

Zl. MagIbk/113458/StRH-PR/1

## **BERICHT FOLLOW UP – EINSCHAU 2025**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Follow up – Einschau 2025 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 12.03.2026 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 06.02.2026, Zl. MagIbk/113458/StRH-PR/1, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Stadtrechnungshof hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine jährliche Follow up – Einschau durchgeführt.

Dies zu den Prüfberichten, die er seit dem Beginn der letztjährigen Follow up – Einschau 2024 verfasste. Die für die aktuelle Follow up – Einschau 2025 maßgeblichen Berichte bezogen sich auf den Bereich des Stadtmagistrates sowie auf die Prüfung von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern. Der gemeinderätliche Kontrollausschuss und der Gemeinderat behandelten diese Berichte.

Der Stadtrechnungshof formulierte bei diesen Berichten Empfehlungen, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2025. Außerdem zielte die vorgenommene Prüfung auch auf die Einholung von offenen Nachweisen ab, welche die Empfehlungsumsetzungen dokumentieren.

Darüber hinaus griff der Stadtrechnungshof in diesem Bericht auch Anregungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2024 erneut auf. Dies betraf Empfehlungen, die nach Bewertung des Stadtrechnungshofes bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt blieben oder zu denen die geprüften Stellen ankündigten, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

- 2 Der Vollständigkeit halber erwähnte der Stadtrechnungshof, dass seine Bezeichnung mit LGBl. Nr. 19/2024 vom 03.05.2024 von „Kontrollabteilung“ in „Stadtrechnungshof“ umbenannt worden ist. Für den nunmehrigen Follow up – Bericht verwendete der Stadtrechnungshof diese Bezeichnung erst für neue bzw. aktuelle Formulierungen.

### 2 Vorgangsweise

- 3 Der Stadtrechnungshof kontaktierte die jeweiligen städtischen Dienststellen sowie die Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen und sonstigen Rechtsträger schriftlich. Dies mit der Bitte, über eingeleitete Schritte zur Umsetzung von

Empfehlungen zu berichten. Zudem waren dazu auch geeignete Nachweise bereitzustellen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates setzte der Stadtrechnungshof die Magistratsdirektion sowie die zuständigen Abteilungsleitungen von diesem Vorhaben abschriftlich in Kenntnis.

- 4 Der Stadtrechnungshof hält fest, dass er mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprach. Diese Bestimmung regelt, dass den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern die Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben ist. Diese sind bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 5 Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, ob Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren. Dies würde allenfalls eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen. Der Stadtrechnungshof erwähnt dazu, dass in Bezug auf Berichtspassagen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.
- 6 Weiterführend macht der Stadtrechnungshof darauf aufmerksam, dass der Gemeinderat den Bericht der vormaligen Kontrollabteilung über die Prüfung von wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI) vom 14.11.2023 in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 behandelte. Dies war damit begründet, dass die Geschäftsführung der CMI in der damals abgegebenen Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse reklamierte. In weiterer Folge behandelte der Gemeinderat diesen Prüfbericht zur Gänze in der nicht öffentlichen Sitzung.  
  
Folglich sind aus Sicht des Stadtrechnungshofes die aus diesem Prüfbericht maßgeblichen Beiträge für die aktuelle Follow up – Einschau 2025 weiterhin ebenso in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.
- 7 Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden. Diese gelten gleichermaßen für Frauen, Männer sowie für alle anderen individuellen Geschlechtsidentitäten.
- 8 Zudem erwähnt der Stadtrechnungshof, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
- 9 Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (bspw. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.
- 10 Die Empfehlungen in den Berichten des Stadtrechnungshofes (vormals Kontrollabteilung) sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 anlässlich der Behandlung des Berichtes über die (erste) Follow up – Einschau 2000/2001 den Grundsatzbeschluss

gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen des Stadtrechnungshofes dazu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen worden sind.

### 3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2024

---

- 11 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2024 vom 06.02.2025, Zl. Maglbk/90840/StRH-PR/1. Der gemeinderätliche Kontrollausschuss behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom 11.04.2025. Er berichtete dem Gemeinderat gemäß § 74f Abs. 2 IStR darüber in seiner Sitzung vom 24.04.2025.
- 12 Im letztjährigen Follow up – Bericht ist vom Stadtrechnungshof der Stand zu 177 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 63 Empfehlungen dieser Einschau nahm der Stadtrechnungshof im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 63 Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren 56 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 5 mit „wurde teilweise entsprochen“ und 2 mit „wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ kategorisiert.

Das Ergebnis dieser für die nunmehrige erneute Follow up – Einschau relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

#### 3.1 Follow up – Einschau 2024 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

---

##### 3.1.1 Prüfung Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

(Bericht vom 20.12.2019)

---

- 13 Das Ergebnis der ersten Risikoanalyse (Evaluierungszeitraum 2016/17) fand sich im Bericht des Büros des Magistratsdirektors mit der Benennung „Risikomanagement in Share Point – Jahresbericht 2018“. Dieser Dokumentation konnten zahlreiche Informationen in Bezug auf Risikoidentifikation, -kategorisierung und -status sowie Auswertungen von „Roten Risiken“ sämtlicher im Magistrat der Stadt Innsbruck erfassten Risiken entnommen werden.

Auch war den Berichtsausführungen zu entnehmen, dass von den Referaten Städtebau und Planungsverfahren (ab 07/2017) und Bauberatung und Gutachten (ab 07/2017) bis zum 12.02.2018 (Zeitpunkt Datenbankauszug) noch keine Risiken im Risikomanagementsystem SharePoint erfasst worden sind.

Außerdem stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Risikomanagement-Bericht festgehaltenen Risikokategorien des Referates Strategie und Integration nicht jenen von dieser Dienststelle angegebenen entsprochen haben. Als Konsequenz hat die Kontrollabteilung empfohlen, die im Risikomanagement-Bericht angeführten Darstellungs- und Auswertungsergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen, eventuell gebotene Korrekturen vorzunehmen und diese im Folgebericht aufzunehmen.

In seiner Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration darauf verwiesen, dass die Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche coronabedingt in den Jahren 2020 und 2021 magistratsweit nicht durchgeführt worden ist.

Die Follow up – Einschau 2022 hat in weiterer Folge ergeben, dass auch im geprüften Kalenderjahr magistratsweit keine Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche vorgenommen worden ist. Betreffend die Fortführung der systematischen (Neu-)Erfassung und (Neu-)Bewertung von Risiken werde sich lt. Schreiben des Büros der Magistratsdirektorin vom 22.06.2022 der hierfür zuständige Mitarbeiter mit den städtischen Dienststellen in Verbindung setzen.

Gemäß einem Schreiben des Referates Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance der MA I vom 06.07.2023 zur Follow up – Einschau 2023 ergab sich aufgrund der (mittelfristig unausweichlichen) Einführung von Microsoft 365 eine technische Ablöse des seinerzeit „ruhend“ gestellten Risikomanagements Share Point on Premise. Die Produktivsetzung der neuen Risikomanagementsoftware hat jedenfalls eine gewisse Zeit vor der planmäßig bevorstehenden Risikoevaluierung im Jahr 2025 zu erfolgen.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2024 informierte das Referat Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance der MA I darüber, dass die magistratsweite Risikoevaluierung im Jahr 2024 letztmalig in der abzulösenden Anwendung SharePoint eingeleitet worden ist. Sie war bis Ende des betreffenden Jahres noch nicht vollständig abgeschlossen und soll die Umsetzung im ersten Quartal 2025 erfolgen.

In seiner Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau teilte das Referat Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance der MA I mit, dass die magistratsweite Risikoevaluierung 2024 am 09.04.2025 abgeschlossen worden ist. Erst zu diesem Zeitpunkt waren sämtliche Risiken von allen drei Führungsebenen (Referats-, Amts- und Abteilungsleitungen) freigegeben. Der diesbezügliche Evaluierungsbericht wurde dem Stadtrechnungshof übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

### 3.1.2 Belegkontrolle I. Quartal 2020 – Pachtvertrag Stadtturm (Bericht vom 10.06.2020)

- 14 Die Kontrollabteilung überprüfte das im Hinblick auf den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt zwischen der Stadt und der Innsbruck Information und Reservierung GmbH (IIR) bestehende Pachtverhältnis. Die IIR war eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer. Im Bericht beschrieb die Kontrollabteilung detailliert die näheren Hintergründe und historischen Entwicklungen im Vorfeld des seit 01.11.2011 laufenden Pachtvertrages mit der IIR.
- 15 Vor dieser Zeit bewirtschaftete die Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (mittlerweile umbenannt in Innsbruck Marketing GmbH – IMG) den Stadtturm. Im letzten von der IMG abgewickelten vollständigen Betriebsjahr 2010 erhielt die Stadt von der IMG entsprechend dem in Geltung gestandenen Pachtvertrag einen Jahrespachtzins in

Höhe von netto ca. € 48.000,00. Die Zutritte zum Stadtturm lagen im Jahr 2010 bei 75.737 Besuchern. Zudem belief sich die von der IMG an die Stadt abzuführende Vergnügungssteuer (inkl. Kriegsofopferabgabe) im Jahr 2010 auf damals ca. € 28.000,00. Von dem im Jahr 2010 erzielten Jahresumsatz von netto ca. € 147.000,00 (inkl. Einnahmen Shop) verblieb der IMG lt. damaliger Auskunft des Geschäftsführers ein Betrag von netto ca. € 21.000,00.

16 Das für den im Jahr 2011 neu abgeschlossenen Pachtvertrag zwischen den Verhandlungspartnern entwickelte Betriebsszenario orientierte sich unter anderem an folgenden wesentlichen Eckpunkten:

- Die IIR kompensiert das prognostizierte finanziell negative Ergebnis des WC-Betriebes mit dem erfahrungsgemäß finanziell positiven Ertrag aus dem Stadtturm-Geschäft. Aus dieser Symbiose werden Synergien nutzbar (gemeinsame Bewirtschaftung, Personalaufwand, Kombinationskarten, höhere Erlöse aus dem Shop etc.).
- Für im Pachtvertrag definierte (Uhr-)Zeiten bestand seitens der IIR Betriebspflicht.
- Die Stadt stellte das Pachtobjekt (also die für die WC-Anlage vorgesehenen Räumlichkeiten im EG des Altstadtrathauses und den Stadtturm) der IIR unbefristet und entgeltfrei zur Verfügung. Sie verzichtete damit auf die aus der Verpachtung an die IMG lukrierten jährlichen Pachteinnahmen von seinerzeit rund € 48.000,00.
- Für die Jahre 2012 und 2013 leistete die Stadt einen mit € 10.000,00 gedeckelten Zuschuss (pro Jahr) zum prognostizierten Betriebsabgang.

17 Im bestehenden Pachtvertrag mit der IIR war unter anderem die folgende Formulierung enthalten:

*„Die IIR verpflichtet sich darüber hinaus, der Stadt Innsbruck, MA IV, Referat Wirtschaft und Tourismus, jährlich einen entsprechenden Bericht über die Zutrittszahlen zum Stadtturm und der öffentlichen WC-Anlage vorzulegen. Die Vertragsparteien kommen überein, nach Ablauf von zwei Jahren auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen gemeinsam die betriebswirtschaftliche Entwicklung zu untersuchen und zu evaluieren.“*

Auf Rückfrage der Kontrollabteilung bei der betroffenen Dienststelle der MA IV stellte diese die Besucherzahlen der vergangenen Jahre bereit. Gemäß der erhaltenen Datenmeldung frequentierten den Stadtturm im Jahr 2019 insgesamt 102.645 Besucher. Die Zutrittszahl für die WC-Anlage wurde für das Jahr 2019 mit 52.100 Personen bekannt gegeben. Hierbei war allerdings anzumerken, dass Besucher des Stadtturms die öffentliche WC-Anlage in der Altstadt unentgeltlich benutzen konnten.

18 Die im Pachtvertrag formulierte Untersuchung bzw. Evaluierung der betriebswirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen nach Ablauf von zwei (Betriebs-)Jahren hat nach Auskunft der Fachdienststelle bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht stattgefunden. Eine derartige Evaluierung erschien der Kontrollabteilung aus den folgenden Gründen dringend angebracht:

- Die gemeldeten Besucherzahlen dokumentierten in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung.
- In den vergangenen Jahren kam es naturgemäß auch zu Preiserhöhungen für den Besuch des Stadtturms.

- Seit dem Jahr 2018 wurde durch die Stadt aufgrund der maßgeblichen landesgesetzlichen Änderungen keine Vergnügungssteuer auf die Eintrittserlöse des Stadtturms mehr vorgeschrieben. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass die Vorschreibung der Kriegsofenerabgabe infolge Abschaffung seitens des Landesgesetzgebers bereits ab 01.01.2015 eingestellt worden war. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass für das Jahr 2017 von der Stadt an die IIR insgesamt ein Betrag von € 29.477,62 an Vergnügungssteuer vorgeschrieben worden ist.

Alle von der Kontrollabteilung aufgezählten Punkte waren mit einer Erhöhung der Eintrittserlöse (bzw. der gesamten Umsatzerlöse) und einer deutlich positiven Beeinflussung der Ertrags-/Aufwandsrelation der IIR aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage verbunden.

19 Im Zusammenhang mit dem bestehenden Pachtvertrag betreffend den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt sprach die Kontrollabteilung an die zuständige Fachdienststelle (damals MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die folgenden Empfehlungen aus:

- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollte die vorgesehene betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden Zahlen nachgeholt und vorgenommen werden.

Dabei könnte die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation erhoben werden. Dies unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Besucherzahlen, der von der IIR durchgeführten Eintrittspreiserhöhungen sowie des Umstandes des Wegfalls der Kriegsofenerabgabe ab 01.01.2015 und der Vergnügungssteuer ab 01.01.2018.

- Auf Basis des Ergebnisses dieser betriebswirtschaftlichen Untersuchung wäre aus Sicht der Kontrollabteilung eine Entscheidung über eine (allenfalls veränderte) Weiterführung des bislang unentgeltlichen Pachtvertrages angebracht. Dafür wäre gegebenenfalls ein aktualisierter Gremialbeschluss einzuholen.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung erschien eine Anpassung des Pachtvertrages in puncto Pachtzins vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände jedenfalls überlegenswert und gerechtfertigt. Dies insofern, als der Überschuss (Gewinn) aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage Altstadt anhand einer fairen Verteilung zwischen der Stadt als Verpächterin und der IIR als Pächterin aufzuteilen wäre.

20 Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV verwies in seiner damals abgegebenen Stellungnahme einleitend auf die vorliegende Beschluss- und Vertragssituation. Dies insofern, als die damalige MA I – Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten seinerzeit ermächtigt wurde, einen neuen Pachtvertrag mit der IIR abzuschließen.

Weiterführend erläuterte das seinerzeitige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft damals das Zustandekommen dieses neuen Pachtvertrages aus seiner Sicht. Dabei führte die Dienststelle insbesondere auch ins Treffen, dass mit der Errichtung der neuen öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt sowie mittels der damit in Verbindung stehenden Vereinbarung mit der IIR eine weitere essenzielle und dauerhafte Verbesserung in die touristische Infrastruktur erzielt und entsprechende Vorteile generiert worden wären. Zudem wies die Fachdienststelle darauf hin, dass mit dieser (Pacht-)Vereinbarung auch das unternehmerische Risiko für den Betrieb des Stadtturms und der WC-Anlage von der Stadt an die IIR ausgelagert worden ist. So zeigte die Entwicklung der Stadtturmeintritte in den vergangenen zwei Jahrzehnten starke Schwankungsbreiten. Diese sind von zunächst über 100.000 Eintritten in weiterer

Folge sukzessive auf rund 75.000 gesunken und in den letzten Jahren – u.a. im Hinblick auf die insgesamt positive touristische Entwicklung – wiederum auf knapp über 100.000 gestiegen. Jedoch würden sich die Eintritte gerade im Jahr 2020 und wohl auch auf absehbare Zeit aufgrund der COVID-19 Entwicklung sowie der Altstadtbaustelle sehr stark reduzieren.

Insgesamt schloss sich das vormalige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV der Empfehlung der Kontrollabteilung an, die betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden (aktuellen) Zahlen nachzuholen. An der Erarbeitung eines Evaluierungsberichtes gemäß den Anregungen der Kontrollabteilung werde in Abstimmung mit der MA I – Amt für Präsidualangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten selbstverständlich gerne mitgewirkt.

- 21 Zu den Follow up – Einschauen der vergangenen Jahre informierte das Referat für Wirtschaft und Tourismus der MA IV über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit. Es war die Intention der Beteiligten, ein Gesamtpaket zu erarbeiten. Dabei waren insbesondere die geplanten umfassenden Neubauinvestitionen im Bereich des Stadtturms (Lifteinbau zur barrierefreien Erschließung der städtischen Dienststellen) und die sich daraus ergebenden Änderungen der Rahmenbedingungen für den Betrieb des Stadtturms zu berücksichtigen. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen erfolgte im Jahr 2025.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 informierte die Leiterin des Amtes für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV über den Abschluss der Bauarbeiten zum Lifteinbau sowie über die Verlegung des Ticketverkaufs der IIR vom EG in das 1. OG des Stadtturms. Infolgedessen würden derzeit konkrete Gespräche und Vertragsverhandlungen zur Anpassung des Pachtvertrages (auch in puncto Anpassung Pachtentgelt) stattfinden. Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Follow up – Einschau lag ein endgültiges Verhandlungsergebnis noch nicht vor.

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft  
entsprochen werden.

### 3.1.3 Prüfung Amt für Soziales

(Bericht vom 19.04.2021)

- 22 Die Kontrollabteilung nahm Einsicht in die Verrechnungs- und Zahlungsabwicklung bezüglich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung mit dem Land Tirol. Die Stadt Innsbruck wickelte diese über die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebahrung ab.

Die von der Kontrollabteilung festgestellten und im Bericht detailliert beschriebenen Verrechnungs- und/oder Verbuchungsdifferenzen hatten letzten Endes allesamt eine Auswirkung auf den per 31.12.2019 ausgewiesenen schließlichen Rest (€ 1.447.569,91 auf Sachkonto 361250 – Unterkunft). Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass mit Einführung der VRV 2015 ab dem Rechnungsjahr 2020 ein Ausweis der dahingehenden Forderungen der Stadt Innsbruck gegenüber dem Land Tirol (gemeinsam mit anderen Forderungen) auf dem Konto 279000 – Sonstige Vorschüsse erfolgte.

Die Kontrollabteilung regte zusammenfassend und abschließend in Richtung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV an, bei der Vornahme der jährlichen Ausgleichsbuchung einen nachvollziehbaren schließlichen Rest (eine städt. Forderung) zum 31.12. des Jahres auszuweisen. Dabei wäre der sich durch die Ausgleichsbuchung ergebende schließliche Rest (die städt. Forderung) mit dem Amt für Soziales der MA II als inhaltlich zuständiger Fachdienststelle abzustimmen. Dadurch könnten allfällige buchhalterische oder abrechnungstechnische Differenzen (wie die von der Kontrollabteilung im damaligen Bericht im Detail aufgezeigten Fälle) identifiziert und bereinigt werden.

Um in diesem Bereich künftig eine zufriedenstellende Verbuchung zu gewährleisten, verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV im Anhörungsverfahren sowie im Zuge der vergangenen Follow up – Einschauen auf die Arbeit einer zu schaffenden Projektgruppe mit den beteiligten Personen der beiden Fachdienststellen.

Zur Follow up – Einschau 2023 informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV darüber, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung Folge geleistet und der angesprochene Prozess angepasst worden sei. Im Zuge der Abschlussarbeiten für das Jahr 2022 habe das Amt für Rechnungswesen den ausgewiesenen schließlichen Rest (die städt. Forderung) per 31.12. inhaltlich mit dem Amt für Soziales als zuständiger Fachdienststelle abgestimmt. Diese Vorgehensweise werde auch künftig so beibehalten. Dazu erwähnte die Kontrollabteilung, dass der auf dem Konto 279000 per 31.12.2022 ausgewiesene Forderungsbetrag von € 3.002.529,98 für sie nachvollziehbar war. Allerdings bestand auf dem Konto 279000 per 31.12.2022 sowie zum Follow up – Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Mitte Jänner 2024 ein weiterer Forderungsbetrag von € 8.036,07. Dieser stand gemäß der Angabe im Buchungstext in Verbindung mit der Abrechnung der hoheitlichen Mindestsicherung betreffend das Jahr 2021 und war aus Sicht der Kontrollabteilung noch klärungs- bzw. bereinigungsbedürftig.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2024 beschrieb das Amt für Rechnungswesen der MA IV die näheren buchhalterischen Hintergründe bezüglich des ausgewiesenen Forderungsbetrages von € 8.036,07. Weiters avisierte das Amt für Rechnungswesen eine Bereinigung dieses Betrages.

Aktuell informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV den Stadtrechnungshof im Detail über die vorgenommenen Abstimmungsarbeiten hinsichtlich des betroffenen Differenzbetrages. Im Ergebnis sei dieser Differenzbetrag trotz intensivster Recherchen weder seitens des Amtes für Soziales der MA II noch seitens des Amtes für Rechnungswesen der MA IV aufzulösen gewesen. Zur endgültigen Bereinigung buchte das Amt für Rechnungswesen der MA IV den bestehenden Differenzbetrag von € 8.036,07 am 19.12.2025 aus.

Abschließend verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV darauf, dass die Verrechnungs- und Buchungsprozesse angepasst worden seien. Die monatlichen Zuordnungen seien nunmehr eindeutig nachvollziehbar (das war vorher nicht der Fall) und die Auszahlungsbeträge würden seitens des Landes Tirol nicht mehr gerundet werden. Damit sei mittlerweile eine lückenlose Abstimmung der Verrechnungskonten gewährleistet.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

### 3.1.4 Belegkontrollen III. Quartal. 2023 – I. Quartal 2024 – IISG

(Bericht vom 27.05.2024)

- 23 Die Stadt Innsbruck war Eigentümerin eines Grundstücks im Gewerbe- und Industriegebiet Hötting mit einer Fläche von 3.500 m<sup>2</sup>, welches mit Vertrag vom 26.08.1988 einer Bestandnehmerin zur Errichtung eines Verkaufs- und Werkstättengebäudes überlassen wurde.

Ausgehend von den vorliegenden vertraglichen Unterlagen stellte die Kontrollabteilung im Rahmen der Einschau fest, dass die IISG bei der Valorisierung des Bestandzinses von der schriftlichen Vereinbarung abgewichen war. Sie empfahl der IISG, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und den entstandenen Differenzbetrag zu erheben. Im Rahmen der Verjährungsfrist war nach Ansicht der Kontrollabteilung auch dessen Ausgleich zu prüfen. Zudem wurde der IISG empfohlen, nach einer Möglichkeit für eine vertragskonforme Valorisierung zu suchen.

In ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren führte die IISG zusammengefasst aus, dass bei der nächsten Schwellenwertüberschreitung der Datenstamm manuell harmonisiert und zukünftig immer bei Erreichen der Schwelle angepasst werde. An einer EDV-Lösung werde gearbeitet. Eine Nachberechnung zu Lasten der Stadtgemeinde erfolge – wie mit der Finanzdirektion abgestimmt – nicht, da der Zins schlüssig verrechnet und bezahlt worden sei.

Anlässlich der Follow up – Einschau informierte die IISG den Stadtrechnungshof darüber, dass nunmehr monatlich überprüft werde, ob der vereinbarte Schwellenwert überschritten ist. Dies sei auf Basis des Indexwertes 10/2023 zum Indexwert 06/2025 der Fall gewesen. Ebendann sei der betroffene Zins unterjährig indiziert worden. Als Nachweis übermittelte die IISG die betreffenden Vorschreibungen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 24 Im Rahmen der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass die IISG der Bestandnehmerin in den Jahren von 2021 bis 2023 unter dem Titel „Betriebskosten“ einen monatlichen Betrag iHv € 71,51 vorgeschrieben hat. Diesbezüglich war für die Kontrollabteilung auffällig, dass den von der IISG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu entnehmen war, wie sich dieser Betrag zusammensetzte.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und die Zusammensetzung der in den Jahren von 2021 bis 2023 unter dem Titel „Betriebskosten“ vereinnahmten Beträge zu klären. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere die auf das Grundstück entfallende Grundsteuer erhoben werden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die IISG mit, dass die Grundsteuervorschreibung seinerzeit von der Objektverrechnung geprüft werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau informierte die IISG den Stadtrechnungshof darüber, dass die Liegenschaft zur jährlichen Kontrolle nunmehr der Objektbuchhaltung zugewiesen worden sei. Damit könne gewährleistet werden, dass aktuelle und auch zukünftige (neue) Betriebskosten weiterverrechnet werden. Für 2024 sei ein

Betrag von € 184,18 (Grundsteuer) unter Anrechnung der Akontozahlungen abgerechnet worden. Als Nachweis übermittelte die IISG die entsprechende Vorschreibung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 25 Nach Ansicht der Kontrollabteilung waren die im Rahmen der Verwaltung festgestellten Auffälligkeiten teilweise darauf zurückzuführen, dass die IISG keinen direkten Zugang zu den Verträgen hatte. Seit dem Jahr 2019 erfolgte die Archivierung des grundstücksbezogenen Aktenbestandes nämlich nicht mehr durch die IISG, sondern durch das Stadtarchiv. Dies führt dazu, dass die IISG als für die Verwaltung zuständige Stelle die von ihr zu erstellenden Vorschreibungen (nach der erstmaligen Erfassung) nicht mehr unmittelbar, sondern erst nach Anforderung des zugrunde liegenden Vertrages kontrollieren konnte.

Dies, obwohl die IISG laut Geschäftsbesorgungsvertrag vertraglich für die Archivierung des grundstücksbezogenen Aktenbestandes in Papierform zuständig gewesen wäre. Die vertraglich geregelte Aufgabenverteilung zwischen der Stadt Innsbruck und der IISG entsprach in dieser Hinsicht damit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die Kontrollabteilung empfahl, den Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechend anzupassen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus hierzu mit, dass es die Anpassung des Vertrages prüfen werde.

Wie bereits im Zuge der letztjährigen Follow up – Einschau informierte die Dienststelle in diesem Jahr erneut darüber, dass an der Überarbeitung des Geschäftsbesorgungsvertrages noch gearbeitet werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

### 3.1.5 Prüfung Referat Stadtbibliothek

(Bericht vom 25.09.2024)

- 26 Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass die Stadtbibliothek bei den jeweiligen Einzahlungsbuchungen nicht differenzierte, aus welchem Tarifbereich (bspw. Jahresbeiträge, Fristüberschreitungen, Versäumnis- und/oder Mahngebühren) die Einzahlungen stammten. Dies war gemäß Auskunft der Leiterin der Stadtbibliothek auch auf eine mangelnde Auswertungsmöglichkeit im verwendeten Bibliotheksverwaltungsprogramm zurückzuführen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des verwendeten Bibliotheksverwaltungsprogramms auf Möglichkeiten zu drängen, eine derartige Auswertung zustande zu bringen. Diese lieferte aus Sicht der Kontrollabteilung wichtige Grundlagendaten zum Ausleih-, Rückgabe- und Zahlungsverhalten der Nutzer. Diese Daten konnten nach Meinung der Kontrollabteilung für operative und strategische Entwicklungen bzw. Steuerungsmöglichkeiten in der Stadtbibliothek durchaus von Relevanz sein. In der damaligen Stellungnahme verwies die Fachdienststelle darauf, dass eine getrennte Auswertung für Leistungserlöse bei der Softwarefirma beauftragt worden sei.

Zur Follow up – Einschau 2024 informierte die Fachdienststelle den Stadtrechnungshof darüber, dass die beauftragten Auswertungen seinerzeit in einem Testsystem zur Verfügung stehen würden. Weiters kündigte die Fachdienststelle an, dass diese voraussichtlich mit Jahresbeginn 2025 im Live-System implementiert werden.

Aktuell erneut dazu befragt teilte die Fachdienststelle mit, dass die Auswertungsmöglichkeit mittlerweile im Live-System zur Verfügung steht. Als Nachweis stellte das Referat Stadtbibliothek dem Stadtrechnungshof die Auswertung aller aktuellen Tarif- und Einnahmenbereiche für den Zeitraum 01.12.2025 bis 18.12.2025 bereit.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 27 Die Kontrollabteilung stellte bei ihrer Prüfung fest, dass im städtischen Buchhaltungssystem im Bereich der Stadtbibliothek lediglich Einnahmen dokumentiert waren, welche effektiv auch zur Einzahlung gelangten. Unbeglichene bzw. offene Posten der Stadtbibliothek waren im städtischen Buchhaltungssystem nicht abgebildet.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu überprüfen, ob und wie künftig eine Erfassung und Dokumentation von derartigen Rückständen (offenen Forderungen) im städtischen Rechnungsabschluss sichergestellt werden kann. In der damaligen Stellungnahme informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV darüber, dass mit dem Referat Stadtbibliothek der MA V die jährliche Bereitstellung einer Auswertung aller offenen Posten mit Stichtag 31.12. jeden Jahres vereinbart worden wäre. Anhand dieser jährlichen Auswertung werden die offenen Forderungen künftig im Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses nach den Vorgaben der VRV 2015 dargestellt.

Zur Follow up – Einschau 2024 war für den Stadtrechnungshof durch Einsichtnahme in das städtische Buchführungssystem feststellbar, dass die per 31.12.2023 offenen Forderungen der Stadtbibliothek in Höhe von € 15.264,68 auf dem Konto 230000 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfasst waren.

Ergänzend verwies das Referat Stadtbibliothek der MA V darauf, dass die Bibliotheks-Softwarefirma mit der Programmierung einer Schnittstelle zur städtischen Buchhaltungssoftware beauftragt worden sei. Dies mit dem Ziel, dass künftig die Erfassung und Dokumentation der offenen Forderungen automatisch erfolgen könne. Die Softwarefirma habe diese Schnittstelle mit Update vom 16.12.2024 bereitgestellt. Somit kündigte die Fachdienststelle an, dass im Laufe des 1. Quartals 2025 die Daten automatisch übermittelt werden könnten.

Aktuell erneut dazu befragt informierte das Referat Stadtbibliothek der MA V darüber, dass mittlerweile eine Schnittstelle zwischen der Bibliothekssoftware und dem städtischen Buchhaltungsprogramm implementiert worden sei. Im Hinblick auf den automatisierten Abgleich der offenen Forderungen zwischen den beiden IT-Systemen per 31.12.2025 hätten sich jedoch technische Schwierigkeiten bei den beteiligten Software-Unternehmen ergeben. Eine Bereinigung war in Bearbeitung und ein dahingehender Nachweis gegenüber dem Stadtrechnungshof zugesagt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

28 Die Kontrollabteilung hinterfragte im Zuge der Prüfung auch den Prozessablauf für den Fall, dass Nutzer ausgeliehene Medien nach der geltenden Ausleihfrist nicht mehr zurückstellen. Wesentlich war dabei, dass nach erfolglosen drei Mahnschritten der Stadtbibliothek eine Weiterleitung des betroffenen Falles an das Amt für Rechnungswesen der MA IV zur weiteren „Betreibung“ erfolgte. Dies allerdings nur dann, wenn der Warenwert der ausgeliehenen Medien den Betrag von € 50,00 überschritt. Das Amt für Rechnungswesen der MA IV brachte nach einer weiteren ersten Mahnung eine nochmalige qualifizierte (zweite) Mahnung zur Versendung. Sollte auch hier keine Reaktion erfolgen, musste der Fall weiter betrieben werden (gerichtlicher Exekutionsantrag).

Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek machte die Kontrollabteilung deutlich darauf aufmerksam, dass derartige Fälle nur sehr vereinzelt vorkommen würden. Im Jahr 2021 waren drei derartige Fälle zu verzeichnen. Im Jahr 2022 ergab sich kein solcher Fall. Die Kontrollabteilung recherchierte die drei betroffenen Fälle des Jahres 2021. Zu einem Fall konnte eine Zahlung des offenen Betrages erreicht werden. Die beiden verbliebenen Fälle waren zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung Mitte November 2023 nach wie vor unbeglichen.

Weitere vom Vorstand des Amtes für Rechnungswesen der MA IV unterstützte Recherchen zu diesen beiden offenen Fällen zeigten, dass zwar jeweils eine qualifizierte Mahnung erging. Weiterführende Betreuungsschritte in Richtung der Beantragung eines gerichtlichen Exekutionstitels erfolgten in diesen beiden Fällen allerdings nicht. Der Leiter des Amtes für Rechnungswesen informierte die Kontrollabteilung seinerzeit zu diesem Thema allgemein darüber, dass grundsätzlich vorgesehen sei, dass privatrechtliche Forderungen nach den internen Mahnläufen über einen Rechtsanwalt betrieben werden. Leider habe der vormalige Rechtsanwalt per Jahresende 2021 den Vertrag gekündigt und habe damals kein neuer Vertrag mit einem anderen Rechtsanwalt abgeschlossen werden können. Der Vorstand des Amtes für Rechnungswesen verwies seinerzeit auf ein dahingehendes laufendes Projekt, zu dessen gänzlicher Umsetzung noch technische Details in Bezug auf das städtische Buchhaltungsprogramm zu klären sowie ein geeigneter Rechtsanwalt zu finden waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, den bereits in die Wege geleiteten Prozess im Zusammenhang mit der Betreuung von privatrechtlichen Forderungen mit Nachdruck fortzusetzen. Dies mit dem Ziel, hier schnellstmöglich eine Vorgehensweise umzusetzen, welche die Bezahlung und Betreuung von offenen Forderungen bestmöglich unterstützt. Das Amt für Rechnungswesen berichtete in der damaligen Stellungnahme, dass das in die Wege geleitete Projekt kurz vor der Umsetzung stand. Dabei war vorgesehen, dass das Referat Stadtkasse der MA IV mit Hilfe einer eigenen Software eine Mahnklage einbringt und somit eine gerichtliche Betreuung anstößt.

Zur Follow up – Einschau 2024 berichtete das Amt für Rechnungswesen der MA IV, dass die Anschaffung einer Software inkl. Entwicklung einer Schnittstelle zur städt. Buchführungssoftware erfolgte. Nach dem Test-Betrieb im Jänner 2025 kündigte die Fachdienststelle an, den Echt-Betrieb im Februar 2025 zu starten.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2025 informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV darüber, dass die angekündigte Software seit Juli 2025 produktiv im Einsatz sei. Damit könnten privatrechtliche Forderungen bis zu einem Betrag von € 5.000,00 vom Referat Stadtkasse eigenständig betrieben werden. Forderungen mit einem höheren Streitwert würden über einen Rechtsanwalt abgewickelt, mit dem seit 10.09.2025 eine dementsprechende Vereinbarung bestehe.

Der Vollständigkeit halber erwähnt der Stadtrechnungshof, dass die zuständige Fachdienststelle (Referat Budgetabwicklung der MA V) die beiden seinerzeit verbliebenen Fälle am 17.07.2025 unter Verwendung des Kontos 690000 – Schadensfälle im Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek abschrieb. Insofern waren auch diese beiden Fälle aus buchhalterischer Sicht „bereinigt“.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 29 Für die Stadtbibliothek war von der Stadt Innsbruck ein Tourismusförderungsbeitrag zu bezahlen. Dieser belief sich für das Jahr 2020 gemäß Bescheid vom 30.11.2022 auf € 195,90. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Berechnung dieses Pflichtbeitrages auf Basis eines beitragspflichtigen Umsatzes von € 127.230,00 für das Jahr 2020 erfolgte. Sie merkte kritisch an, dass dabei mehrere als Erträge verbuchte Einzahlungen aus ihrer Sicht nicht der Beitragspflicht in Bezug auf den Tourismusbeitrag unterlagen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, künftig der korrekten Meldung/Erklärung der beitragspflichtigen Umsätze von betroffenen Dienststellen betreffend den Tourismusbeitrag erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Dabei wohlwissend, dass die finanziellen Auswirkungen zu diesem Bereich lediglich marginal sind. Die Fachdienststelle sagte in der damals abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Zur Follow up – Einschau 2024 waren Bearbeitungsschritte hinsichtlich des endgültigen Bescheides für das Jahr 2021 beim Amt für Rechnungswesen der MA IV noch in Abwicklung. Dabei blieb die Umsetzung der Empfehlung seitens der Fachdienststelle weiterhin zugesagt.

Aktuell informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV den Stadtrechnungshof darüber, dass die Berechnung des Tourismusbeitrages in Abstimmung mit dem Steuerberater der Stadt festgelegt worden sei und ab dem Beitragsjahr 2021 angewendet werde. Dazu stellte die Fachdienststelle dem Stadtrechnungshof als Nachweis die festgelegte Berechnungslogik für das Beitragsjahr 2021 bereit. Die endgültigen Bescheide für die Jahre 2021 bis 2023 waren noch nicht erlassen, was jedoch nicht im Einflussbereich des Amtes für Rechnungswesen der MA IV lag.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 30 Die Referatsleiterin übermittelte an die Kontrollabteilung eine Funktionsmatrix (mit Aufgaben und Stunden pro Dienstnehmer) der Dienststelle Stadtbibliothek. Die kumulierte Wochenarbeitszeit der Dienstnehmer betrug dabei 897 Wochenstunden (ohne Lehrling). Das seitens der Referatsleitung erstellte – und ebenfalls übermittelte – interne Organigramm stellte sich wie folgt dar:



Der Referatsleitung wurden neben den gesamten Wochenstunden der Referentin (welche u.a. die Dienstpläne erstellt) auch Instandhaltungsarbeiten einzelner Dienstnehmer zugerechnet. Ferner sind hier Zeiten für die Lehrlingsbetreuung von weiteren Dienstnehmern subsumiert. In Summe entfielen somit rd. 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit der Belegschaft auf die Referatsleitung.

Die Administration beanspruchte gemäß der Funktionsmatrix rd. 5 % der wöchentlichen Arbeitszeit der Dienstnehmer der Stadtbibliothek, wobei hier die Buchhaltung, das allgemeine Sekretariat sowie die Administration der Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst wurden.

Die inhaltlichen Teilbereiche des Organigramms teilten sich in die Aufgabengebiete Öffentlichkeitsarbeit, Bibliothekswesen sowie Veranstaltungen und Zielgruppenarbeit auf, für die insgesamt 35 % der wöchentlichen Dienstzeit der Mitarbeiter der Stadtbibliothek eingeplant wurde.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit – die in Summe 5 % der vorgesehenen Wochenarbeitszeit beansprucht – wurde der Kontrollabteilung seitens der Referentin der Stadtbibliothek mitgeteilt, dass vor allem die redaktionelle Betreuung der eigenständigen Homepage einen wichtigen Teil der Öffentlichkeitsarbeit darstellt.

Im Sinne einer sichtbaren Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbibliothek, sowie einer umfassenden Beschreibung der Tätigkeitsfelder in der städtischen MGO, empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit dieser Themenschwerpunkt – der spezifischen Öffentlichkeitsarbeit – beim Aufgabengebiet der Stadtbibliothek in der MGO erfasst bzw. definiert werden sollte.

Im Anhörungsverfahren gab das Referat Stadtbibliothek hierzu an, dass ein Antrag auf Änderung der MGO Besonderer Teil gestellt wird.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 konnte der Stadtrechnungshof nachvollziehen, dass eine entsprechende Änderung der MGO stattgefunden hat.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

### 3.1.6 Prüfung Amt Berufsfeuerwehr

(Bericht vom 16.09.2024)

31 Entsprechend dem I-VBG darf die Wochendienstzeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Über diese Höchstgrenze hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig. Die regelmäßige Wochendienstzeit eines städtischen Vertragsbediensteten betrug 40 Stunden.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass die betreffenden Bediensteten des Tagdienstes keine Zustimmungserklärung zur individuellen Arbeitszeit im Branddienst der Berufsfeuerwehr Innsbruck („opting-out-Regelung“) unterfertigt haben. Somit galten die (Schutz-)Bestimmungen des I-VBG bezüglich Höchstgrenzen der Dienstzeit.

Bei Durchsicht der elektronischen Zeiterfassungskarten der betreffenden Bediensteten des Tagdienstes waren für die Kontrollabteilung beachtenswerte Wochendienstzeitsalden erkennbar. So konstatierte die Kontrollabteilung fallweise wöchentlich geleistete Arbeitszeiten von 60 Stunden und mehr.

Infolge dieser außergewöhnlich hohen Anzahl an Wochendienststunden hat die Kontrollabteilung eine Durchrechnung der Wochendienstzeit gemäß des im I-VBG festgeschriebenen Zeitraumes durchgeführt. Hierbei ermittelte die Kontrollabteilung mehrmals eine durchschnittlich wöchentliche Normalarbeitszeit von mehr als 50 Stunden bzw. lag diese im mehrwöchigen Beobachtungszeitraum des Öfteren sehr nahe an der Höchstgrenze.

Angesichts des vorstehend aufgezeigten Sachverhaltes regte die Kontrollabteilung aus Gründen einer allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beim Amt Berufsfeuerwehr der MA III an, die dargelegten dienstrechtlichen Fragestellungen, vor allem die gesetzmäßigen Höchstgrenzen der Dienstzeit und Ruhezeiten mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls war künftig auf die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen erhöhte Aufmerksamkeit zu legen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen der MA I mit, im Sinne der Fürsorgepflicht der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung beim Amt Berufsfeuerwehr der MA III an, die derzeitige Handhabung ausgebildete Offiziere sowohl im Tagdienst (Normaldienstplan) als auch im 24-Stunden-Einsatzdienst (Schichtdienstplan) einzusetzen, auf ihre Zweckdienlichkeit zu prüfen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl an Schichtdiensten und damit einhergehend auf den außerordentlichen Aufbau von Zeitguthaben und in weiterer Folge auf die Auszahlung umfangreicher Überstunden.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Anregung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Das Amt Berufsfeuerwehr informierte im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 darüber, dass zur abschließenden Klärung der dienstrechtlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Höchstgrenzen für

Dienst- und Ruhezeiten, weitere Abstimmungen mit dem Amt für Personalwesen sowie der Personalvertretung erforderlich sind.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

32 Die in Rede stehenden Tagdienst-Offiziere wiesen gemäß den übermittelten Zeiterfassungskarten zum Ende der Gleitzeitperiode des Jahres 2023 allesamt nennenswerte Zeitguthaben aus. Diese Gleitzeitsalden beinhalteten u.a. auch die als Inspektions- oder als Bereitschaftsoffizier geleisteten Mehrdienstleistungen im Zuge der 24-Stunden-Schichtdienste. Außerdem werden generell die über der Normalarbeitszeit erbrachten Dienststunden im Rahmen des Betriebsdienstes als Zeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben.

Die städtische Gleitzeitordnung besagte, dass am 30.09. vorliegende Zeitguthaben von mehr als 10 Plus-Stunden prinzipiell verfallen. Da es den besagten Bediensteten nicht möglich war, die außergewöhnlich hohen Zeitguthaben bis zum 30.09. (Ende des Durchrechnungszeitraumes) rechtzeitig abzubauen, waren auf deren Antrag Hunderte von Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % vergütet worden.

Die Kontrollabteilung machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Zeitguthaben aus einem Schichtplan jedenfalls keine Überstunden gemäß dem I-VBG waren. Diese Zeiten waren ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

Wenngleich die betreffenden Offiziere unterjährig mehrmals ganztägig Zeitausgleich genommen haben, war für die Kontrollabteilung im Nachvollzug nicht ersichtlich, welche Überstunden der Überstundenpauschale angerechnet, als Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % ausbezahlt oder in Freizeit abgegolten wurden. Nach Ansicht der Kontrollabteilung müssten geleistete Mehrdienstleistungen aufgrund eines Schichtplanes (24-Stunden-Schichtdienst) gesondert behandelt werden und dürften nicht mit dem übrigen Gleitzeitguthaben vermengt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen den aufgezeigten Sachverhalt entsprechend den Bestimmungen des I-VBG zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls ist künftig ein verstärktes Augenmerk auf derartige aus einem Schichtplan heraus geleistete Mehrdienstleistungen zu legen.

Im Anhörungsverfahren teilten beide Fachdienststellen mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2025 berichtete die Fachdienststelle über einen gemeinsam mit dem Amt für Personalwesen erarbeiteten Vorschlag zur Abgeltung der Einsatzschichten für Offiziere im Tagdienst. Diesbezügliche Abstimmungen mit der Personalvertretung sind derzeit im Gang. Nach Abschluss der Verhandlungen wird das neue Abgeltungsmodell dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 33 Die Berufsfeuerwehr Innsbruck hat für den Einsatzdienst (Branddienst) ein Poolsystem eingeführt. Der Branddirektor teilte die gesamte Mannschaft entsprechend ihrer Qualifikation, ihrer Einsatzfunktion einem bestimmten Pool zu. Jeder Pool hatte unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.

Nach Maßgabe der Strukturreform war im Idealfall eine tägliche Branddienstmannschaft von 27 Personen sowie je ein Bereitschafts- und ein Inspektionsoffizier in der Hauptfeuerwache erforderlich. Diese verrichteten ihren Einsatzdienst als 24-stündigen Schichtdienst, Dienstbeginn und Dienstende war jeweils um 07:00 Uhr. Die Sicherstellung der täglichen Verfügbarkeit der notwendigen Einsatzfunktionen (z.B. Gruppenkommandant, Sonderfahrzeugmaschinist, Maschinist) als auch der Spezialfunktionen (bspw. Flughelfer, Bootsführer, Taucher) im Branddienst erfolgte aus der Zuteilung der Bediensteten aus den betreffenden funktionsbezogenen Pools. Zudem war jede Einsatzkraft immer einem Feuerwehrfahrzeug zugeordnet. Abhängig vom Einsatzerfordernis werden auch Feuerwehrleute entsprechend ihrer Qualifikation mehreren (Spezial-)Fahrzeugen (z.B. Kranfahrzeug) im Springersystem zugeordnet.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, die geltende Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck, welche mit 01.01.2017 in Kraft trat, entsprechend den aktuellen Verhältnissen, wie beispielsweise die Implementierung eines Inspektionsoffiziers oder der Erhöhung der Mindesteinsatzstärke von 22 auf 27 Feuerwehrleute zu evaluieren und zu überarbeiten.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III zu, der Empfehlung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2025 informierte das Amt Berufsfeuerwehr darüber, dass bereits mehrere Abstimmungen mit dem Amt für Personalwesen sowie der Personalvertretung durchgeführt wurden. Aufgrund der Komplexität der Materie konnte bislang noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden. Ein zeitnaher Abschluss der laufenden Verhandlungen wird weiterhin angestrebt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

34 Jedem im Einsatzdienst beschäftigten Dienstnehmer wird von seiner Soll-Arbeitszeit (130 Schichtdienste pro Jahr) jeweils sein gesamter jährlicher Anspruch auf Erholungsurlaub im Voraus abgezogen. Gemäß Auskunft der Berufsfeuerwehr Innsbruck hatten die Mitarbeitenden im Branddienst grundsätzlich 20 Schichtdienste Erholungsurlaub. Das entsprach umgerechnet 480 Urlaubsstunden (20 Schichtdienste x 24 h) bzw. 8 Urlaubswochen (480 h / 60 Wochenstunden). Ab dem 43. Lebensjahr kamen dann nochmals zusätzlich vier Schichten bzw. 96 Urlaubsstunden dazu. Somit betrug der maximale Gesamtanspruch auf Erholungsurlaub bei der BFI 24 Schichtdienste. Das waren rechnerisch 576 Urlaubsstunden (24 Schichtdienste x 24 h) oder 9,60 Urlaubswochen (576 h / 60 Wochenstunden). Urlaubsschichten waren nur jeden zweiten Kalendertag im Dienstplan einzutragen.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass die Feuerwehrleute im Allgemeinen dem Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (Vertragsbedienstete) bzw. dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz (Beamte) unterlagen. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes eines städtischen Vertragsbediensteten betrug bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden und ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden. Gesetzliche Sonderbestimmungen für im Feuerwehrdienst tätige Dienstnehmer bezüglich Erholungsurlaub waren der Kontrollabteilung nicht bekannt.

Verbindliche schriftliche Unterlagen bzw. Ausführungen in Bezug auf den jährlichen Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 20 bzw. 24 Urlaubsschichten (480 Stunden bzw. 576 Stunden) für jeden im Branddienst Beschäftigten waren weder bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck noch beim Amt für Personalwesen im Detail aktenkundig. Die BFI übermittelte der Kontrollabteilung mögliche Berechnungsvarianten für einen damaligen Ansatz an Anspruch an Jahresurlaub aus heutiger Sicht.

In diesem Kontext machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die im Branddienst beschäftigten Bediensteten eine Mehrleistungsvergütung („branddienstbezogene Zulage“) erhalten, mit welcher u.a. pauschal Sonn- und Feiertage finanziell abgegolten werden.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung war das Ausmaß des jährlichen Urlaubsanspruches im Vergleich zu den übrigen städtischen Dienstnehmern (Vertragsbedienstete), die dem I-VBG unterlagen, großzügig bemessen und bedurfte einer dienstrechtlichen Überprüfung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, diesen Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu prüfen und zu klären. Aus Sicht der Kontrollabteilung waren diese spezifischen Urlaubsregularien der im Branddienst beschäftigten Feuerwehrleute jedenfalls zu verschriftlichen und ein diesbezüglicher Beschluss des Stadtsenates herbeizuführen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Zuge des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Anlässlich der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 wurde dem Stadtrechnungshof eine schriftliche Verfügung der Magistratsdirektion, Personalamt (Zl. MD-

6440/1989), zur Festlegung des Urlaubsausmaßes in Schichtdiensttagen für die Bediensteten der Berufsfeuerwehr vorgelegt. Darin ist unter anderem festgelegt, dass das Ausmaß des Erholungsurlaubes bei der Berufsfeuerwehr 20 Schichtdiensttage bei einer anrechenbaren Dienstzeit von bis zu 25 Jahren und 24 Schichtdiensttage bei einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 25 Jahren beträgt. Für Bedienstete, die vor dem 01.02.1986 bei der Berufsfeuerwehr in einer Branddienstverwendung eingestellt wurden, erhöht sich das Ausmaß um jeweils einen Schichtdiensttag.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 35 Des Weiteren werden für die Ermittlung der jährlich zu leistenden Real-Schichten auch Urlaubsschichten aus den Vorjahren („qualitative Urlaubsmitnahme“) sofort in Abzug gebracht.

Diese individuelle Regelung resultierte aus dem damaligen Ergebnis der Verhandlungen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr Innsbruck, mit der Personalvertretung und dem früheren Vorstand des Amtes für Personalwesen aus dem Jahr 2017 („Berufsfeuerwehr Innsbruck, Abschluss der Verhandlungen, Ergebnisvorschlag“). Darin wurde u.a. festgehalten, dass nicht konsumierter Jahresurlaub bedingt durch Krankenstand als zusätzliche qualitative Urlaubsmitnahme zu berücksichtigen war.

Im Rahmen der Recherchen zeigte sich, dass die Berufsfeuerwehr Innsbruck für die Berechnung einer „qualitativen Urlaubsmitnahme“ folgende Werte – Krankenstandsschichten, nicht in Anspruch genommene Urlaubsschichten und gegebenenfalls geleistete Mehrschichten – erhob und gewichtete. Jener Wert mit der niedrigsten Anzahl an Schichten wird sodann als qualitativer Urlaubsübertrag ins nächste Kalenderjahr mitgenommen. Diese qualitative Urlaubsmitnahme wird zum Erholungsurlaubsanspruch des Folgejahres hinzugezählt und dann zur Gänze vom Soll-Wert (130 Schichtdienste) abgezogen.

Im Zuge der stichprobenartigen Einschau in die Schichtenabrechnungen der Einsatzkräfte konstatierte die Kontrollabteilung, dass rd. 81 % der betreffenden Dienstnehmer beinahe ein Viertel der ihnen zustehenden Urlaubsschichten nicht in Anspruch nahmen.

Eine inhaltliche Verknüpfung zwischen Erholungsurlaub und Krankenstand war aus Sicht der Kontrollabteilung nicht geboten. Die Kontrollabteilung rief an dieser Stelle nochmals in Erinnerung, dass der gesamte jährliche Erholungsurlaubsanspruch im Ausmaß von 20 bzw. 24 Schichtdiensten bereits bei der Berechnung des Real-Schichtensolls vollständig eingerechnet wurde. Des Weiteren wird ein allfälliger unterjähriger Krankenstand in 24-Stundendienste umgerechnet und als geleisteter Branddienst angerechnet.

Nach dem I-VBG verfiel der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu dem genannten Zeitpunkt beispielsweise aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall nicht möglich, so verfiel der Anspruch auf Urlaub erst mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres.

Im Zuge der Einschau in die zur Verfügung gestellten Schichtenabrechnungsblätter konstatierte die Kontrollabteilung ferner, dass mehrere Feuerwehrleute ohne Krankenstandstage erhebliche Resturlaubsschichten aufwiesen. Beispielsweise bis zu 11 Urlaubsschichten.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III in Kooperation mit dem Amt für Personalwesen der MA I, diese gemäß dem seinerzeitigen Verhandlungsergebnis für die Berufsfeuerwehr charakteristische Bestimmung zu prüfen und zu klären.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung beim Amt Berufsfeuerwehr an, ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen den obigen Sachverhalt in Bezug auf einen allfälligen Urlaubsverfall gemäß den Bestimmungen des I-VBG zu prüfen und zu klären.

Im Anhörungsverfahren sagten beide Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 informierte das Amt Berufsfeuerwehr den Stadtrechnungshof darüber, dass der dargelegte Sachverhalt einer neuerlichen Überprüfung unterzogen wurde. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass Bedienstete im Branddienst ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch jährlich durch die Reduktion des Schichtensolls konsumieren. Die sogenannte „qualitative Urlaubsmitnahme“ bezieht sich ausschließlich auf die Bewertung und den Übertrag geleisteter Mehrleistungsschichten. Unabhängig davon wird die Verwendung alternativer Begrifflichkeiten geprüft, um künftige Missverständnisse zu vermeiden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

36 Jene Bedienstete des Einsatzdienstes der Stichprobe haben weitere Dienstleistungen außerhalb des normalen Schichtdienstplanes (24-h-Branddienst) im Ausmaß von mehr als 4.000 Arbeitsstunden im Jahr 2023 getätigt. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass in dieser Summe sowohl Zeitgutschriften aus dem Vorjahr als auch unterjährig in Anspruch genommene Zeitausgleiche während der Dienstzeit inkludiert waren.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Zeitaufzeichnungen der Einsatzkräfte der BFI zeigte, dass prinzipiell mit einigen wenigen Ausnahmen jede zusätzliche Arbeitsstunde außerhalb des Schichtdienstplanes mit einem zeitlichen Zuschlag von 50 % gutgeschrieben wurde. So wurden beispielsweise eine zehnstündige Ausbildung mit 15 Stunden oder eine fünfstündige Besprechung mit 7 ½ Dienststunden in der Zeitausgleichsabrechnung erfasst.

Am Ende des Jahres werden diese Arbeitsstunden wiederum in Dienstschichten umgewandelt und auf das ermittelte Real-Schichtensoll angerechnet. Günstigenfalls errechneten sich daraus Mehrleistungsschichten (Überstunden) für die Feuerwehrfrau bzw. für den Feuerwehrmann. Diese Mehrleistungen werden dann nochmals

mit einem finanziellen Zuschlag von 50 % abgegolten. Aus Sicht der Kontrollabteilung wurden diese Überstunden allenfalls doppelt abgerechnet.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen der MA I diesen Sachverhalt gemäß den Bestimmungen des Besoldungsrechtes zu prüfen und zu klären.

Im Anhörungsverfahren sagten beide Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Das Amt Berufsfeuerwehr informierte den Stadtrechnungshof im Zuge der Follow up – Einschau 2025 darüber, dass zur Vermeidung von Doppelverrechnungen bei Zuschlägen das bestehende Abrechnungssystem in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen sowie der Personalvertretung einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen wird. Zielsetzung ist die Implementierung eindeutiger Begrifflichkeiten, um eine transparente Differenzierung zwischen Zuschlägen aufgrund angeordneter Überstunden und sonstigen dienstrechtlichen Tatbeständen zu gewährleisten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

37 Auffallend war für die Kontrollabteilung zudem, dass rd. 37 % von der gesetzten Stichprobe im Tagdienst verrichteten Dienststunden ausschließlich für Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden. Beispielsweise für Tunnelausbildungen in der Steiermark und in der Schweiz, Tauchlager in Kroatien und am Attersee, die Heißausbildung in Liechtenstein, einen Expertenkurs für Öffnen von Türen in Deutschland oder Lawinenübungen am Truppenübungsplatz Wattener Lizum sowie die Teilnahme am Kommandantenforum der International Fire Academy in der Schweiz.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurde von der Berufsfeuerwehr eine Ausbildungs-Auswertung für das Jahr 2023 vorgelegt, die das Übungs-Ist dem Übungs-Soll sämtlicher Mitarbeiter des Branddienstes gegenüberstellte. Diese Statistik der BFI dokumentierte über sämtliche Ausbildungskategorien (z.B. Branddienst, Technischer Hilfsdienst, Schadstoffdienst, Sonderausbildung, Exkursionen, Einsatzübungen oder Kurse) einen Ausbildungsgrad von nicht mehr als 37 %. Im Rahmen weiterer Recherchen teilte die Berufsfeuerwehr der Kontrollabteilung allerdings mit, dass der vorstehende Ausbildungsgrad aufgrund eines Berechnungsfehlers in der Auswertung nicht 37 %, sondern faktisch bei 97 % gelegen hat.

Im seinerzeitigen Verhandlungsergebnis wurde von den Vertragspartnern – Personalvertretung, Leiter des Amtes Berufsfeuerwehr und Vorstand des Amtes Personalwesen – bezüglich Ausbildungsplanung folgendes schriftlich festgehalten:

*„Die künftigen Ausbildungspläne sind so zu optimieren, dass pro Jahr in Summe auf die gesamte Branddienstmannschaft nicht mehr als 200 Mehrschichten anfallen.“*

Wie bereits im Bericht dargelegt wurden von den städtischen Feuerwehrleuten im prüfungsrelevanten Jahr 2023 allerdings mehr als 455 zusätzliche Schichtdienste geleistet.

Der Kontrollabteilung war sehr wohl bewusst, dass sich die Berufsfeuerwehr Innsbruck ständig im Spannungsfeld zwischen ausreichender Einsatzbereitschaft und dem Erfordernis, Ausbildungen und Einsatzübungen in ausreichendem Maße zu absolvieren, bewegt. Anzumerken war ferner, dass neben den Einsatzzeiten auch die Arbeitszeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen (Werkstätten) in Konkurrenz zu den (externen) Aus- und Fortbildungszeiten stehen.

Aufgrund des aufgezeigten Sachverhaltes empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, die Ausbildungspläne im Hinblick auf die hohe Anzahl an Mehrschichten zu evaluieren. Zudem regte die Kontrollabteilung an, für den inneren Dienst eine Ausbildungsordnung zu erarbeiten und zu beschließen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 informierte das Amt Berufsfeuerwehr darüber, dass hinsichtlich der Ausbildungsplanung eine entsprechende Ausbildungsordnung in Grundzügen vorliege. Diese könne jedoch erst nach der Fertigstellung des Dienstsystems und der Dienstordnung finalisiert werden. Die Bearbeitungen und Verhandlungen mit der Personalvertretung werden hierzu mit hoher Priorität geführt.

Das Amt Berufsfeuerwehr teilte im Zuge der Follow up – Einschau 2025 mit, dass die Regelungen für das künftige Ausbildungssystem überarbeitet wurden und sich derzeit im Stadium der Verhandlung befinden. Nach Abschluss dieser Abstimmungen erfolgt die Finalisierung der Bestimmungen als Bestandteil des Dienstbehelfs „Dienstsystem“.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 38 Bezugnehmend auf das Ergebnis der Verhandlungen mit der Personalvertretung und dem Amt für Personalwesen aus dem Jahr 2017 betrug der für die Berechnung der Krankenstandschichten gebotene Faktor 2,80. Bei einer Krankenstanddauer von 2,80 Kalendertagen wird der Feuerwehrfrau bzw. dem Feuerwehrmann eine 24-Stunden-Schicht gutgeschrieben.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass die geltende Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck vom 01.01.2017 jedoch einen Faktor von 3,50 aufwies. Erst ab einem Krankenstand von 3,50 Kalendertagen wird ein 24-Stundenschichtdienst als Arbeitszeitsoll (Real-Schichtensoll) angerechnet. Aus diesem Grunde regte die Kontrollabteilung eine diesbezügliche Evaluierung der gegenwärtigen Dienstordnung der Berufsfeuerwehr an. Gegebenenfalls war diese zu berichtigen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen und umzusetzen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass hinsichtlich der finalen Ausarbeitung der Dienstordnung Verhandlungen mit der Personalvertretung geführt werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 legte das Amt Berufsfeuerwehr dar, dass die entsprechenden Bestimmungen in den Dienstbehelf „Dienstsystem“ aufgenommen wurden, welcher sich derzeit im Stadium der Verhandlung befindet.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 39 Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung über den Umstand, dass die im Jahr 2023 gemeldeten Krankenstandstage, welche niedriger als der festgesetzte Faktor von 2,80 (Kalendertagen) sind, in das Folgejahr übertragen werden. Diese Krankenstandstage aus dem Vorjahr werden mit allfälligen künftigen Krankenständen addiert und in weiterer Folge wieder in 24-Stunden-Schichtdienste umgerechnet. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass die Dienstnehmer im Allgemeinen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei einer Krankheit, einem Freizeitudfall oder einem Arbeitsunfall für eine bestimmte Zeit haben.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III unter Mitwirkung des Amtes für Personalwesen der MA I, diesen dienstrechtlichen Sachverhalt zu prüfen und zu klären.

Beide Ämter sicherten im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 berichtete das Amt Berufsfeuerwehr, dass mit der Dienstabrechnung 2025 eine Neuregelung zur Verrechnung von Krankenstandstagen implementiert wurde. Diese Bestimmung dient der Vermeidung fiktiver Mehrleistungen durch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Künftig werden Krankenstandstage, die nicht vollständig in das Schichtsystem integriert werden können, nicht mehr fortgeschrieben, sondern in Ausgleichsstunden umgewandelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis eines festgelegten Schlüssels, und die resultierenden Stunden werden dem Zeitkonto der Bediensteten gutgeschrieben.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 40 Im Zuge einer stichprobenartigen Einschau in die von der BFI übermittelten Schichtenabrechnungsblätter des Jahres 2023 stellte die Kontrollabteilung bei einigen Bediensteten Auffälligkeiten in Bezug auf Ruhezeiten fest.

Beispielsweise konstatierte die Kontrollabteilung in einem Fall, dass nach einem verrichteten 24-Stundendienst unmittelbar daran eine Ausbildungseinheit im Ausland im Ausmaß von 13 Stunden absolviert wurde. Am nächsten Tag wurde dann wieder ein 24-stündiger Branddienst geleistet. Auch bei einem weiteren Bediensteten des Einsatzdienstes erkannte die Kontrollabteilung mehrmals, dass nach einem 24-Stunden-Schichtdienst im direkten Anschluss mehrstündige bzw. mehrtägige Aus- und Fortbildungen besucht wurden.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung war bei Bediensteten des Branddienstes im 24-stündigen Einsatzdienst (regelmäßige Arbeitszeit von 60 Wochenstunden) Bedacht auf die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten, insbesondere der täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten und Ersatzruhezeiten, zu nehmen. Diese Regelungen sollten sicherstellen, dass die Dienstnehmer ausreichend Zeit für Erholung und Regeneration haben, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten außerdem, dass in einem Fall der gesetzten Stichprobe ein Bediensteter während der Ableistung eines 24-h-Dienstes auch noch an einer Sonderveranstaltung teilnahm. Gemäß der zur Verfügung gestellten Dienstabrechnung war für die Kontrollabteilung erkennbar, dass diese Sonderdienstzeiten zu den bereits verrechneten Einsatzdienststunden nochmals zusätzlich mit einem zeitlichen Zuschlag von 50 % als Zeitguthaben gutgeschrieben wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, zum einen künftig bei der Planung und Erstellung von Schichtdienstplänen adäquate (Kontroll-)Maßnahmen zur Sicherstellung der (gesetzlichen) Mindestruhezeiten einzurichten und zu vollziehen. Zum anderen empfahl sie, erhöhte Achtsamkeit auf die Abgeltung von außerplanmäßigen Dienststunden insbesondere im Hinblick auf Mehrfachanrechnungen zu legen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Zuge des Anhörungsverfahrens zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2025 berichtete das Amt Berufsfeuerwehr, dass zur Gewährleistung der gesetzlichen Ruhezeiten eine erneute Sensibilisierung der Bediensteten erfolgte. Entsprechende Bestimmungen wurden in den Entwurf der neuen Dienstordnung aufgenommen. Deren Inkraftsetzung ist unmittelbar nach Abschluss der laufenden Verhandlungen vorgesehen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 41 Nach Einschätzung der Kontrollabteilung gestützt auf die vorstehenden beschriebenen dienstrechtlichen Fragestellungen und der nennenswerten Anzahl an jährlichen Mehrleistungsschichten wies das derzeitige Dienstplansystem sowie das diesbezügliche Abrechnungssystem der Berufsfeuerwehr Innsbruck einige Schwachstellen auf.

Aus Sicht der Kontrollabteilung hat das vorrangige Ziel der Berufsfeuerwehr Innsbruck zu sein, ein Dienstplanmodell anzuwenden, mit dem dauerhaft eine kontinuierliche und exakte Besetzung aller erforderlichen Funktionen zu erreichen ist. Dem effektiven Einsatz des (kostenintensiven) Personals ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine hohe Bedeutung beizumessen.

Die Dienstplanung berührt unterschiedlichste Spannungsfelder in den Bereichen der Personalplanung (einfache Dienstplangestaltung, dauerhafte Einhaltung der festgelegten Funktionsstärken), des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Einhaltung der

Vorgaben zur Arbeitszeit, Ruhezeit und Bereitschaftszeit, keine überhöhten Arbeitsbelastungen, Gesundheitsschutz, Genehmigung von Nebentätigkeiten) sowie der Mitarbeiterzufriedenheit (Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Work-Life-Balance, flexible Freizeitplanung). Diese müssen darüber hinaus noch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang gebracht werden.

Um Beruf und Familie bestmöglich zu vereinbaren, wird den Feuerwehrleuten der Berufsfeuerwehr Innsbruck ein hohes Maß an Autonomie bei der Schichtplangestaltung eingeräumt. Freie Diensteinteilung innerhalb der einzelnen Pools.

Im Detail zeigte sich indes, dass der Großteil der Einsatzkräfte ihren Jahresurlaub nicht zur Gänze konsumierte. Allfällige aufeinander aufbauende und qualitativ hochwertige Fortbildungseinheiten waren mit einem eingeschränkten Zugriff auf die Einsatzkräfte nur schwer plan- und umsetzbar. Auffallend war auch, dass beachtliche Überstunden (Mehrleistungsschichten) jährlich aufgebaut wurden. Im prüfungsrelevanten Jahr fand eine Steigerung zum Vorjahr um beinahe 16 % statt. Etwa 61 % der gesamten Mehrleistungsschichten stammten aus qualifizierten Urlaubsmitnahme-Schichten. Der Rest waren Ausgleichsschichten. Überdies ging beinahe jeder dritte Branddienstmitarbeiter einer Nebenbeschäftigung nach. Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung, dass die Anzahl der geleisteten Dienstschichten teilweise ungleichmäßig auf die im Branddienst beschäftigten Bediensteten aufgeteilt waren.

Aus diesem Grund regte die Kontrollabteilung an, das bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck im Einsatz befindliche Dienstplanmodell mit seinen spezifischen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sowie das vielschichtige Abrechnungssystem im Hinblick auf deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls zu optimieren.

Überdies war aufgrund der komplexen Dienstplanungs-Anforderungen der BFI (bspw. Einsatzstärke, Einsatzfunktionen, Ausbildungsstand der Feuerwehrleute) sowie der großen Anzahl an Bediensteten im Branddienst aus Sicht der Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit eine IT-basierte Softwarelösung für die künftige Erstellung eines Dienstplanes und einer Dienstabrechnung zweckmäßig ist.

Die Kontrollabteilung empfahl außerdem eine Prüfung der technischen Möglichkeiten, um auch die Bediensteten des Branddienstes künftig in ein elektronisches Zeitbuchungssystem einbinden zu können.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III mit, die Anregungen der Kontrollabteilung aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte das Amt Berufsfeuerwehr mit, dass in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen und der Personalvertretung an der Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes mit hoher Priorität gearbeitet werde. Zudem wurden Gespräche mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik über IT-basierte Softwarelösungen für die effiziente Planung und Abrechnung der Branddienste geführt. Eine solche Lösung sei bereits Teil der vom Gemeinderat genehmigten mittel- bis langfristigen SAP-Strategie.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2025 legte die Fachdienststelle dar, dass die ursprünglich angestrebte IT-Lösung zwischenzeitlich in das vom Amt für Personalwesen initiierte magistratsweite Projekt zur Erfassung von Sonderdienstzeiten integriert wurde. Die weitere Umsetzung erfolgt im Rahmen dieses Gesamtprojekts.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 42 Die Berufsfeuerwehr führte für ihre Bediensteten eine Kantine in Form eines Küchen- und Kantinenbetriebes. Dies erfolgte seit 01.01.2015 durch BFI-eigene Bedienstete, welche dazu laut Dienstplan eingeteilt waren. Im Hinblick auf die Gebahrung des Kantinen- und Küchenbetriebes der Jahre 2022 und 2023 stellte die BFI der Kontrollabteilung den jeweiligen „Kantinen- und Küchenbericht“ bereit. Die BFI ermittelte anhand der gepflogenen Berechnungsmethodik für die Jahre 2022 und 2023 jeweils eine Unterdeckung. Die angestrebte Kostenneutralität (Einnahmen der Kantine/Küche decken die Ausgaben für Lebensmittel) konnte somit in beiden betrachteten Jahren nicht erreicht werden.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, durch geeignete Maßnahmen die Erreichung des Ziels der angestrebten Kostendeckung bestmöglich sicherzustellen. Die Fachdienststelle sagte in der seinerzeitigen Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu. Die BFI kündigte an, eine raschere Anpassungsmöglichkeit von Preisen im Bereich des Kantinen- und Küchenbetriebes im Hinblick auf sich schnell ändernde Marktsituationen in Zusammenarbeit mit der Dienststellenpersonalvertretung zu prüfen und umzusetzen.

Anlässlich der vergangenen Follow up – Einschau 2024 informierte die Berufsfeuerwehr darüber, dass die in der damaligen Stellungnahme angekündigte Möglichkeit einer schnelleren Preisanpassung getestet wurde. Sollte sich die dabei vorgesehene direkte Abwicklung zwischen dem zuständigen Kantinenmitarbeitenden und der Dienststellenpersonalvertretung als positiv erweisen, war beabsichtigt, diese beizubehalten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 berichtete die Berufsfeuerwehr zusammengefasst darüber, dass das Ziel der angestrebten Kostenneutralität im Bereich des Lebensmittelein- und -verkaufs innerhalb einer üblichen Schwankungsbreite im Haushaltsjahr 2025 erreicht werden konnte. Unter Berücksichtigung des für einen Küchenbetrieb normalen Warenschwundes ergab sich ein positives Endergebnis. Dies sei Resultat einer frühzeitigen Preisanpassung sowie insbesondere der vergleichsweise stabilen Lebensmittelpreise im Betrachtungszeitraum.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 43 Seit 01.09.2023 erhielten Bedienstete der BFI bei Konsumation des Mittagessens in der Kantine von der Stadt Innsbruck einen Zuschuss von € 2,00 einmalig pro Tag. Die Kontrollabteilung überprüfte die Essenzuschuss-Abrechnungen der Monate September 2023 bis Feber 2024. Dabei stellte sie fest, dass es an einzelnen Abrechnungstagen zu vereinzelt Doppel- und Mehrfachbezuschussungen kam.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, die von ihr im damaligen Bericht im Detail beschriebenen Umstände einer Prüfung zu unterziehen. Gegebenenfalls war aus Sicht der Kontrollabteilung die korrekte systemseitige Programmierung zu überprüfen und richtig zu stellen. Künftig war der Kontrolle der monatlichen Abrechnungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Die Fachdienststelle verwies in der damaligen Stellungnahme darauf, dass der festgestellte Softwarefehler behoben worden sei und die Fehlbuchungen korrigiert werden würden. Weiters avisierte die BFI, künftig verstärkt auf die korrekte Ver- und Abrechnung zu achten.

Zur vergangenen Follow up – Einschau 2024 dokumentierte die Berufsfeuerwehr gegenüber dem Stadtrechnungshof die in Evidenz genommenen Korrekturen. Deren verrechnungstechnische Richtigstellung war beabsichtigt jedoch noch ausständig. Die Prüfung der Abrechnungen der Monate April bis November 2024 durch den Stadtrechnungshof zeigte keine Auffälligkeiten hinsichtlich Doppel- und/oder Mehrfachbezuschussungen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2025 wies die Berufsfeuerwehr die vorgenommenen Korrekturen gegenüber dem Stadtrechnungshof nach.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 44 Für das Bootshaus am Standort Haller Straße 4 (52,27 m<sup>2</sup> Nutzfläche) belief sich die Mietzinsvorschrift der IIG KG im Jahr 2023 auf monatlich brutto € 178,67. Mietvertraglich war dieses Bestandsverhältnis vom Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude umfasst, welcher zwischen der IIG KG und der Stadt Innsbruck ursprünglich am 25.06.2003 zum Abschluss gelangte. In Bezug auf diesen Hauptmietvertrag wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die für den Mietgegenstand „Berufsfeuerwehr-Bootshaus“ angeführten Daten nicht den von der Kontrollabteilung festgestellten Gegebenheiten entsprachen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die Beschreibung des Mietgegenstandes im Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude zu überprüfen. Gegebenenfalls wären für notwendig erachtete Aktualisierungen und/oder Korrekturen vorzunehmen. In der seinerzeitigen Stellungnahme bestätigte die IIG KG, dass sich die Flächen des Bootshauses aufgrund von Umbauten am Gesamtobjekt in den Jahren 2010 und 2011 geändert hätten. In Bezug auf die Empfehlung der Kontrollabteilung stellte die IIG KG eine vertragliche Bereinigung in Aussicht.

Anlässlich der vergangenen Follow up – Einschau 2024 verwies die IIG KG darauf, dass ein aktualisierender Vertragsvorschlag am 11.12.2024 an das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV zur Prüfung übermittelt worden sei. Eine Rückmeldung und in weiterer Folge eine Unterfertigung war damals noch ausständig.

Erneut im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2025 dazu befragt informierte die IIG KG auch unter Verweis auf Tzn 45 und 46 über mehrmalige Urgezen bei der zuständigen städtischen Fachdienststelle – zuletzt am 11.12.2025. Bislang liege keine Rückmeldung/Freigabe seitens der städtischen Fachdienststelle vor, weshalb dieses Thema bei der IIG KG weiterhin in Evidenz sei und laufend urgiert werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 45 Beim Objekt Pradler Platz 7b handelte es sich um eine 24,46 m<sup>2</sup> große Garage. Diese war gemäß den Vorschreibungsdaten der IIG KG der BFI als „Garage Katastrophenschutz“ zugeordnet. Die monatliche Mietzinsvorschrift im Jahr 2023 belief sich auf brutto € 138,06 (Hauptmietzins € 77,48; Betriebskosten € 37,57; Umsatzsteuer € 23,01).

Dieses Mietverhältnis war zwar im Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude vom 25.06.2003 enthalten. Allerdings korrespondierten die für dieses Mietverhältnis in diesem Hauptmietvertrag angegebenen Daten nicht mit den festgestellten Vorschreibungswerten. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die IIG KG im Jahr 2014 aus diesem Grund einen separaten Mietvertrag für dieses Objekt anfertigte. Die Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass dieser Mietvertrag jedoch bislang nicht zur Unterfertigung gelangte.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die im Jahr 2014 beabsichtigte und letztlich nicht vollzogene Unterfertigung dieses neuen Mietvertrages zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre dieser Mietvertragsentwurf zur Unterzeichnung zu bringen. Die IIG KG stellte in der damaligen Stellungnahme eine vertragliche Bereinigung in Aussicht.

Zur vergangenen Follow up – Einschau 2024 sowie zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 gab die IIG KG die unter Tz 44 angeführten Stellungnahmen ab.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 46 Die Mietzinsvorschriften der IIG KG für dieses Objekt (Pradler Platz 7b) wiesen den Betrag von netto € 77,48 als „Hauptmietzins wertgesichert“ aus. Dieser Betrag entsprach auch der Formulierung im nicht unterfertigten Mietvertrag, obwohl dieser eine Wertsicherung vorsah. Aus Sicht der Kontrollabteilung war die in der Vergangenheit nicht vorgenommene Valorisierung insofern nachvollziehbar, als dafür keine unterfertigte mietvertragliche Grundlage bestanden hätte. Weshalb es aber dennoch zur Vorschreibung der Hauptmietzinshöhe des nicht unterfertigten Mietvertrages kam, war für die Kontrollabteilung unverständlich. Vom vertraglichen Standpunkt aus betrachtet wäre nach Meinung der Kontrollabteilung der Hauptmietzinsbetrag des bestehenden Hauptmietvertrages div. Amtsgebäude vom 25.06.2003 in Höhe von monatlich netto € 64,57 vorzuschreiben gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, eine Abklärung der Höhe des vorgeschriebenen Hauptmietzinses im Hinblick auf die bestehenden mietvertraglichen Grundlagen vorzunehmen. In der seinerzeitigen Stellungnahme erläuterte die IIG KG das Zustandekommen der Position des Hauptmietzinses aus ihrer Sicht. Die IIG KG sagte eine Änderung der Stamm- und Vorschreibungsdaten im Zuge der avisierten neuen bzw. abändernden vertraglichen Regelung zu.

Zur vergangenen Follow up – Einschau 2024 hielt die IIG KG wie in ihrer damaligen Stellungnahme erneut fest, dass die Höhe der Vorschreibungsposition Hauptmietzins erklärt werden konnte. Für den Fall, dass eine neue bzw. abändernde vertragliche Regelung abgeschlossen wird, kündigte die IIG KG an, dies in den Stammdaten und Vorschreibungen abzuändern. Dazu übermittelte die IIG KG dem Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV am 11.12.2024 einen aktualisierenden Vertragsvorschlag.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2025 gab die IIG KG die unter Tz 44 angeführte Stellungnahme ab.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 47 Der Stadtsenat stimmte zuletzt in seiner Sitzung vom 02.12.2020 dem damals aktualisierten Fahrzeugkonzept für die Feuerwehren der Stadt Innsbruck (also Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zu. Aktenkundig waren weiters zwei Vorgänger-Fahrzeugkonzepte aus den Jahren 2008 und 2015. Die Kontrollabteilung stellte in Bezug auf die im Fahrzeugkonzept 2020 dokumentierte Beschaffungsplanung der Jahre 2021 bis 2025 fest, dass es in Verbindung mit den geplanten (Ersatz-)Anschaffungen zu Abweichungen bzw. Verzögerungen kam.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, das bestehende Fahrzeugkonzept 2020 zu aktualisieren und zu überarbeiten. Dies insbesondere im Hinblick auf die faktisch eingetretenen Abweichungen der vergangenen Beschaffungsjahre 2021 bis 2023 sowie auf die zum Zeitpunkt der damaligen Einschau der Kontrollabteilung in Bau befindliche neue Fahrzeughalle. Diese ermöglichte auch die Einführung des Wechselladesystems (Wechselladefahrzeuge mit Abrollbehältern). In der seinerzeitigen Stellungnahme wies die Fachdienststelle darauf hin, dass sich die Überarbeitung des Fahrzeugkonzeptes bereits in Bearbeitung befände. Nach Fertigstellung war eine Beschlussfassung durch den Stadtsenat vorgesehen.

Anlässlich der vergangenen Follow up – Einschau 2024 sowie auch zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 avisierte die Berufsfeuerwehr die Aktualisierung des Fahrzeugkonzeptes sowie dessen abschließende Ausarbeitung.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 48 Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im April 2024 war das Technische Hilfeleistungsfahrzeug (THF) unfallbedingt nicht einsatzbereit. Für die Kontrollabteilung war im Zusammenhang mit dem Unfall des Technischen Hilfeleistungsfahrzeuges die Eigentumsituation des Fahrzeuges auffällig. Es handelte sich nämlich um ein Fahrzeug, welches das Land Tirol – Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung stellte. Für die Kontrollabteilung war auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen insbesondere mangels Vorliegen einer vertraglichen Grundlage (Titel) unklar, ob die Stadt Innsbruck zivilrechtliches Eigentum an diesem Fahrzeug erwarb. Die buchhalterische Erfassung (Inventarisierung) derartiger Fahrzeuge und Gerätschaften war bis zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Prüfung der Kontrollabteilung ungeklärt. Zur Fragestellung der buchhalterischen Behandlung von Fahrzeugen und Gerätschaften, welche gänzlich vom Land Tirol bezahlt und der Stadt Innsbruck zum Einsatz bzw. zur Nutzung überlassen waren, verwies die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen in § 19 Abs. 1 VRV 2015 (wirtschaftliches Eigentum).

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV eine Abklärung vorzunehmen, ob und wie derartige Fahrzeuge und Gerätschaften im Hinblick auf die Bestimmungen nach § 19 VRV 2015 in der städtischen Vermögensrechnung zu erfassen waren. Die Berufsfeuerwehr verwies in der damaligen Stellungnahme darauf, die aufgezeigte Thematik in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen zu prüfen.

Zur Follow up – Einschau 2024 informierte die Berufsfeuerwehr über das Ergebnis der in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater der Stadt Innsbruck sowie den zuständigen fachlichen Experten in der MA IV durchgeführten Prüfung. Aus Sicht aller Beteiligten waren durch andere Finanzierungsträger bezahlte Fahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte buchhalterisch in die städtische Vermögensrechnung aufzunehmen. Die Berufsfeuerwehr beschrieb in der Follow up – Stellungnahme detailliert die weiteren notwendigen Schritte, welche für eine künftige Umsetzung erforderlich bzw. angedacht waren.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2025 legte die Berufsfeuerwehr gegenüber dem Stadtrechnungshof die seit dem Jahr 2017 vorgenommenen Einbuchungen (Nachaktivierungen) vor. Diese bezogen sich auf insgesamt 8 Anlagennummern mit historischen Anschaffungskosten von brutto € 171.077,07.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

### 3.1.7 Prüfung Referat Gemeindeabgaben-Einziehung

(Bericht vom 22.10.2024)

- 49 In Absprache mit dem Leiter des Amtes für Gemeindeabgaben hat die Kontrollabteilung die in der MGO – Besonderer Teil dem gegenständlichen Amt zugewiesenen, taxativ aufgezählten Aufgaben dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zugeordnet:

Zwangswise Einhebung und Vollzug (VStV-Anträge auf Ersatzfreiheitsstrafen) von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Landeshauptstadt Innsbruck mit Ausnahme der dem Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten obliegenden zwangsweisen Begründung von Pfandrechten (die Abschreibung obliegt den vorschreibenden Fachdienststellen) sowie Einhebung von privatrechtlichen Forderungen (Inkasso) der Landeshauptstadt Innsbruck.

Der „Vollzug (VStV-Anträge auf Ersatzfreiheitsstrafen)“ sowie die „Einhebung von privatrechtlichen Forderungen (Inkasso) der Landeshauptstadt Innsbruck“ sind dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ mit Datum 03.05.2022 formell zugewiesen worden.

Nach Auskunft des Vorstandes des Amtes für Gemeindeabgaben erfolgte zum Prüfungszeitpunkt eine Umstrukturierung hinsichtlich der Einhebung privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt Innsbruck, wonach die Betreuung privatrechtlicher Geldforderungen künftig nicht mehr durch das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“, sondern durch das Amt für Rechnungswesen erfolgen sollte. Vom Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ wurden grundsätzlich nur noch privatrechtliche Geldforderungen der Stadt Innsbruck bis zum Jahr 2021 bearbeitet.

Dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ oblag somit in erster Linie die Vollstreckung von Gemeindeabgaben, von im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängten Geldstrafen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Stadt Innsbruck.

Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Gemeindeabgaben nahegelegt, bezüglich der zuvor wörtlich wiedergegebenen Aufgaben eine Änderung hinsichtlich ihres Arbeitsinhaltes zu beantragen und infolgedessen die MGO – Besonderer Teil den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Darauf Bezug nehmend teilte das Amt für Gemeindeabgaben in seiner Stellungnahme mit, dass es nach Abschluss des Projektes „Forderungsmanagement“ (Eintreibung privatrechtlicher Forderungen) gemeinsam mit dem Amt für Rechnungswesen eine MGO-Änderung hinsichtlich der Arbeitsinhalte für beide Ämter beantragen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 führte das Amt für Gemeindeabgaben des Weiteren aus, dass das Projekt „Forderungsmanagement“ voraussichtlich mit 01.01.2025 in Betrieb gehen soll. Eine MGO-Änderung werde anschließend beantragt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 hat das Amt für Gemeindeabgaben mitgeteilt, dass das „Forderungsmanagement“ aufgrund von Verzögerungen bei der Programmierung erst Anfang Juli 2025 in den Test- bzw. nachfolgend in den Echtbetrieb genommen werden konnte. Der im Konnex damit eingebrachte Antrag auf Änderung der MGO – Besonderer Teil ist dem Stadtrechnungshof übermittelt worden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 50 Zugleich regte das Prüforgang an, die Benennung des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zu überdenken und allenfalls die Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen in der Namensgebung zu berücksichtigen.

Dazu teilte das Amt für Gemeindeabgaben im Zuge der Follow up – Einschau 2024 mit, dass im Falle einer Änderung der MGO auch die Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen in der Namensgebung berücksichtigt werde.

Der vom Amt für Gemeindeabgaben zuvor erwähnte und eingebrachte Antrag auf Änderung der MGO – Besonderer Teil hat auch eine Namensänderung von „Gemeindeabgaben – Einziehung“ auf „Gemeindeabgaben – Vollzug Abgaben und Strafen“ zum Inhalt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 51 Im Juni des Jahres 2022 wurde die Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren und im März des Jahres 2023 die IT-Anwendung jurXPERT im Magistrat der Stadt Innsbruck in Betrieb genommen. Seither musste für die Aktenvorbereitung, -aufbereitung und -archivierung sehr viel (mehr) Zeit investiert werden, infolgedessen sich das zur Verfügung stehende Stundenausmaß für den praktischen Erhebungs- und Vollstreckungsdienst reduziert hat. Laut erhaltener Auskunft konnten die Bestraften und Abgabenschuldner seit rd. einem Jahr nicht mehr wie bislang nahezu im Dreiwochenrhythmus, sondern nur mehr ca. alle 12 Wochen aufgesucht bzw. kontaktiert werden.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, v.a. aus verwaltungsökonomischer und betriebswirtschaftlicher Sicht den Zeitbedarf für die mit der Eintreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen anfallenden administrativen Aufgaben (Grundaufgaben) und für die im Vollstreckungsverfahren durchzuführenden Exekutionstätigkeiten (Fachaufgaben) zu bestimmen. Damit einhergehend die Effizienz des Arbeitsablaufplanes zu dokumentieren und in weiterer Folge sich daraus ergebende zeitaufwändige Arbeitsschritte zu rationalisieren.

Dazu gab das Amt für Gemeindeabgaben im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt, eine neuerliche bzw. aktuelle Bestimmung des Zeitbedarfes für Grund- und Fachaufgaben durchzuführen und folglich den Arbeitsprozess aufgrund des Ergebnisses zu evaluieren und gegebenenfalls zu optimieren.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 wurde dem Prüforgang mitgeteilt, dass eine Neubestimmung der Grund- und Fachaufgaben durchgeführt worden sei. Eine weitere Evaluierung erfolge nach vollständiger Implementierung der Verbesserungen und noch offenen Punkte der EDV-Programme.

Zur aktuellen Follow up – Einschau teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass infolge der abermaligen Änderung der Programmstruktur (PKF-Ablöse) mit voraussichtlicher Einleitung des Prozesses ab 01.01.2027 und den damit einhergehenden notwendigen Änderungen der Schnittstelle zu jurXpert eine neuerliche Evaluierung im Bereich der Eintreibung der öffentlich-rechtlichen Abgaben durchgeführt werden wird.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

52 Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte auf, dass bei der Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ (im Sinne einer Einbringungsprämie) im Laufe von mehreren Jahrzehnten bereits unterschiedliche Berechnungsmodelle hinsichtlich der Betragshöhe angewandt wurden.

Zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau ist die Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ an die fünf Dienstnehmer im Außendienst und an den Referatsleiter ausbezahlt worden und betrug im Jahr 2024 monatlich € 438,10 (2023: € 401,37).

Als Bestätigung für die Vereinnahmung der eingehobenen Barbeträge (im Rahmen der Inkassotätigkeit) wurden von diesen sechs Dienstnehmern sog. Inkassoblöcke (gem. Punkt 5. Inkassogebahrung der Kassenordnung 2022) verwendet.

Die Kontrollabteilung sah sich stichprobenartig die Inkassoblöcke der fünf Außendienstmitarbeiter sowie des Referenten an. Dabei zeigte sich, dass bei den fünf Außendienstmitarbeitern die gesamten vereinnahmten Barbeträge pro Inkassoblock zwischen € 3.343,00 und € 9.598,79 lagen und ein Inkassoblock (bzw. dessen 50 Empfangsbestätigungen) nach ca. 5 bis ca. 12 Wochen aufgebraucht war.

Auffallend bei dieser Stichprobe waren die geringen Vereinnahmungen des Referenten. Laut seinem eingesehenen Inkassoblock wurden seit der Ausgabe des Blockes am 01.06.2023 bis 19.03.2024 insgesamt vier Empfangsbestätigungen über Zahlungen in Höhe von insgesamt € 294,17 vereinnahmt. Dies wurde vom Referenten damit begründet, dass er im Parteienverkehr nur im Anlassfall einspringt und seine Arbeitsleistung größtenteils in die Weiterentwicklung bzw. Fehlerbehebung der neuen IT-Anwendung jurXPERT floss.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, im Falle des Referenten die Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ zu evaluieren, zumal aus Sicht der Kontrollabteilung die erwähnte Nebengebühr unverhältnismäßig hoch zur Inkassotätigkeit ausfiel.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Gemeindeabgaben hierzu an, dass in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen die Zulagen im Referat überprüft werden und in eventuelle Umbenennung vorgenommen werde. Ferner sei angedacht, dass der Referatsleiter (nach Abschluss der Weiterentwicklung und Fehlerbehebung der IT-Anwendung) Teile der einzelnen Zonen selbst übernehmen werde.

Mit der Follow up – Einschau 2025 wurde dem Stadtrechnungshof seitens der geprüften Stelle ein entsprechender Nachweis übermittelt aus dem hervorging, dass die Zulage „Mehrleistung Inkasso“ widerrufen und stattdessen eine Belastungszulage gewährt wurde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 53 Die eingesehenen Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometergeldes wurden halbjährlich abgerechnet und betrafen die fünf Außendienstmitarbeiter. Eine entsprechende Sammelmeldung zur Auszahlung des Kilometergeldes an das Amt für Personalwesen hat laut den eingesehenen Antragsgenehmigungen jedoch vierteljährlich zu erfolgen.

Zumal die eingesehenen Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometergeldes halbjährlich erfolgten, empfahl die Kontrollabteilung dem vorgegebenen vierteljährlichen Zeitraum künftig den Vorzug zu geben.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung seitens des Amtes für Gemeindeabgaben informiert, dass eine Umstellung der Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometergeldes von halbjährlich auf vierteljährlich abgeklärt und allenfalls umgesetzt wird.

Mit der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau 2025 wurde ein Nachweis erbracht, der die Umstellung der Sammelmeldungen dokumentierte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 54 Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung des Weiteren fest, dass die IT-Anwendung jurXPERT zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht in der Lage war, die im Vorfeld vom Referat „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ definierten Leistungen und funktionalen (Nach-)Anforderungen hinreichend auszuführen.

Seit dem Start des Echtbetriebes (und teilweise bereits davor) hat die Stadt Innsbruck den Software-Anbieter stets auf bestimmte Anpassungserfordernisse hingewiesen und mehrere Änderungswünsche bekannt gegeben bzw. beauftragt. In dieser Sache lag der Kontrollabteilung auch ein Schreiben des Vorstandes des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik vom 15.05.2024 vor. Mit diesem hat die Stadt Innsbruck auf einige Produktfehler hingewiesen, welche bis zum Prüfungszeitpunkt nicht behoben worden sind. Zudem seien einige Erweiterungen beauftragt und bereits bezahlt worden, welche bislang nicht zufriedenstellend implementiert wurden.

Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik daher empfohlen, sich mit dem Software-Anbieter erneut in Verbindung zu setzen und mit Nachdruck um die Behebung bzw. Beseitigung aller vom städtischen Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ festgestellten und gemeldeten Anwenderprobleme, technischen Fehler und Unklarheiten durch entsprechende Maßnahmen des IT-Unternehmens bemüht zu sein.

Dazu berichtete das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass nach (erneuter) schriftlicher Aufforderung zur Umsetzung der noch fehlenden Behebung verschiedener Anwenderprobleme die Arbeiten nun fortgesetzt worden seien.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2024 belegte das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass der Software-Anbieter trotz mehrmaligem Ersuchen, den Forderungen der Stadt Innsbruck dennoch nicht nachgekommen ist. Im Dezember des Jahres 2024 hat die betreffende städtische Fachdienststelle in dieser Sache schließlich das Referat „Präsidial- und Rechtsangelegenheiten“ im Hinblick auf eine mögliche Einleitung rechtlicher Schritte kontaktiert.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau gab das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik bekannt, dass die vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ definierten Anforderungen, insbesondere die bereits bezahlten Leistungen, nach Eskalation durch Unterstützung des Referates „Präsidial- und Rechtsangelegenheiten“ vom betreffenden Software-Anbieter zufriedenstellend umgesetzt worden sind.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 55 Gemäß § 3 Abs. 2 VVG musste der Vollstreckungstitel mit einer Bestätigung der Stelle, von der er ausgegangen ist, oder der Vollstreckungsbehörde versehen sein, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt. Wurde eine Geldstrafe im verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsverfahren betrieben, war von der Vollstreckungsbehörde zudem ein weiterer Bescheid zu erlassen, der anordnet, auf welche Bestandteile des Vermögens Exekution geführt wird und in welcher Form dies geschehen soll. Auf Basis dieser sogenannten Vollstreckungsverfügung waren die vorgeschriebenen Exekutionsmittel sodann einzusetzen.

In den von der Kontrollabteilung stichprobenhaft überprüften Vollstreckungsverfahren waren bei den in der Bundesapplikation „VStV“ geführten Strafsachen keine Vollstreckbarkeitsbestätigungen ersichtlich. Weiters fehlten Vollstreckungsverfügungen für durchgeführte bzw. zumindest versuchte Fahrnisexekutionen. Diese Verfahrensmängel belasteten die jeweiligen nachgeordneten hoheitlichen Verfahrensschritte mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Die Kontrollabteilung empfahl, die Verfahrensabläufe zu überprüfen und eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende einheitliche Vorgehensweise zu etablieren.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Gemeindeabgaben zusammengefasst mit, dass eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorgangsweise für den Bereich von Fahrnisexekutionen insofern bereits etabliert worden sei, indem man einen Stempel für die Anbringung der Vollstreckbarkeit angeschafft habe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte die geprüfte Stelle mit, dass die Empfehlung bereits im Rahmen der Prüfung umgesetzt worden sei. Nach einem Ergänzungsersuchen übermittelte die Dienststelle einen Nachweis zur abgeänderten Vorgehensweise hinsichtlich der Vollstreckbarkeitsbestätigung.

Der Stadtrechnungshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Empfehlung hiermit nur teilweise umgesetzt wurde. Die im Prüfbericht beschriebene Thematik der fehlenden Vollstreckungsverfügungen behandelte das Amt für Gemeindeabgaben nämlich in beiden Stellungnahmen nicht.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 teilte die geprüfte Stelle auszugsweise Folgendes mit: *„Aus Sicht des Amtes für Gemeindeabgaben stellt im Zuge der Vollstreckungsverfahren bei den in der Bundesapplikation VStV geführten Strafakten eine Strafverfügung bzw. ein Straferkenntnis die Vollstreckungsverfügung dar und somit den Vollstreckungstitel. [...]“*

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes widersprechen diese Ausführungen der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Gang des Vollstreckungsverfahrens.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

56 Die Vollstreckung auf Geldforderungen wie das Arbeitseinkommen erfolgte durch Pfändung derselben. Hierfür hatte die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner zu verbieten, an den Bestraften zu bezahlen. Zugleich war dem Bestraften selbst jede Verfügung über seine Forderung zu untersagen. Sowohl das Zahlungsverbot an den Drittschuldner als auch das Verfügungsverbot an den Bestraften waren von der Vollstreckungsbehörde mit Bescheid zu erlassen.

Im Gegensatz dazu waren bei den von der Kontrollabteilung überprüften Vollstreckungsverfahren, in denen es zur Pfändung von Arbeitseinkommen gekommen war, in den Akten keine Verfügungsverbote ersichtlich.

Darüber hinaus waren die im Spruch der Pfändungsbescheide zitierten Gesetzesbestimmungen nicht vollständig, und die Rechtsmittelbelehrung richtete sich fälschlicherweise nach den Bestimmungen der BAO. Zudem wurde in den überprüften Verfahren anlässlich von Lohnpfändungen keine Pfändungsgebühr vorgeschrieben.

Die Kontrollabteilung empfahl iZm der Pfändung von Arbeitseinkommen, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, einheitliche Vorgehensweise zu etablieren sowie ein erhöhtes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Pfändungsbescheide zu legen.

Im Anhörungsverfahren stellte das Amt für Gemeindeabgaben in Aussicht, die Bescheidvorlagen zu prüfen und zu berichtigen und eine einheitliche Vorgangsweise einzuführen. Bei der Follow up – Einschau 2024 übermittelte die Dienststelle eine überarbeitete Vorlage für den Pfändungsbescheid.

Die vom Stadtrechnungshof aufgeworfene Thematik bezüglich der fehlenden Verfügungsverbote an die Bestraften behandelte das Amt für Gemeindeabgaben in keiner Stellungnahme. Auf Nachfrage teilte der Leiter des Referats „Gemeindeabgaben-Einziehung“ mit, dass diesbezüglich noch an der Umsetzung gearbeitet werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2025 teilte die Dienststelle mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes nun gänzlich entsprochen werde, und übermittelte dazu ein anonymisiertes Verfügungsverbot als Beleg.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

57 Nach § 54b Abs. 3 VStG hatte die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten war, auf dessen Antrag einen Aufschub oder eine Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wurde. Innerorganisatorisch oblag die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Zahlungserleichterung ab Rechtskraft der zugrundeliegenden Strafentscheidung dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“.

Über einen Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung war nach herrschender Ansicht mit verfahrensrechtlichem Bescheid zu entscheiden. Davon abweichend wurden von Mitarbeitern des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ in mehreren geprüften Verfahren Teilzahlungen bloß mündlich oder per E-Mail vereinbart.

Nach der Rechtsprechung des VwGH war § 54b Abs. 3 VStG nicht auf die Vollstreckung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens anzuwenden. Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage war die Bewilligung eines Aufschubs oder einer Teilzahlung für die Verfahrenskosten daher unzulässig. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Geldstrafen und Verfahrenskosten war bei den überprüften Teilzahlungsbescheiden und Teilzahlungsvereinbarungen nicht ersichtlich.

Die Kontrollabteilung empfahl iZm der Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorgehensweise zu etablieren sowie auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Teilzahlungsbescheide zu achten.

Das Amt für Gemeindeabgaben gab in seiner Stellungnahme dazu sinngemäß an, dass die Vorgangsweise bei der Erteilung von Zahlungserleichterungen geprüft werde, äußerte jedoch zugleich Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 teilte die Dienststelle zusammengefasst mit, dass es aufgrund der Anzahl nicht möglich sei, jede Teilzahlung mittels Bescheid zu erledigen, und führte dazu ergänzend aus, dass die bisher geübte Vorgehensweise in der Praxis mehrere Vorteile habe.

Der Stadtrechnungshof wies nochmals deutlich darauf hin, dass es sich in diesem Zusammenhang um rechtskräftig verhängte Geldstrafen handelte, die nach Ablauf der Zahlungs- und gegebenenfalls Mahnfrist zu vollstrecken waren. Ein Aufschub der Strafvollstreckung war nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig und trat etwa ein, wenn dem Bestraften gemäß § 54b Abs. 3 VStG – beim Vorliegen der dort genannten Gründe – ein Aufschub oder eine Teilzahlung genehmigt wurde. Der Stadtrechnungshof hielt daher an der Empfehlung fest.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2025 teilte das Amt für Gemeindeabgaben nunmehr mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes im Zuge der Umstellung von „PKF“ auf die SAP-Anwendung künftig vollinhaltlich entsprochen werde. Parallel dazu werde ein detaillierter Prozess in Zusammenarbeit mit dem Referat „Organisationsentwicklung“ aufgesetzt. Ergänzend merkte die Dienststelle an, dass Zahlungs-

erleichterungen bis zur Einführung der Bundesanwendung VSTV in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachdienststelle gefallen seien. Bei der VSTV-Einführung sei seitens des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ ursprünglich nur der Vollzug „Antrag auf Ersatzfreiheitsstrafe“ übernommen worden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 58 Nach § 31 Abs. 3 VStG durfte eine Strafe grundsätzlich nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen waren. Der Fristenlauf war gemäß der vorzitierten Bestimmung in bestimmten Fällen gehemmt.

Im Gegensatz dazu vertraten einzelne Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ der Kontrollabteilung gegenüber die Rechtsauffassung, dass es sich bei der Vollstreckungsverjährung um eine absolute Frist handle.

Aufgrund der beschriebenen Diskrepanzen empfahl die Kontrollabteilung, die gepflogene Praxis bei der Abschreibung von Geldstrafen wegen eingetretener Vollstreckungsverjährung zu überprüfen und die Mitarbeiter entsprechend anzuleiten.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass sämtliche Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ inzwischen an einer Schulung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Vollstreckung teilgenommen haben. Geleitet wurde diese durch einen ehemaligen Richter und Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 59 Abgaben wurden grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und waren sodann vollstreckbar. Bevor eine Abgabenschuld jedoch vollstreckt werden konnte, musste diese grundsätzlich noch eingemahnt werden. Bei ausständigen Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck erfolgte die Mahnung durch das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ in Form einer letzten Zahlungsaufforderung.

Bei den von der Kontrollabteilung überprüften letzten Zahlungsaufforderungen war auffällig, dass die gesetzlich vorgesehene Mahnklausel mit einem Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit und der Zahlungsfrist von zwei Wochen fehlte. Eine entsprechende Mahnklausel war nur in den teilweise angeschlossenen Gebührenbescheiden betreffend die Mahngebühr enthalten.

Im Falle einer Mahnung war vom Abgabepflichtigen bei Landes- und Gemeindeabgaben eine Mahngebühr iHv einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch € 3,00 und höchstens € 30,00 zu entrichten. Die Festsetzung der Mahngebühr lag bei zwingenden Mahnungen nicht im Ermessen der Abgabenbehörde und hatte mit Bescheid zu erfolgen. Unzulässig war es, einem Abgabepflichtigen für einen bestimmten Abgabebetrag mehrfach eine Mahngebühr vorzuschreiben.

In den stichprobenhaft überprüften letzten Zahlungsaufforderungen sowie den (nur) teilweise zugleich ergangenen Gebührenbescheiden war festzustellen, dass Abga-

bepflichtigen vielfach für denselben Abgabebetrag wiederholt Mahngebühren vorgeschrieben wurden. Darüber hinaus erfolgte die Vorschreibung der Mahngebühren in den geprüften Verfahren bei „älteren“ Mahnungen nicht per Bescheid.

In diesem Zusammenhang zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die in den überprüften Verfahren vorgeschriebenen Spesen und Mahngebühren in der Regel nicht vollstreckt wurden, obwohl die gesetzliche Bagatellgrenze von € 5,00 jeweils überschritten war (§ 242a Abs. 1 BAO). Vor dem Hintergrund, dass es bereits eine gesetzliche Bagatellgrenze gab, war die Kontrollabteilung der Ansicht, dass der Behörde bei der Vollstreckung von Mahngebühren, die diese Grenze überschreiten, kein Ermessen zukam und diese jedenfalls zu vollstrecken waren.

Die Kontrollabteilung empfahl daher iZm der Vorschreibung von Mahngebühren, die letztmalige Zahlungsaufforderung an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen und künftig darauf zu achten, dass für einen bestimmten Abgabebetrag nur einmal eine Mahngebühr vorgeschrieben, diese sodann aber auch eingehoben wird.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass die Vorgangsweise bei der Einhebung von Mahngebühren evaluiert und dementsprechend angepasst werde.

Anlässlich der diesjährigen Follow up – Einschau informierte das Amt für Gemeindeabgaben darüber, dass die Vorlagen mittlerweile adaptiert worden seien und die Vorschreibung von Mahngebühren nunmehr korrekt erfolge. Dem Stadtrechnungshof wurde ein entsprechender Beleg übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

60 Die Abgabenbehörde konnte auf Antrag für fällige Abgabenschulden Zahlungserleichterungen in Form von Stundungen oder Ratenzahlungen bewilligen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 212 BAO erfüllt waren. Über derartige Anträge war mit Bescheid zu entscheiden.

Davon abweichend sind drei von der Kontrollabteilung überprüfte Zahlungserleichterungen bloß in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Abgabenschuldner und dem jeweiligen Sachbearbeiter zustande gekommen – wurden also nicht per Bescheid bewilligt. Anhand der vorliegenden Unterlagen konnte darüber hinaus nicht überprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, da entsprechende schriftliche Begründungen oder Aufzeichnungen über allenfalls durchgeführte Erhebungen bei allen drei Verfahren fehlten.

Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass bei zwei abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren betreffend Abgabenschulden nicht die gesetzlich vorgesehenen Stundungszinsen vorgeschrieben wurden, obwohl es durch Zahlungserleichterungen zu Zahlungsaufschüben gekommen war und keine Bagatellfälle vorlagen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Gemeindeabgaben, hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen einen einheitlichen Prozess zu etablieren, um einen gesetzmäßigen Vollzug zu gewährleisten.

Das Amt für Gemeindeabgaben hat in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren hierzu mitgeteilt, dass die vorgeschlagene Vorgangsweise mit dem derzeitigen Mitarbeiterstand verwaltungsökonomisch nicht durchführbar sei.

In der Replik auf die Stellungnahme der Dienststelle wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Abgabenschulden und der Vorschreibung von Stundungszinsen eindeutige gesetzliche Regelungen bestehen, die nach Ansicht der Kontrollabteilung einzuhalten sind.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 gab das Amt für Gemeindeabgaben abermals an, dass die empfohlene Vorgangsweise mit dem derzeitigen Mitarbeiterstand verwaltungsökonomisch nicht durchführbar sei.

Der Stadtrechnungshof wies wiederholt darauf hin, dass im gegebenen Zusammenhang klare gesetzliche Regelungen bestehen und der Behörde diesbezüglich kein Ermessensspielraum zukommt. Keinesfalls konnten nach Ansicht des Stadtrechnungshofes verwaltungsökonomische Gründe ein Absehen von der Vorschreibung der gesetzlich vorgesehenen Stundungszinsen bei Überschreiten der Bagatellgrenze rechtfertigen. Gleiches galt für die formlose Vereinbarung von Zahlungserleichterungen ohne eine dokumentierte Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Empfehlung wurde daher weiterhin vollinhaltlich aufrechterhalten.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2025 teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass der Empfehlung mit der Umstellung von „PKF“ auf die SAP-Anwendung künftig entsprochen werde. Parallel dazu werde ein detaillierter Prozess in Zusammenarbeit mit dem Referat „Organisationsentwicklung“ aufgesetzt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 61 Im Zusammenhang mit den im Verwaltungsstrafverfahren verhängten und vollstreckbaren Geldstrafen hat das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ der Kontrollabteilung Jahresstatistiken mit der Bezeichnung „VStV Jahresstatistik Gesamt Stadtmagistrat Innsbruck“ ausgehändigt. In diesen für die Jahre 2023 und 2022 vom Land Tirol erstellten Datenauswertungen waren neben den zu betreibenden Verwaltungsstrafen u.a. auch die Aktart (Straf- oder Rechtshilfeakt), die Höhe der Mahn-, Exekutions- und Gerichtsgebühren sowie Barauslagen ERV, Verfahrenskosten, der Status der Geldforderung (aktiv, ausgeglichen oder uneinbringlich) sowie der Forderungsbetrag aufgelistet.

Einer weiteren vom Land Tirol selektierten Excel-Tabelle mit der Bezeichnung „Offene Forderungen 2023 Mag.IBK“ konnten ebenfalls die zu betreibenden im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen entnommen werden. In Bezug auf die Forderungsstatistik hat der hierfür zuständige Mitarbeiter des Landes Tirol den Leiter des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ um eine Plausibilitätsprüfung der Daten ersucht. Dies angesichts des Umstandes, dass die „... Forderungsstatistik in der Jahresstatistik nicht brauchbar und fehlerhaft“ sei. Ein dokumentiertes Ergebnis einer derartigen Prüfung lag im Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ nicht vor.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ empfohlen, beide vom Land Tirol bereitgestellten Datenauswertungen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und das Ergebnis dieser Durchsicht schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls auftretende Ungereimtheiten sind umgehend mit dem Land Tirol abzuklären und – wenn erforderlich – ehestmöglich programmtechnisch zu berichtigen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Amt für Gemeindeabgaben in dieser Angelegenheit ausgeführt, dass die „... empfohlene Plausibilität der erhaltenen Daten bereits mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol ...“ besprochen wurde. Eine neuerliche Nachfrage werde durchgeführt.

Laut Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2024 hat das Amt für Gemeindeabgaben an das Land Tirol am 18.11.2024 diesbezüglich eine (neuerliche) Anfrage gestellt. Daraufhin habe das Land Tirol repliziert, dass „aktuell nur die Monats- und Jahresstatistik vorhanden“ sind. Dort gäbe es einen eigenen Reiter mit Forderungen. Zudem werden „die ... angeführten Punkte im nächsten Fachgremium ...“ vorgebracht.

Laut den Ausführungen des Amtes für Gemeindeabgaben zur Follow up – Einschau 2025 gibt es bis dato keinen neuen Stand bezüglich der Statistiken des Landes Tirol. Eine neuerliche Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck sei bereits ergangen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 62 Überdies hat das Referat „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ Bearbeitungs- bzw. Aktenstände sämtlicher Innen- und Außendienstmitarbeiter zu den Stichtagen 12.06.2024 und 16.11.2023 übermittelt:

<b>Stand 12.06.2024</b>	<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	<b>Zone 4</b>	<b>Zone 5</b>
Offene Vollstreckungsakten	1.658	679	621	759	597

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, offenbarte die Anzahl der offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 kein angemessenes Verhältnis zu den Zonen 2 bis 5. Beispielsweise wies die Zone 1 um 1.037 Akten oder rd. 167 % mehr offene Vollstreckungsakten als die Zone 3 auf.

Rund acht Monate nach dem Start des Echtbetriebes der IT-Anwendung VStV-Verwaltungsstrafverfahren hat die Anzahl an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 bereits 1.242 betragen. Schon zum Stichtag 16.11.2023 differierte der Anteil an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 erheblich von jenem der Zonen 2 bis 5.

<b>Stand 16.11.2023</b>	<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	<b>Zone 4</b>	<b>Zone 5</b>
Offene Vollstreckungsakten	1.242	587	531	649	707

Diese Prüfergebnisse hat die Kontrollabteilung zum Anlass genommen, dem Referat „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ zu empfehlen, vorerst die Hintergründe für das Zustandekommen der hohen Anzahl an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 zu

hinterfragen. Zudem sind vom Leiter des betreffenden Referates umgehend Überlegungen dahingehend anzustellen, wie der erhebliche Mehrbestand dieser Zone reduziert werden kann.

In seiner Stellungnahme hat das Amt für Gemeindeabgaben angegeben, der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof erklärt, dass aus Sicht des Amtes für Gemeindeabgaben ausschließlich durch eine personelle Maßnahme die hohe Anzahl an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 reduziert werden kann.

Zur aktuellen Follow up – Einschau teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprochen wurde. Das Referat hat sich vom ehemaligen Mitarbeiter der Zone 1 getrennt. Eine Nachfolgerin wurde im August im Zuge der Ausschreibung gefunden und beginnt den Dienst mit 07.01.2026.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 63 Auf Basis der zum Prüfungszeitpunkt vom Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ genutzten IT-Anwendungen und deren Auswertungsmöglichkeiten war u.a. nicht möglich, iZm der Betreuung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen (fundiert) Einbringlichkeits- und Erfolgsquoten zu berechnen. Dadurch schien es nicht durchführbar, notwendige Informationen zu erhalten, um zulässige dienststellenbezogene Entscheidungen (wie bspw. Effektivität von Vollstreckungsmaßnahmen) zeitnah treffen zu können. Nach Ansicht der Kontrollabteilung konnten auch (langfristige) Planungsbestrebungen nur mit vollständigen und qualitätsvollen Datensätzen und damit zusammenhängenden, zuverlässigen Datenauswertungen gefördert werden.

Daher hat die Kontrollabteilung dem Leiter des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ empfohlen, in Absprache mit seinen Innen- und Außendienstmitarbeitern noch bestehende Programmschwächen und -anforderungen insbesondere der IT-Anwendung jurXPERT zu eruieren und diese vom hierfür zuständigen Software-Anbieter ehestmöglich beheben zu lassen.

Außerdem wurde der in Rede stehende Referatsleiter angehalten, grundsätzlich um den Erhalt von aussagekräftigen, dienststellenspezifischen Datenauswertungen bemüht zu sein.

Ferner ist an das geprüfte Referat die Empfehlung ausgesprochen worden, im Hinblick auf die Wirksamkeit und Effizienz des Vollstreckungsmanagements ein mit Kennzahlen belegtes, abgestimmtes Berichtswesen einzuführen.

Laut damaliger Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben war die Einführung eines wirksamen und effizienten Vollstreckungsmanagements und Berichtswesens in Planung.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2024 führte das Amt für Gemeindeabgaben erneut aus, dass das Installieren eines wirksamen und effizienten Vollstreckungsmanagements und Berichtswesens in Planung sei.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2025 berichtete das Amt für Gemeindeabgaben, dass aufgrund der bereits erwähnten neuerlichen Programm-Umstrukturierung (PKF Ablöse) und der damit einhergehenden neuen Schnittstellen-Programmierung zu jurXpert eine jurXpert Programmänderung/-verbesserung im Zuge der neuen Schnittstelle, auch in Anbetracht der Entwicklungskosten, angestoßen werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 64 Betreffend das Risikomanagement hat die Kontrollabteilung dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ empfohlen, zeitnah zu (über-)prüfen, ob die bisher dokumentierten potenziellen Risiken für diese Dienststelle ausreichend sind. In jedem Fall waren jedoch ehestmöglich angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der bestehenden Risiken in die Wege zu leiten. Letztlich wurde ange-regt, sämtliche spezifische Risiken spätestens im Zuge der nächsten Risikoevaluierung präzise zu identifizieren und gewissenhaft zu bewerten.

Dazu hat das Amt für Gemeindeabgaben im Rahmen seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Risikoevaluierung bereits gestartet wurde und demnächst abgeschlossen werde.

Zur Follow up – Einschau 2024 führte das Amt für Gemeindeabgaben aus, dass die Risikoevaluierung ihrerseits inzwischen abgeschlossen worden sei. Weitere Recherchen des Stadtrechnungshofes dazu haben ergeben, dass der Abschluss der magistratsweiten Risikoevaluierung im ersten Quartal des Jahres 2025 erfolgen soll.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen und die Risikoevaluierung 2024 abgeschlossen. Gemäß Evaluierungsbericht des Referates Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance wurde die Risikoevaluierung mit April 2025 abgeschlossen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 65 Wie die stichprobenhaft geprüften Verfahren gezeigt haben, sind die dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zur Verfügung stehenden, im Bericht beschriebenen Vollstreckungsmittel vielfach nicht konsequent eingesetzt bzw. die rechtlichen Möglichkeiten nicht zur Gänze ausgeschöpft worden. So fanden bspw. im Betrachtungszeitraum der Kontrollabteilung, von einzelnen Pfändungen von Kraftfahrzeugen abgesehen, keine Pfändungen von vermögenswerten Gegenständen statt. Auch erfolgte in diesem Zeitraum keine Verwertung gepfändeter Gegenstände.

Zudem hat die Prüfung der Prozessabläufe ergeben, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen mehrfach nicht eingehalten worden sind. Zum Teil waren die festgestellten Abweichungen darin begründet, dass bereits die verwendeten Dokumentenvorlagen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben.

Vor diesem Hintergrund hat die Kontrollabteilung dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ empfohlen, soweit dies hinsichtlich der Vollstreckung möglich und sinnvoll erscheint einen standardisierten Arbeitsablauf (mit eventuellen Berichtsfristen der Sachbearbeiter bei länger andauernden Verfahren) festzulegen. Wohlwissend, dass in einigen Fällen eine individuelle Vorgehensweise unumgänglich ist.

In der seinerzeitigen Stellungnahme kündigte das Amt für Gemeindeabgaben an, eine standardisierte Vorgangsweise bzw. einen standardisierten Arbeitsablauf im Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zu evaluieren.

Ergänzend dazu informierte das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ im Zuge der Follow up – Einschau 2024, dass ein standardisierter Arbeitsablauf nach wie vor angestrebt werde, dieser sich damals allerdings noch in der Planungsphase befand.

Wie aus den im Zuge der Follow up – Einschau 2025 übermittelten Unterlagen hervorgeht, wurde ein Standard-Arbeitsablauf für die Mitarbeitenden des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ eingeführt.

Betreffend der in Frage stehenden Pfändungen von vermögenswerten Gegenständen, hat das Amt für Gemeindeabgaben festgehalten, dass dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ keine geeignete Räumlichkeit zur Aufbewahrung von Pfandgegenständen zur Verfügung stünde. Weiters gäbe es derzeit keinen Vertragspartner, um die Verwertung von gepfändeten Gegenständen durchzuführen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

- 66 Im Hinblick auf die Effizienz und Effektivität einzelner Vollstreckungsmaßnahmen hielt die Kontrollabteilung fest, dass es mit den zum Prüfungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Auswertungsmöglichkeiten und vorliegenden Produktfehlern nicht möglich war, diesbezüglich zuverlässige Schlussfolgerungen zu ziehen. Aus Sicht des Prüforgans wäre es durchaus angebracht, künftig geeignete Kennzahlen für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen zu ermitteln.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ daher empfohlen, einerseits für die Sicherstellung der Datenqualität notwendige Prozesse zu veranlassen und laufend zu überwachen. Andererseits regte die Kontrollabteilung zur Entscheidungsfindung, Steuerung und Kontrolle an, ein angemessenes Berichtssystem aufzubauen, um u.a. den Leistungsumfang des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ transparent und mithilfe von Erfolgsquoten effizient darstellen zu können.

In diesem Zusammenhang hat das Amt für Gemeindeabgaben in seiner Stellungnahme zugesagt, nach Lösung der IT-Problemfelder (Ablöse ESSEX, Evaluierung der Bundesanwendung VStV, Adaptierung in jurXPERT, Ablöse PKF, Schnittstellenproblematik u.a.) ein völlig neues Berichtswesen mit entsprechend hoher Datenqualität aufzubauen.

Ergänzend dazu berichtete das Amt für Gemeindeabgaben im Zuge der Follow up – Einschau 2024, dass „... aufgrund des Personalstandes, des Personalwechsels innerhalb der letzten beiden Jahre und der Qualität der kürzlich eingeführten IT-Anwendungen der Prozess wesentlich erschwert und verlangsamt werde“.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass der Aufbau eines neuen Berichtswesens nach wie vor in Planung ist. Dieser werde aufgrund des weiteren Umbaus der IT-Struktur und fehlender Daten nach wie vor erschwert und verlangsamt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

### 3.2 Follow up – Einschau 2024 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

---

#### 3.2.1 Prüfung Sowi-Garage

(Bericht vom 07.09.2017)

---

67 Von der SOWI - Investor - Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein variabel verzinsten Abstattungskredit beantragt. Die Kredithöhe belief sich auf ursprünglich € 4.000.000,00. Die im Kreditvertrag festgelegte variable Verzinsung richtete sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages. Der Kreditvertrag datierte vom 26.02.2015. Die Ausleiherung war in monatlichen Pauschalraten innerhalb einer Laufzeit von 25 Jahren zurückzubezahlen.

Bei der Verifizierung der Zinsabschlüsse war seinerzeit auffallend, dass seit Kreditzuzahlung der im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz verrechnet worden war. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war. Die Bank hatte somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“. Im Detail verwies die Kontrollabteilung darauf, dass der Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige Mitteilung der Bank dazu nicht hervor.

Die Kontrollabteilung empfahl der SOWI - Investor - Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten. Dabei sollte die Weitergabe des negativen Zinsindikators reklamiert und verhandelt werden. Dies sowohl für die abgelaufenen als auch die zukünftigen Zinsperioden.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die SOWI - Investor - Bauträger GmbH darüber, dass von ihr für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Diese Vorgehensweise war notwendig, um im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften die bisherige Konditionsgestaltung aufrecht zu erhalten. Die Verringerung der städtischen Bürgschaften war die Folge einer Empfehlung der Kontrollabteilung. Die dazu unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 ist der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt worden.

Die Gesellschaft meldete Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 bei der Bank an. Diese sprach sich bislang gegen eine Weitergabe des negativen Euribor-Wertes aus. Sie begründete diese Vorgehensweise damit, dass (höchst-)gerichtliche Urteile zu dieser Thematik noch ausstehen würden. Die Geschäftsführung konnte jedoch erreichen, dass von der Bank gegenüber der SOWI - Investor - Bauträger GmbH eine „Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung“ unterzeichnet worden ist. Dieser Verzicht galt zuletzt bis 31.12.2025.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 informierte die Geschäftsführung der Gesellschaft darüber, dass der Verjährungsverzicht neuerlich um ein weiteres Jahr bis 31.12.2026 verlängert worden ist. Anderen Lösungsvorschlägen, welche die Geschäftsführung gegenüber der Bank zur endgültigen Bereinigung der Thematik vorschlug, trat das Kreditinstitut bislang nicht näher.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde teilweise entsprochen.

3.2.2 Prüfung Alpenzoo  
(Bericht vom 10.06.2021)

---

68 Bei einem Dienstnehmer, der eine Karenzstelle ab Juni 2022 antrat, war auffällig, dass in diesem Fall (und auch bei weiteren Stichproben) kein sog. Dienstzettel gem. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorlag. Das AVRAG sieht in § 2 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen hat. Falls ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wird, der alle Angaben eines Dienstzettels vollständig enthält, muss der Dienstzettel nicht ausgestellt werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde jedoch ebenfalls nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich im Personalakt des Dienstnehmers bei der Berechnung des Gehalts handschriftlich vermerkt: „*ab Juni 2020 fix angestellt bis Rückkehr NN*“.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes nachzukommen, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung einem schriftlichen Dienstvertrag (speziell bei befristeten Dienstverträgen) der Vorrang zu geben ist.

Bei dem beschriebenen befristeten Dienstverhältnis empfahl die Kontrollabteilung des Weiteren, einen schriftlichen Dienstvertrag (nachträglich) abzuschließen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ gab diesbezüglich in der Stellungnahme an, bestehende Arbeitsverhältnisse zu verschriftlichen bzw. zukünftig schriftliche Dienstverträge vorzusehen.

Im Zuge der Nachschau 2021 wurden der Kontrollabteilung diesbezüglich keine Unterlagen übermittelt, da für den Abschluss von Dienstverträgen im Alpenzoo die Zustimmung des Betriebsrates nötig sei und aufgrund einer langfristigen Erkrankung des Vorsitzenden nicht möglich war. Dies soll jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2022 teilte der Alpenzoo mit, dass die Erstellung und die entsprechenden Abstimmungen als Jahresziel für 2023 aufgenommen worden sind, da sich die äußeren Umstände (Lockdown/Corona) nun beruhigt hätten.

Die Abfragen für die Jahre 2023 und 2024 ergaben, dass laut Alpenzoo die Dienstverträge noch in Ausarbeitung waren bzw. eine Vorlage für Dienstverträge erarbeitet worden war.

Im Zuge der heurigen Follow up – Einschau 2025 wurde dem Stadtrechnungshof der entsprechende Dienstvertrag übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

69 Eine Ausnahme zum Besoldungssystem des Alpenzoos war beim Geschäftsführer festzumachen. Mit dem derzeitigen Zoodirektor wurde ein auf fünf Jahre befristeter Geschäftsführer-Dienstvertrag (erstmalig von 01.01.2018 bis 31.12.2022) abgeschlossen. Eine wiederholte Bestellung als Geschäftsführer auf weitere fünf Jahre ist jedoch möglich.

Das Entgelt erhöht sich vertragsgemäß nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetz 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages.

Ungeachtet dieser Bestimmung war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen nachzuvollziehen, dass das Gehalt des Geschäftsführers seit Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Prüfeinschau mehrere Erhöhungen erfuhr.

Laut Protokoll der Präsidiumssitzung vom 06.07.2018 wurde das Gehalt des Geschäftsführers erstmalig auf Vorschlag des Präsidenten ab Juli 2018 erhöht, wobei die Steigerung rd. 10 % des ursprünglichen Ausgangsbetrages betrug.

Anlässlich der Bestellung des neuen Direktors (01.01.2018) wurde auch die Bestellung eines langjährigen Mitarbeiters als Stellvertreter angedacht. Aufgrund einer vom nunmehrigen Direktor initiierten Neustrukturierung ist laut dem vorliegenden Protokoll ein Führungsteam gebildet worden, dem – neben einer weiteren Kuratorin – auch der angesprochene langjährige Mitarbeiter (ebenfalls Kurator) angehört. Dieser Dienstnehmer erhielt eine mit 01.01.2018 rückwirkende Gehaltserhöhung, indem er in eine höhere Dienstklasse eingestuft wurde.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass mit dem vorerwähnten Dienstnehmer des sog. Führungsteams kein Dienstvertrag vorlag. Darüber hinaus lag auch keine schriftliche Kompetenzverteilung des Führungsteams vor.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, mit dem angesprochenen langjährigen Dienstnehmer einen Dienstvertrag zu unterzeichnen und zusätzlich die Kompetenzen und Aufgaben des sog. Führungsteams schriftlich festzulegen.

Die Follow up – Einschau 2021 zeigte, dass im aufgezeigten Fall kein Dienstvertrag unterfertigt wurde, da der Betriebsrat aufgrund der bereits erwähnten Erkrankung des Vorsitzenden nicht handlungsfähig war.

Auch zu dieser Textziffer wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 kommuniziert, dass die Verträge als Jahresziel 2023 vermerkt wurden.

Die Abfragen der Follow up – Einschauen 2023 und 2024, dass die Dienstverträge laut Stellungnahme zu diesen Zeitpunkten noch in Ausarbeitung waren.

Im Zuge der heurigen Follow up – Einschau wurde dem Stadtrechnungshof der entsprechende Dienstvertrag übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

70 In Anlehnung an die Richtlinien der Landesregierung (vom 12.06.2012 und Änderung vom 14.06.2014) beschloss der Innsbrucker Gemeinderat am 25.04.2019 ebenfalls Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern.

Neben der Höhe und den Bestandteilen des Entgeltes, werden u.a. Bestimmungen über die Laufzeit und die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Arbeitszeit und weitere Fragen geregelt. Im Geltungsbereich der städtischen Richtlinien sind auch Vereine, welche die Landeshauptstadt Innsbruck unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beherrscht, erfasst.

Zumal aus den Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung weder die Implementierung der Managerrichtlinien des Landes Tirol – auch nicht im Geschäftsführer-Dienstvertrag – noch jene der Stadt Innsbruck beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ersichtlich waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Anwendung der städtischen Richtlinien für Managerinnen und Manager im Regelwerk des Alpenzoos zu verankern.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 gab der Alpenzoo an, dass die Erstellung einer Managerrichtlinie in Planung sei aber aufgrund der zusätzlichen Belastungen wie z.B. eines erneuten Lockdowns mit der Umsetzung noch nicht begonnen werden konnte.

In der Follow up – Einschau 2022 wurde die Kontrollabteilung im Stimmnahmeverfahren davon unterrichtet, dass die Erstellung der Managerrichtlinien für 2023 vorgesehen war.

Mit den Follow up – Einschauen 2023 und 2024 teilte der Alpenzoo mit, dass die Managerrichtlinien noch in Ausarbeitung waren.

Mit der Follow up – Einschau 2025 wurden dem Stadtrechnungshof die Managerrichtlinien übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

71 Bei rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Pensionszusagen müssen Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden (§ 211 Abs. 1 UGB). Auch im Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. Steuerrecht ist die Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 14 Abs. 7 ff EStG) für rechnungslegungspflichtige Unternehmer verpflichtend. Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hatte diesbezüglich zwei Pensionszusagen zu berücksichtigen.

Für die Pensionsrückstellung besteht laut § 14 Abs. 7 Z 1 EStG ein Deckungserfordernis. Am Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennwert von mindestens 50 % der in der jeweiligen Vorjahresbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen vorhanden sein. Die Einschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass das beschriebene Deckungserfordernis nicht gegeben war. Im Jahresabschluss 2019 waren Wertpapiere für die Pensionsvorsorge in Höhe von € 212.155,25 und 2018 in Höhe von € 258.192,05 ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen gem. § 14 Abs. Z 1 EStG zu prüfen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der Stellungnahme zum seinerzeitigen Anhörungsverfahren die Empfehlung zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass es sich hierbei um ein Auslaufmodell handelt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung nochmals mitgeteilt, dass es sich aus Sicht des Alpenzoos um ein Auslaufmodell handle und eine Überprüfung der Empfehlung mit der nächsten Bilanz für 2021 nochmals eruiert werde. Die Kontrollabteilung strich im Follow up Bericht 2021 heraus, dass es sich beim Deckungserfordernis um eine gesetzliche Vorschrift gem. EStG handelt und hielt ihre Empfehlung aufrecht.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2022 gab der Alpenzoo an, dass das versicherungsmathematische Gutachten für die Pensionsrückstellungen für die ausstehende Bilanz 2022 noch nicht vorlag. Nach Erhalt des Gutachtens sollten die Deckungserfordernisse demzufolge erneut überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2023 wurde die Kontrollabteilung davon unterrichtet, dass die Empfehlung bei der Erstellung der Bilanz für 2023 vom Steuerberater überprüft und ggf. stufenweise umgesetzt wird.

Im Vorjahr (Follow up – Einschau 2024) wurde bekannt gegeben, dass die Pensionsrückstellung neu berechnet und neu beurteilt werde. Mit der nunmehrigen Follow up – Einschau 2025 ist die Pensionsrückstellung der Bilanz zum 31.12.2024 seitens des Alpenzoos nachgewiesen worden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

72

In der Betriebsvereinbarung vom 13.08.2013 (unterfertigt vom seinerzeitigen Geschäftsführer sowie den Betriebsräten) wurde u.a. verankert, dass Jubiläumsprämien für 25-jährige und 40-jährige durchgehende Dienstzugehörigkeit zum Alpenzoo mit 200 % bzw. 400 % eines Monatsgehältes ausbezahlt werden. Die Einschau zeigte, dass im Prüfungszeitraum auch mehrere Jubiläumsprämien an die Dienstnehmer des Alpenzoos geleistet worden sind. Eine Rückstellung für derartige Zahlungsverpflichtungen wurde im Rechnungsabschluss jedoch nicht ausgewiesen. Hierzu strich die Kontrollabteilung heraus, dass für Dienstnehmerjubiläen sog. Jubiläumsrückstellungen gebildet werden müssen (siehe auch Rz 3422 Einkommensteuerrichtlinien 2000), wenn aufgrund eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach einer bestimmten Dienstzeit Jubiläumsgelder an die Arbeitnehmer zu leisten sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, aufgrund der vorliegenden Betriebsvereinbarung künftig eine Jubiläumsrückstellung im Jahresabschluss abzubilden. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 konnten noch keine Nachweise vorgelegt werden, zumal die Bilanzierung für 2021 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Seitens der Geschäftsführung des Alpenzoos wurde eine zukünftige Umsetzung jedoch zugesagt.

In den Follow up – Einschauen 2022 und 2023 ist der Ausweis der Jubiläumsrückstellungen in der jeweils ausstehenden Bilanz gegenüber der Kontrollabteilung zugesichert worden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2024 wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass die Umsetzung erfolgte. Ein diesbezüglicher Nachweis wurde in der aktuellen Follow up – Einschau 2025 erbracht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

### 3.2.3 Prüfung Innsbruck Marketing GmbH

(Bericht vom 15.09.2023)

73 Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass im prüfungsgegenständlichen Zeitraum ein Wechsel in der Gesellschafterstruktur der IMG stattgefunden hat.

So haben die beiden einstigen Gesellschafter der IMG – der Innenstadtverein (ZVR 358698600) und der Verein „Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck“ (ZVR 632668174) – ihre Geschäftsanteile mit Abtretungsvertrag vom 24.09.2021 an den Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599) abgetreten.

Die Nominalen der abgegebenen Geschäftsanteile betragen zum einen € 6.750,00 und zum anderen € 3.000,00. Der Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599) ist in die Innsbruck Marketing GmbH mit einer Stammeinlage von € 9.750,00 (bzw. 13,00 %) eingetreten.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag unter dem Punkt XI. Geschäftsanteile weiterhin nachfolgender Absatz festgeschrieben ist.

*„3. Die Gesellschafter Verein Innsbruck Innenstadt rund um die Annasäule und Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck sind gemeinsam über Ersuchen der anderen Gesellschafter verpflichtet, einer anderen repräsentativen Kaufleute- oder Unternehmervereinigung, welche als Sammelvereinigung alle anderen Stadtteile der Stadtgemeinde Innsbruck vertreten, einen Teil ihres jeweiligen Geschäftsanteils abzutreten. Bei der Höhe des abzutretenden Geschäftsanteils ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die jeweiligen Beteiligungen im Verhältnis zur Beitragsleistung zur Gesellschaft stehen.“*

Im Hinblick auf den Abtretungsvertrag vom 24.09.2021 und der damit einhergehenden Veränderung im Gesellschafterstand der IMG, empfahl die Kontrollabteilung den betreffenden Passus im Gesellschaftsvertrag auf die aktuellen Gegebenheiten zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der betreffende Passus des Gesellschaftsvertrages bei der nächsten notwendigen Vertragsänderung mitberücksichtigt werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 teilte die Geschäftsführung der IMG mit, dass diese Korrektur beim Notar hinterlegt sei und bei der nächsten anfallenden Änderung des Gesellschaftsvertrages mitberücksichtigt werde.

Auf neuerliche Nachfrage des Stadtrechnungshofes teilte die Geschäftsführung der IMG anlässlich der Follow up – Einschau 2024 mit, dass noch keine notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages vorliege. Voraussichtlich werde eine Korrektur in der nächsten Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 übermittelte die Geschäftsführung als Nachweis für die erfolgte Änderung des Gesellschaftsvertrages zu Punkt XI (Geschäftsanteile) den einschlägigen Beschluss des Landesgerichts Innsbruck.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 74 § 22 Abs. 1 GmbHG bestimmt, dass die Geschäftsführer dafür zu sorgen haben, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Die konkrete Ausgestaltung sowie die Anforderungen sind dabei abhängig von der Unternehmensgröße.

Unterlagen hinsichtlich der Führung eines internen Kontrollsystems konnten von der Innsbruck Marketing GmbH während der Prüfeinschau nicht vorgelegt werden.

Wenngleich es sich bei der Innsbruck Marketing GmbH um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des UGB handelt, regte die Kontrollabteilung an, künftig ein IKS in Schriftform gemäß den Bestimmungen des GmbHG auszuarbeiten.

Dazu teilte die IMG mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

In Beantwortung der Follow up – Einschau 2023 teilte die Geschäftsführung mit, dass ein Internes Kontrollsystem (IKS) im ersten Quartal 2024 ausgearbeitet werde.

Auch im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2024 wurde dem Stadtrechnungshof bekannt gegeben, dass ein Internes Kontrollsystem (IKS) in Ausarbeitung sei und dem Aufsichtsrat bis spätestens Ende Juni 2025 vorgelegt werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2025 übermittelte die Geschäftsführung dem Stadtrechnungshof den Jahresbericht 2025 zum Internen Kontrollsystem (IKS) der Innsbruck Marketing GmbH, welcher die Umsetzung der Empfehlung dokumentiert.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 75 Die Bediensteten der IMG waren kollektivvertraglich nicht erfasst. Kollektivverträge regeln in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen in erster Linie Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis. Davon sind auch Regelungen hinsichtlich der Sonderzahlungen (Urlaubsgeld u. Weihnachtsremuneration sind gesetzlich nicht vorgesehen) oder die jährliche Valorisierung des Monatsentgeltes betroffen.

Für die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer der IMG gelten grundsätzlich alle einschlägigen arbeitsvertragsrechtlichen Bundesgesetze, wie Angestellten-, Arbeitszeit- und Urlaubsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und inhaltlich das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Auffallend war in diesem Zusammenhang für die Kontrollabteilung, dass Dienstverträge nur mit den Geschäftsführern durchgehend im Prüfungszeitraum abgeschlossen wurden. Mit den sonstigen Dienstnehmern der IMG wurden erst ab September 2022 schriftliche Dienstverträge unterfertigt. Zuvor waren die einzelvertraglichen Regelungen nicht in einem Dienstvertrag verschriftlicht worden.

Die Kontrollabteilung strich hierzu heraus, dass aus formaler Sicht in den Protokollen keine explizite Zustimmung seitens des Aufsichtsrates zu Dienstverträgen oder deren Änderung dokumentiert wurde. Der Abschluss von Dienstverträgen ist gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG jedoch zustimmungsbedürftig.

Aufgrund der generellen Bevorzugung einer Verschriftlichung von Vereinbarungen bzw. Verträgen, empfahl die Kontrollabteilung auch zukünftig sämtliche Dienstverträge schriftlich abzuschließen und vom Aufsichtsrat der IMG eine formale Zustimmung entsprechend der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einzuholen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Dienstverträge dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 hat die Gesellschaft dem Stadtrechnungshof ein Protokoll einer Aufsichtsratssitzung überlassen, aus der hervorging, dass die Dienstverträge zur Kenntnis genommen wurden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 76 Bei der Dienstnehmerin B, die im Juli 2020 mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden eingestellt wurde, war für die Kontrollabteilung die Höhe des Gehaltes auffallend. Bezogen auf den Stundengehalt des seinerzeitigen Geschäftsführers machte dies rd. 93,00 % aus. Ferner wurde der Dienstnehmerin ein Telefonentgelt gewährt. Dieses Telefonentgelt wurde bei sämtlichen Sonderzahlungen im eingesehenen Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Dieses Telefonentgelt stach auch bei der Indexanpassung heraus, da es nicht angepasst wurde. Das sog. Telefonentgelt wurde unverändert mit dem gleichen Eurobetrag in den eingesehenen Jahreslohnkonten (2020 bis 2022) bzw. den Gehaltsnachweisen des Jahres 2023 ausgewiesen.

Dies auch unabhängig von einer erhöhten Stundenanzahl, die in den erwähnten Jahren zum Tragen kam. Ferner ist dieses Telefonentgelt im unterfertigten Dienstvertrag vom 26.09.2022 (auf Basis von 40 Wochenstunden) nicht umfasst bzw. waren auch in den übermittelten Unterlagen keine näheren (schriftlichen) Erläuterungen vorhanden.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu prüfen, inwieweit künftig diese Auszahlung für das Telefonentgelt bei den Sonderzahlungen berücksichtigt werden soll. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung, diese Position im Dienstvertrag aufzunehmen bzw. den Anspruch auf Telefonentgelt zu verschriftlichen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Die Nachfrage bezüglich des Umsetzungsstandes im Zuge der Follow up – Einschau 2023 ergab, dass dieses Thema als Beilage zu den Dienstverträgen noch ausständig ist und den Gremien (Aufsichtsrat und Generalversammlung) vorgelegt wird.

Mit der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 wurde ein Nachweis hinsichtlich der Genehmigung des Telefonentgeltes erbracht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

77 Im Jahr 2012 wurden Lizenzvereinbarungen seitens der IMG mit der Stadt Innsbruck und dem TVBI (Lizenznehmer) bezüglich der Marke Innsbruck abgeschlossen, welche der Kontrollabteilung vorlagen. Beide Lizenzvereinbarungen erfolgten unentgeltlich, wobei der TVBI in der Vereinbarung auch die Nutzung für zwei Tochtergesellschaften regelte. Die Stadt Innsbruck traf bezüglich der Tochtergesellschaften eine leicht abweichende Regelung.

Im Jahr 2013 erfolgten daher zwei weitere unentgeltliche Lizenzvereinbarungen mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und der Innsbrucker Immobilien GmbH (inkl. KG und Service GmbH). Weitere Lizenzvereinbarungen mit sog. Tochtergesellschaften lagen nicht vor.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass die Marke (bzw. das Logo – in abweichender Aufmachung) von weiteren Tochterunternehmungen der Stadt Innsbruck bzw. Rechtsträgern genutzt (bspw. Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.) wurde, mit denen jedoch noch keine Lizenzierungsvereinbarung bestand. Dies war auch aus weiteren Unterlagen ersichtlich, zumal im Jahr 2019 eine Honorarnote betreffend die Verwendung der Marke bei einzelnen Unternehmen (u.a. die oben genannten) seitens einer Rechtsanwaltskanzlei in Höhe von € 5.515,00 bei der IMG vorlag (verbucht in Rechts- und Beratungskosten). Die Kontrollabteilung empfahl daher zu klären, inwieweit entsprechende Lizenzvereinbarungen mit Rechtsträgern – welche die Marke Innsbruck nutzen – abzuschließen sind bzw. welches Ergebnis die seinerzeitige Expertise hinsichtlich dieser Thematik ergab.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Die IMG gab in ihren Stellungnahmen zu den Follow up – Einschauen 2023 und 2024 an, dass dieser Punkt im Rahmen der Weiterentwicklung der Marke auf der Agenda ist.

Die neuerliche Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2025 ergab, dass im Zuge der Weiterentwicklung der Markenstrategie und damit auch der Markenarchitektur die Marke Innsbruck neu registriert wurde. Die Marke wird laut dem erbrachten Nachweis nun nicht mehr als Individualmarke sondern als Verbandsmarke geführt. Laut den Ausführungen der Geschäftsführung der IMG werden daher entsprechende Lizenzvereinbarungen neu verhandelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

### 3.2.4 Prüfung Congress und Messe Innsbruck GmbH

(Bericht vom 14.11.2023)

[...]

Behandlung in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

#### 4 Berichte über laufende Gebarungüberwachungen / Belegkontrollen

##### 4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadt Innsbruck I. Quartal 2025

(Bericht vom 11.09.2025)

##### 4.1.1 Anwaltshonorare

82 Für den Stadtrechnungshof waren zwei Anordnungsbelege des Amtes für Personalwesen der MA I des Jahres 2025 an einen Rechtsanwalt auffällig. Dies aus dem Grund, da in beiden Fällen höhere Rechnungsbeträge (€ 167.066,34 sowie Akonto € 50.000,00) zur Auszahlung gelangten. Inhaltlich betrafen beide Rechnungen anwaltliche Leistungen für die Stadt Innsbruck in Bezug auf laufende gerichtliche Auseinandersetzungen mit ehemaligen städtischen Bediensteten. Die hohen Rechnungsbeträge waren darauf zurückzuführen, dass die vom Rechtsanwalt gelegten Fakturen im ersten Fall einen Leistungszeitraum vom Jahr 2017 bis in das Jahr 2024 und im zweiten Fall vom Jahr 2020 bis in das Jahr 2024 betrafen.

Der Stadtrechnungshof bemängelte, dass beide Rechnungen von der Fachdienststelle zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 zur Abwicklung gelangten. Dies obwohl die Rechnungen des Anwaltes vom 10.12.2024 datierten.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, in künftig ähnlich gelagerten Fällen auf eine periodengerechte Verbuchung von Aufwendungen im Sinne der Bestimmungen der VRV erhöhtes Augenmerk zu legen. Falls notwendig, wären erforderliche budgetäre Maßnahmen (Nachtragskredit) möglichst frühzeitig in die Wege zu leiten. In der seinerzeitigen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle die künftige Beachtung zu.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2025 erneut dazu befragt informierte das Amt für Personalwesen der MA I darüber, dass im Jahr 2025 keine weiteren Kosten des betroffenen Rechtsanwalts angefallen sind.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

83 Der Stadtrechnungshof zeigte sich weiters darüber verwundert, dass der Rechtsanwalt (Zwischen-)Abrechnungen offenbar bislang nicht vornahm bzw. diese – gemäß

erhaltener Information der Amtsvorständin – auch nicht forderte. Die vom Rechtsanwalt am 10.12.2024 vorgenommenen (Zwischen-)Abrechnungen seien auf Initiative der Amtsvorständin entstanden.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, künftig in ähnlich gelagerten Fällen auf eine möglichst kontinuierliche Rechnungslegung zu drängen. Vor dem Hintergrund der in der VRV normierten periodengerechten Verbuchung von Aufwendungen war nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes eine zumindest jährliche Rechnungslegung zu forcieren bzw. sicherzustellen. In der seinerzeitigen Stellungnahme bestätigte das Amt für Personalwesen der MA I die künftige Beachtung.

Wie in Tz 82 bereits erwähnt, informierte das Amt für Personalwesen der MA I aktuell darüber, dass im Jahr 2025 keine weiteren Kosten angefallen sind. Dies deshalb, da keine weiteren Tagsatzungen stattgefunden haben bzw. die Verhandlungen abgeschlossen sind. Nunmehr werde die Übermittlung der Urteile erwartet. Diese hätten unmittelbare Auswirkungen auf die Kosten sowie auf eine allfällige Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

Ergänzend verwies die Fachdienststelle darauf, dass im Voranschlag des Jahres 2026 für allfällige Kosten künftiger Verfahren sowohl mittels Rückstellung als auch mittels gebundener Ausgabe vorgesorgt sei.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

#### 4.1.2 Einführung eines digitalen Recruiting-Systems

- 84 Gemäß dem Kontierungsleitfaden 2024 wäre der Aufwand für die Miete von immateriellen Gütern wie insbesondere EDV-Software auf dem Sachkonto 700000 „Miet- und Pachtaufwand“ zu erfassen gewesen. Demgegenüber erfolgte die Verbuchung des Mietaufwandes für das digitale Recruiting-System auf dem Sachkonto 728310 „Entgelte für sonstige Leistungen-EDV“. Der Stadtrechnungshof empfahl daher, die Kontierung von Aufwendungen für die Miete von EDV-Software im Allgemeinen zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau informierte das Amt für Informationstechnologie darüber, dass die Empfehlung zwischenzeitlich umgesetzt worden sei. Der Stadtrechnungshof konnte sich davon durch eine Einsichtnahme im städtischen Buchhaltungsprogramm überzeugen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 85 Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2022 beschlossen, die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (in der Folge IKB AG) als Implementierungsdienstleister für die Umsetzung des Projektes „Einführung eines digitalen Recruiting Systems“ zu beauftragen. Diesem Beschluss lag ein Angebot der IKB AG vom 22.02.2022 mit einem Auftragswert von € 130.560,00 zzgl. USt zugrunde.

Gemäß der Stadtsenatsvorlage dienten die von der IKB AG in diesem Zusammenhang angebotenen 816 Beratungsstunden in erster Linie der Umsetzung des neuen

digitalen Recruiting-Systems als Insellösung, wobei jedoch 80 Stunden für die projektübergreifende Koordination zwischen den Projekten „Einführung eines digitalen Recruiting Systems“ und „Konsolidierung der Anwendungen Organisation- und Personalmanagement“ vorgesehen waren (beide Projekte wurden über die IKB AG abgewickelt). Die Beauftragung eines weiteren Beraters konnte damit entfallen.

Laut der Stadtsenatsvorlage erfolgte die Beauftragung der IKB AG in vergaberechtlicher Hinsicht im Wege einer sogenannten „In-House-Vergabe“ und war nach den dortigen Ausführungen daher aus dem Geltungsbereich des BVergG 2018 ausgenommen.

Die Erbringung der gegenständlichen Beratungsleistung erfolgte jedoch nicht unmittelbar durch die IKB AG selbst, sondern diese bediente sich hierfür zur Gänze eines externen Beratungsunternehmens. In vergaberechtlicher Hinsicht führte dies dazu, dass die Leistungserbringung durch die Beauftragung eines Dritten die staatliche Sphäre verlassen hatte. Während sich die Stadt Innsbruck bei der Auftragsvergabe an die IKB AG auf den Ausnahmetatbestand der „In-House-Vergabe“ berufen konnte, hatte die IKB AG als öffentliche Auftraggeberin bei der Auftragsvergabe an das externe Beratungsunternehmen die Bestimmungen des BVergG 2018 anzuwenden.

Wie diesbezügliche Recherchen des Stadtrechnungshofes ergaben, beauftragte die IKB AG die betreffenden Leistungen über eine Direktvergabe. Eine Überprüfung der von der IKB AG in diesem Zusammenhang vorgenommenen Auftragswertschätzung sowie der darauf aufbauenden Verfahrenswahl war dem Stadtrechnungshof aufgrund fehlender bzw. mangelhafter Dokumentation und der in sich widersprüchlichen Angaben der IKB AG nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof empfahl der IKB AG, iSd Transparenz und Nachprüfbarkeit von Vergabeverfahren künftig für eine entsprechende Dokumentation der Verfahrensschritte Sorge zu tragen und für wiederkehrende oder laufende Bedarfe nach Möglichkeit eine Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Im Anhörungsverfahren gab die IKB AG hierzu eine umfangreiche Stellungnahme ab. Darin bekannte sich ihr Vorstand ausdrücklich zu einer transparenten, gesetzeskonformen und effizienten Vergabepaxis und führte (insbesondere) sinngemäß aus, dass die IKB AG die im Vorbericht enthaltenen Feststellungen als wichtigen Anstoß zur kontinuierlichen Verbesserung interner Prozesse ansehe und die Empfehlungen mit höchster Priorität umsetzen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau teilte der Vorstand der IKB AG mit, dass der Verantwortliche für die Organisationseinheit „Zentraler Einkauf“ zwischenzeitlich mit der Umsetzung von sämtlichen gegenüber dem Stadtrechnungshof dargelegten Optimierungsmaßnahmen beauftragt worden sei. Die Umsetzung erfolge seither systematisch und unter Einbindung der betroffenen Fachbereiche.

Einzelne bereits umgesetzte Maßnahmen wurden im Schreiben besonders hervorgehoben. So sei eine interne Revision im Geschäftsbereich Informationstechnologie veranlasst worden. Gegenstand dieser Überprüfung sei insbesondere die Frage gewesen, ob funktional zusammenhängende Vorhaben vollständig, sachgerecht und ohne unzulässige Stückelungen geplant und abgewickelt werden. Des Weiteren habe die IKB AG zur nachhaltigen Verbesserung vergaberechtlicher Compliance laufende Schulungsmaßnahmen etabliert und für wiederkehrende bzw. laufende Bedarfe bereits gezielt Rahmenvereinbarungen iSd BVergG 2018 abgeschlossen. Darüber hinaus werde derzeit die IKB-Einkaufsrichtlinie überarbeitet.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

#### 4.1.3 Campus Sport Tirol Innsbruck - Olympiazentrum

86 Der Stadtrechnungshof überprüfte eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Sport der MA V an die Universität Innsbruck. Aus inhaltlicher Sicht gelangten mit dieser Anordnung anteilige Mietkosten für das „Campus Sport Tirol Innsbruck – Olympiazentrum“ betreffend das Jahr 2024 zur Auszahlung. Die Stadt Innsbruck tätigte im Jahr 2024 Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Olympiazentrum in einer Gesamthöhe von € 228.707,16 (inkl. Mietkosten Leichtathletik-Anlage € 37.085,09; siehe Tz 88).

Das Olympiazentrum nutzt als Leitstelle Räumlichkeiten der Leichtathletik-Tribüne am Campus Sport, welche von der Universität Innsbruck zur Betreuung der AthletInnen zur Verfügung gestellt werden. Das Land Tirol und die Stadt Innsbruck hatten für die Nutzung dieser Räumlichkeiten an die Universität Innsbruck ein wertgesichertes Nutzungsentgelt zu entrichten. Zwischen den beiden Finanzierungspartnern war dabei ein Aufteilungsschlüssel von 60 % (Land) und 40 % (Stadt) vereinbart. Zudem war in diesem Zusammenhang ein jährlicher Beitrag der Universität Innsbruck in Höhe von € 30.000,00 vorgesehen, welcher die Finanzierungsbeiträge von Land und Stadt minderte. Auffällig war für den Stadtrechnungshof dabei, dass dieser Abzugsbetrag der Universität Innsbruck nicht wertgesichert war und daher Erhöhungen der Mietzinsvorschriften allein zu Lasten des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck gingen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport der MA V, mit der Universität Innsbruck und dem Land Tirol über eine künftige laufende Wertsicherung dieses Abzugsbetrages zu verhandeln und diese vertraglich umzusetzen. Die Fachdienststelle kündigte in der damaligen Stellungnahme an, dass die seinerzeit bestehende Vereinbarung einvernehmlich aufgelöst werde. Die Vertragspartner hätten sich dazu bekannt, das Olympiazentrum ab 01.01.2026 in neuer rechtlicher Form und nach umfassender gemeinsamer Abstimmung weiterzuführen. Dabei stellte das Amt für Sport eine Wertsicherung sämtlicher Beträge der beteiligten Finanzierungspartner in Aussicht.

Aktuell erneut dazu befragt verwies die Fachdienststelle auf den seit 01.01.2026 geltenden Vertrag, welchen der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.11.2025 beschloss. In diesem neuen Vertrag ist ein erhöhter und wertgesicherter Beitrag der Universität Innsbruck für die Deckung der Mietkosten von € 55.000,00 vereinbart. Zudem erwähnt der Stadtrechnungshof, dass sich im neu ausverhandelten Vertrag die maximale Finanzierungsbeitrag der Stadt Innsbruck auf 28,85 % (€ 150.000,00) reduzierte, während sich jene des Landes Tirol auf 71,15 % (€ 370.000,00) erhöhte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 87 Bis zum Jahr 2016 unterstützte auch der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer das Projekt des Olympiazentrums mit einem jährlichen Betrag von € 40.000,00. Für die Zeit danach sei es den Verantwortlichen des Olympiazentrums, des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck nicht mehr gelungen, den Tourismusverband von der Fortsetzung dieser Förderung zu überzeugen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport der MA V, sämtliche Initiativen für ergänzende Fördermittel zur Finanzierung des Olympiazentrums bestmöglich zu unterstützen. Dies mit dem letztlichen Ziel, die Beitragsleistung der Stadt Innsbruck (und des Landes Tirol) im Gegenzug entsprechend zu stabilisieren bzw. zu reduzieren. Die Fachdienststelle bestätigte in der damaligen Stellungnahme, auch weiterhin im Rahmen der neu zu verhandelnden Vereinbarung die mögliche Unterstützung durch den Tourismusverband und allfälliger weiterer privater Sponsoren zur Sprache zu bringen.

Zur Follow up – Einschau 2025 erneut dazu befragt verwies die Fachdienststelle darauf, dass die Stadt Innsbruck/Amt für Sport wie auch das Land Tirol dieser Empfehlung jedenfalls auch weiterhin nachkommen. In dem ab 01.01.2026 gültigen neuen Vertrag haben sich Stadt und Land dazu auch ausdrücklich bekannt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 88 Im Zuge einer separaten vertraglichen Vereinbarung gestattete die Universität Innsbruck dem Land die Nutzung bestimmter zugeordneter Räumlichkeiten in der Leichtathletik-Tribüne und im Werkstättentrakt sowie die Mitbenutzung der Leichtathletik-Außenanlage des Universitäts-Sportinstitutes am Campus Sport. Die für das Olympiazentrum notwendigen Flächen in der Leichtathletik-Tribüne waren seinerzeit zum Teil vom Tiroler Leichtathletikverband und seinen Vereinen genützt, weshalb die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Ersatzräume für die Leichtathleten schuf. Auch in diesem Finanzierungsbereich hat das Land Tirol und die Stadt Innsbruck ein Nutzungsentgelt an die Universität zu entrichten.

Im Hinblick auf den für das Jahr 2024 der Stadt Innsbruck von der Universität Innsbruck vorgeschriebenen Betrag von € 37.085,09 war für den Stadtrechnungshof der verspätete Zahlungsfluss per 08.01.2025 auffällig. Diesen Umstand erachtete der Stadtrechnungshof aus budgetärer Sicht im Bereich der Stadt Innsbruck als problematisch.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport der MA V, allenfalls für erforderlich gehaltene budgetäre Notwendigkeiten (Nachtragskredit) frühzeitig in die Wege zu leiten. In der damaligen Stellungnahme sicherte die Fachdienststelle einen zeitgerechten Antrag auf Gewährung eines Nachtragskredites zu.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2025 wies das Amt für Sport gegenüber dem Stadtrechnungshof nach, dass die Einbringung bzw. Abwicklung des erforderlichen Nachtragskredites im Jahr 2025 seinerzeit fristgerecht erfolgte. Somit konnten sämtliche das Jahr 2025 betreffende Vorschreibungen fristgerecht vor Buchungsschluss beglichen werden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

## 4.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadt Innsbruck II. – III. Quartal 2025

(Bericht vom 14.11.2025)

### 4.2.1 Entgelte für Gebärdensprachdolmetsch-Leistungen

89 Der Stadtrechnungshof behob eine Auszahlung des Büros des Bürgermeisters / Koordination Inklusion an eine Gebärdensprachdolmetscherin. Die erbrachte Gebärdensprachdolmetsch-Leistung betraf ein 45-minütiges Beratungsgespräch im Amt für Soziales der MA II. Für den Stadtrechnungshof war dabei auffällig, dass mit einem Anteil von 70,83 % der Großteil des gesamten Rechnungsbetrages auf die Vergütung für Wegzeit und Fahrtkosten entfiel. Dieser Umstand war damit begründet, dass die Leistungserbringerin nicht im unmittelbaren Umfeld der Stadt Innsbruck stationiert war und sich für sie somit ein dementsprechend langer Anreiseweg ergab.

Weiterführende Recherchen des Stadtrechnungshofes ergaben, dass die Stadt Innsbruck zuletzt am 11.12.2019 mit dem Gehörlosenverband Tirol einen „Vertrag über die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetsch- und Schriftdolmetschleistungen“ abschloss. Für Gebärdensprachdolmetschleistungen waren in diesem Vertrag Honorarsätze pro angefangener Stunde Dolmetschtätigkeit, Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes und für die die Wegzeit (pauschal für Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet) festgeschrieben.

Zur verrechneten Wegzeit bemängelte der Stadtrechnungshof, dass die Gebärdensprachdolmetscherin das vertraglich als Pauschalbetrag vereinbarte Entgelt für drei Einheiten ansetzte. Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass die Wegzeit im zugrundeliegenden Vertrag mit dem Gehörlosenverband Tirol als Pauschalbetrag fixiert ist.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem zuständigen Sachbearbeiter (Kordinator Inklusion), diesen Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre bei künftigen Rechnungslegungen auf den korrekten Vollzug der vertraglich vereinbarten Abrechnungssätze – insbesondere des Pauschalbetrages für die Wegzeit – zu achten. In der damals abgegebenen Stellungnahme teilte der zuständige Sachbearbeiter im Büro des Bürgermeisters unter anderem mit, dass von ihm alle Dolmetscherinnen explizit und schriftlich auf den Sachverhalt der vertraglich fixierten Pauschalierung der Wegzeit hingewiesen worden seien.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2025 stellte der zuständige Sachbearbeiter dem Stadtrechnungshof das von ihm angeführte Hinweisschreiben an den Gehörlosenverband Tirol als Nachweis bereit. Eine weitere für den Stadtrechnungshof prüfbare Rechnungslegung der betroffenen Gebärdensprachdolmetscherin fand seither bislang nicht statt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 90 Der Stadtrechnungshof nahm veranlasst durch diesen festgestellten Abrechnungsfall Einsicht in weitere Rechnungslegungen von Gebärdensprachdolmetschern der Jahre 2023 bis 2025. Bei zwei weiteren Dolmetscherinnen stellte er vereinzelt eine mehrfache Verrechnung des Pauschalbetrages fest.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem zuständigen Sachbearbeiter (Koordinator Inklusion) weiterführend, eine allfällige Rückerstattung von zu viel verrechneten Wegzeit-Honoraren der betroffenen Leistungserbringerinnen zu überprüfen und gegebenenfalls in die Wege zu leiten. In der seinerzeitigen Stellungnahme teilte der zuständige Sachbearbeiter mit, dass auf eine Rückerstattung der aus betraglicher Sicht geringen Falschverrechnungen verzichtet werde. Dies begründete er mit der vom Stadtrechnungshof festgestellten zu gering ausgefallenen Valorisierung der Honorarsätze (siehe folgende Tz 91) sowie dem mit einer Rückverrechnung aus seiner Sicht erwartbaren erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 nahm der Stadtrechnungshof Einsicht in die seit dem Zeitpunkt seiner Beanstandung von den beiden betroffenen Dolmetscherinnen gelegten Rechnungen. Diese waren für den Stadtrechnungshof in puncto der pauschalen Verrechnung der Wegzeit nachvollziehbar. Der zuständige Sachbearbeiter (Koordinator Inklusion) teilte dazu ergänzend mit, dass er zu vereinzelt Rechnungen Verbesserungsaufträge erteilte und diese zur Umsetzung gelangten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 91 Die mit dem Gehörlosenverband Tirol abgeschlossene Vereinbarung sah bezüglich der fixierten Honorarsätze eine Wertanpassung vor. Der Stadtrechnungshof verifizierte die vom Sachbearbeiter (Koordinator Inklusion) in der Vergangenheit durchgeführten Wertanpassungen. Diese waren für ihn grundsätzlich verständlich. Bei exaktem Vollzug der vertraglich festgelegten Indexanpassung hätten sich jedoch aus Sicht des Stadtrechnungshofes etwas höhere wertangepasste Honorarsätze ergeben. Dies lag daran, dass die im Vertrag verankerte Wertsicherungsklausel nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes für den zuständigen Sachbearbeiter schwer praktikabel und nicht verwaltungsökonomisch umsetzbar war. Der Stadtrechnungshof begründete dies im seinerzeitigen Bericht im Detail.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem zuständigen Sachbearbeiter, die von ihm aufgezeigten Abweichungen zwischen der vertraglich vereinbarten Wertanpassungsmodalität und den tatsächlich erfolgten Erhöhungen zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre die vertraglich in Geltung stehende Indexklausel zwischen den Vertragspartnern mit dem Ziel zu überarbeiten und übereinstimmend schriftlich abzuändern,

diese für den Sachbearbeiter praktikabler zu gestalten. In der seinerzeitigen Stellungnahme avisierte der zuständige Sachbearbeiter, mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten der MA I eine Anpassung der vertraglich bestehenden Wertsicherungsklausel anzugehen.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2025 erneut dazu befragt kündigte der zuständige Sachbearbeiter weiterhin an, die Wertanpassungsklausel mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten der MA I überarbeiten zu wollen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

#### 4.2.2 Vergütungen für Verdienstentgang

- 92 Unter dem Buchungstext „Refundierung EpiG VI 2025“ vereinnahmte das Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der MA II eine Zahlung des Landes Tirol in Höhe von € 721.356,70. Diese stand im Zusammenhang mit der Rückerstattung von seitens der Stadt Innsbruck ausbezahlten Vergütungen für den Verdienstentgang an Dienstgeber infolge der Corona-Pandemie nach § 32 des Epidemiegesetzes. Die von der Fachdienststelle gegenüber dem Land Tirol gelegte Abrechnung bezog sich auf die 5 Abrechnungs-Stichtage 22.04., 28.04., 05.05., 12.05., und 19.05.2025 mit insgesamt 699 von der Stadt ausbezahlten Vergütungen.

Bei sechs in der Refundierungs-Abrechnung gegenüber dem Land Tirol geltend gemachten Abrechnungsfällen (Auszahlungsvolumen € 4.036,49) stellte der Stadtrechnungshof fest, dass seitens der Stadt Innsbruck zum damaligen Prüfungszeitpunkt noch keine Auszahlungen an die betroffenen Dienstgeber stattfanden. Die Fachdienststelle verwies auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes darauf, dass diese festgestellten Abrechnungsfälle irrtümlich nicht zur Auszahlung gelangt seien. Sie holte die Auszahlungen mit Fälligkeit 01.09.2025 sogleich nach. Weiters monierte der Stadtrechnungshof zu zwei konkreten Fällen geringfügige Differenzbeträge zwischen Auszahlungsbetrag an den betroffenen Dienstgeber und Refundierungsbetrag durch das Land Tirol. Die Fachdienststelle informierte darüber, dass es sich bei den vom Stadtrechnungshof aufgezeigten Fällen um irrtümliche Übertragungsfehler handelte.

Wenngleich der Stadt Innsbruck durch die gepflogene Abrechnungspraxis keine bleibende finanzielle Belastung entsteht, empfahl der Stadtrechnungshof dennoch, künftig auf den korrekten Vollzug der Refundierungs-Abrechnung weiterhin ein verstärktes Augenmerk zu legen. In der damals abgegebenen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle die Empfehlungsumsetzung zu. Zusammenfassend werde künftig eine Erweiterung, Anpassung und verstärkte Beachtung der IKS-Maßnahmen für die restlichen noch abzuarbeitenden Akten erfolgen, um Abrechnungsdifferenzen künftig bestmöglich zu vermeiden. Ergänzend legte die betroffene Fachdienststelle im Zuge der Stellungnahme den detaillierten Ablauf des internen Kontrollsystems dar.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 überprüfte der Stadtrechnungshof die vom Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung zuletzt gegenüber dem Land Tirol vorgenommene Abrechnung der Stichtage 22.09., 29.09., 06.10. und 13.10.2025. Insgesamt gelangte dabei ein Gesamtbetrag von € 722.366,82 zur Refundierung durch das Land. Der Gesamtabrechnungsbetrag bezog sich auf 776 einzelne Abrechnungsfälle. Zusammenfassend hält der Stadtrechnungshof fest,

dass sich bei der Überprüfung dieser Abrechnung keine Beanstandungen ergaben. Der vom Land Tirol angeforderte Refundierungsbetrag war für den Stadtrechnungshof aus betraglicher Sicht vollständig nachvollziehbar.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

#### 4.2.3 Veranstaltung „Bewegt am See“

- 93 Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte die Vergabe der Dienstleistungsaufträge betreffend die Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Bewegt am See“ in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils im Rahmen von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer iSd § 44 Abs. 3 BVergG 2018.

Die Wahl des Vergabeverfahrens begründete das Amt für Sport in den teilweise angefertigten verfahrenseinleitenden Aktenvermerken im Wesentlichen damit, dass die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen sowie eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses, welches die Vergleichbarkeit und Bewertung der Angebote sicherstellt, so aufwändig, interne Ressourcen bindend und damit kostspielig sei, dass die Kosten für die Ausarbeitung der Ausschreibung in Summe den geschätzten Auftragswert übersteigen würden.

Vor dem Hintergrund, dass die Veranstaltung zum Prüfungszeitpunkt bereits seit über zwanzig Jahren durchgeführt wurde und sich – laut Schreiben des Amtes für Sport – etwa 80 % des Programms und des Ablaufs jährlich in ähnlicher Weise gestalteten, war diese nicht näher begründete Argumentation für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Es bestanden daher Zweifel, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das gewählte Vergabeverfahren erfüllt waren.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport daher, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten die Verfahrenswahl zu überprüfen.

Im Zuge der Follow up – Einschau teilte das Amt für Sport mit, dass es hinsichtlich des anzuwendenden Vergabeverfahrens bzw. der bestehenden Möglichkeiten zur Vergabe der Leistungen derzeit in Abstimmung mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten stehe. Ein Ergebnis werde im Februar 2026 erwartet.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 94 Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport, bei künftigen Veranstaltungen die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Schriftform vertraglich festzulegen und auf eine stadtrechtskonforme Unterfertigung der Verträge zu achten. Darin sollten auch die maßgeblichen leistungsstörungsrechtlichen Regelungen getroffen sowie die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Innsbruck ausdrücklich vereinbart werden.

Zur zweckmäßigen Abwicklung regte der Stadtrechnungshof beim Amt für Sport an, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten für Standardfälle einen entsprechenden Mustervertrag auszuarbeiten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau informierte das Amt für Sport darüber, dass in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten für die Nutzung von städtischen Kunsteislaufplätzen zwischenzeitlich eine Mustervereinbarung zur Festlegung der Zuständigkeiten sowie der Haftungsaspekte erarbeitet worden sei. Diese sei in der Praxis auch bereits genutzt worden. Ein entsprechender Beleg lag dem Schreiben bei.

Darüber hinaus sei das Amt für Sport mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten bereits im Austausch bezüglich der Erstellung einer Vereinbarung zur zukünftigen Austragung der Veranstaltung „Bewegt am See“.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

## 5 Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 25.09.2025)

- 95 Das zur Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs der Stadt Innsbruck bestehende Geschäftskonto der Stadt Innsbruck wies per 31.12.2024 einen Sollsaldo von € 2.334.626,18 aus. Der Gemeinderat ermächtigte den Bürgermeister mit Beschluss vom 15.12.2023 im Wege der Haushaltssatzung zum Voranschlag 2024 Kassenstärker zur Liquiditätsvorsorge zu beanspruchen. Dabei handelt es sich um Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge, wie Kontokorrentkredite oder Barvorlagen, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gewährleisten zu können. Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) trifft zur Beanspruchung von Kassenstärkern in § 67 Abs. 3 detaillierte Regelungen. Dabei ist gesetzlich unter anderem bestimmt, dass dem Gemeinderat über die Ausschöpfung von Kassenstärkern laufend zu berichten ist.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Bürgermeister dieser laufenden Berichterstattungspflicht nachkam. Diese war allerdings für das Jahr 2024 aus Sicht des Stadtrechnungshofes insofern lückenhaft, als für die in Anspruch genommenen Kassenstärker der Monate November und Dezember 2024 keine Berichterstattungen festzustellen waren. Zum Zeitpunkt der damaligen Einschau des Stadtrechnungshofes legte der Bürgermeister zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2025 einen Bericht des Referates Haushaltswesen und Controlling der MA IV über beanspruchte Kassenstärker im Zeitraum 01.01.2025 bis 16.04.2025 vor.

Bei Würdigung der bislang vorgelegten Berichte empfahl der Stadtrechnungshof dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, diese gesetzliche Verpflichtung nach § 67 Abs. 3 IStR künftig stringenter zu beachten. Die Fachdienststelle sagte in der damals abgegebenen Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2025 bestätigte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, dass in Umsetzung der Empfehlung in sämtlichen weiteren Sitzungen des Gemeinderates im Jahr 2025 (Mai, Juni, Juli, Oktober, November und Dezember) derartige Berichterstattungen erfolgten. Als Nachweis übermittelte die Fachdienststelle dem Stadtrechnungshof die maßgeblichen Berichte samt den jeweiligen Protokollauszügen der Sitzungen des Gemeinderates.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

96 Im Rahmen der Prüfung der Vermögensrechnung stellte der Stadtrechnungshof für die Gruppe Bebaute Grundstücke u. a. fest, dass im Jahr 2024 für die Gst 623/12 und 623/13 der KG Amras Ablösezahlungen von insgesamt € 125.000,00 geleistet wurden.

Die Verbuchung der Ablösezahlung erfolgte zwar in der Gruppe Bebaute Grundstücke, die betreffenden, im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke waren jedoch in die Gruppe Unbebaute Grundstücke als Anlage verbucht worden.

Der Stadtrechnungshof empfahl der MA IV – Amt für Rechnungswesen, die Ablösezahlungen auf die entsprechenden Anlagen der Gst 623/12 und 623/13 der Gruppe Unbebaute Grundstücke in Teilbeträgen, die dem Flächenverhältnis der Grundstücke entsprechen, umzubuchen.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV teilte im Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes zu entsprechen.

Der Stadtrechnungshof konnte im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen feststellen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

97 Für das Haushaltsjahr 2024 konnte der Stadtrechnungshof in der Gruppe Wasser- und Kanalisationsbauten der Vermögensrechnung zwei Zugänge in Höhe von € 61.284,28 feststellen. Hierbei handelte es sich um Aufwendungen in Verbindung mit Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich des Höttinger Grabens sowie im Bereich der Barmherzigen Schwestern am Inn, die vom Konto 60900 Aufwendungen für Anlagen und Anlagen in Bau umgebucht wurden.

Zugleich wurden auf dem seit dem Jahr 2024 bestehenden neuen Konto 69900, Gruppe Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten zwei Anlagen für die Hochwasserschutzmaßnahmen Höttinger Graben und Barmherzige Schwestern eingerichtet und bebucht.

Da es sich hierbei in beiden Fällen um nach wie vor nicht abgeschlossene Maßnahmen handelte, empfahl der Stadtrechnungshof dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die genannten Anlagen von der Gruppe Wasser-/Kanalisationsarbeiten in die Gruppe Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten umzubuchen und den dort vorhandenen Anlagen jeweils zuzubuchen.

Die Dienststelle informierte im Zuge des Anhörungsverfahrens, der Empfehlung Folge zu leisten.

Der Stadtrechnungshof konnte im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen feststellen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 98 In Bezug auf eine Sanierung der Urnenwand des Friedhofs Pradl-Ost wies der Stadtrechnungshof darauf hin, dass der Kontierungsleitfaden für Friedhofsanlagen in der Vermögensrechnung eine Verbuchung in der Gruppe Sonderanlagen der Position Sonderanlagen vorsähe. Es gelte jedoch auch das Überwiegenheitsprinzip, welches nach Art und Ausführung der Anlagen alternativ eine Buchung in der Position Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur oder Gebäude und Bauten als Möglichkeit berücksichtige. In der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck wurden die Friedhofsanlagen samt Einrichtungen jedoch, soweit sie bspw. nicht als Denkmäler der Gruppe Kulturgüter zuzurechnen sind, vorwiegend in der Gruppe Gebäude der Position Gebäude und Bauten verbucht. Die Sanierung der Urnenwand Pradl-Ost war die bisher einzige Friedhofsanlage, die in der Gruppe Sonderanlagen verbucht worden war.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu prüfen, ob eine Umbuchung der gegenständlichen Anlage in die Gruppe Gebäude der Position Gebäude und Bauten vorgenommen werden sollte. Alternativ war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes zu prüfen, ob grundsätzlich sämtliche Friedhofsanlagen samt Einrichtungen in die Gruppe Sonderanlagen der Position Sonderanlagen umgebucht werden sollten.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, eine entsprechende Prüfung vorgenommen zu haben und der Empfehlung des Stadtrechnungshofes zu folgen, indem die betreffende Position der Urnenwand Friedhof Pradl-Ost in die Gruppe Gebäude umgebucht werde.

Der Stadtrechnungshof konnte im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen feststellen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 99 Der Stadtrechnungshof stellte in der Gruppe Maschinen/maschinelle Anlagen der Vermögensrechnung die Verbuchung einer Klimaanlage mit AHK von € 3.296,06 fest, welche gemäß Kontierungsleitfaden entweder in die Gruppe Amtsausstattung der Position Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung hätte gebucht werden sollen oder ggf. in die Gruppe Gebäude der Position Gebäude und Bauten.

In weiterer Folge hatte der Stadtrechnungshof an das Amt für Rechnungswesen der MA IV die Empfehlung gerichtet, die entsprechende Anlage zu prüfen und ggf. umzubuchen.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung Folge zu leisten und die Anlage in die Gruppe Gebäude umzubuchen.

Der Stadtrechnungshof konnte im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 die entsprechende Umsetzung feststellen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 100 In Hinsicht auf die Anlage „Erneuerung bzw. Installierung einer LED-Beleuchtung im Rathaus“ empfahl der Stadtrechnungshof dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu prüfen, ob diese nicht der Gruppe Gebäude der Position Gebäude und Bauten der Vermögensrechnung zugebucht werden sollte, nachdem es sich vermeintlich um Einrichtungen handelt, die gemäß Kontierungsleitfaden als Bestandteil des Gebäudes angesehen werden könnten.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung Folge zu leisten und die Anlage in die Gruppe Gebäude umzubuchen.

Der Stadtrechnungshof konnte im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 die entsprechende Umsetzung feststellen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 101 Die Abstimmung der zum 31.12.2024 in der städtischen Vermögensrechnung ausgewiesenen Summe der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen mit jener aus Anlage 6j hat einen Unterschiedsbetrag von gesamt € 996.991,88 ergeben. Der abweichende Wertansatz bezog sich auf die Anteile an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH in Höhe von € 901.670,39 und SOWI - Investor - Bauträger GmbH von € 95.321,49.

Wie der Stadtrechnungshof im Zuge seiner Prüfung festgestellt hat, wurde die Sowi Garage Beteiligungs GmbH in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen zugeordnet, die SOWI - Investor - Bauträger GmbH ist zum Bilanzstichtag unter den Sonstigen Beteiligungen erfasst worden.

Anlässlich der zuvor getroffenen Feststellungen wurde an das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV die Empfehlung ausgesprochen, den Rechnungsabschlussentwurf 2024 um die zuvor aufgezeigten Abweichungen zu korrigieren.

Dazu gab die betreffende Dienststelle im Anhörungsverfahren bekannt, dass die vorerwähnten Beteiligungen nun in der Anlage 6j richtig ausgewiesen werden.

In seiner Sitzung am 23.10.2025 hat der Gemeinderat die von der MA IV durchgeführten Korrekturen zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

102 Eine neu im Haftungsnachweis per 31.12.2024 aufscheinende Haftung über € 800.000,00 betraf die Patscherkofelbahn Betriebs GmbH (PKB). Dabei übernahm die Stadt Innsbruck die Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für ein Darlehen der PKB. Dieses Darlehen diente der Finanzierung einer Photovoltaik-Anlage.

Zu dieser neuen Haftungsübernahme für die PKB stellte der Stadtrechnungshof fest, dass im Haftungsnachweis als Haftungsnehmerin wohl irrtümlicherweise die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG erfasst war.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV als für den Haftungsnachweis zuständiger Fachdienststelle, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. In der seinerzeitigen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle die Richtigstellung des Haftungsnachweises.

Der Stadtrechnungshof überzeugte sich von der Empfehlungsumsetzung durch Einsichtnahme in den korrigierten Haftungsnachweis des vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.10.2025 beschlossenen Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Innsbruck.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

## 6 Sonderprüfungen

### 6.1 Bericht über die Prüfung der Vorgänge rund um die LernApp „Innsbruck gemeinsam“

(Bericht vom 20.02.2025)

103 Der Stadtrechnungshof legte seinen Prüffokus in erster Linie auf die aus dem Prüfungsauftrag hervorgehenden Fragestellungen hinsichtlich der Auftragsvergabe, des Inhaltes der Aufträge sowie auf die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten im Konnex mit dem Erwerb der LernApp „Innsbruck gemeinsam“.

Für die Erstellung der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ hat die Stadt Innsbruck einem Unternehmen der N.N.-Gruppe einen Betrag von insgesamt brutto € 47.040,00 überwiesen:

Zahlungslauf LernApp "Innsbruck gemeinsam"			
Anordnungsberechtigter	Datum Angebot	Datum Rechnung	Bruttobetrag [€]
MA II	24.11.2020	27.11.2020	11.760,00
MA V	02.12.2020	03.12.2020	9.600,00
MA III	15.03.2022	28.03.2022	15.408,00
		21.11.2022	10.272,00
<b>Summe</b>			<b>47.040,00</b>

Einführend hält der Stadtrechnungshof fest, dass das in Rede stehende Unternehmen der N.N.-Gruppe am 24.11.2020 ein an das Amt für Allgemeine Sicherheit und

Veranstaltungen der MA II adressiertes Angebot für die Erstellung von Contentmanufakturen an das Büro des damaligen 2. Bürgermeister-Stellvertreters sendete. Der darin angeführte Pauschalpreis für die Generierung von drei Inhalten (Lawine, Sicherheit und Defibrillator) belief sich auf brutto € 11.760,00.

Die Freigabe der Rechnung erfolgte am 01.12.2020 durch den Leiter des Referates „Öffentliche Ordnung“ in Stellvertretung des Vorstands des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen.

In Zusammenschau mit der medialen Berichterstattung leitete der Stadtrechnungshof die Inbetriebnahme (Go-Live) der ersten drei Contents der LernApp „Innsbruck gemeinsam“ im Zeitverlauf wie folgt ab:

Content - Bezeichnung	Go-Live
Defibrillator – Microtraining®	April 2021
Gemeinsam im Naturraum	Juli 2021
Nordkette - Lawinen Microtraining®	Dezember 2021

104 In zeitlicher Nähe zum Angebot vom 24.11.2020 richtete das Unternehmen der N.N.-Gruppe ein mit 02.12.2020 datiertes Angebot diesmal an das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V.

Dabei handelte es sich um ein Angebot betreffend die „Erweiterung Innsbruck Mobile Campus – Content-Manufaktur“. Das Unternehmen bot dabei „zusätzliche Content-Pakete zum laufenden Pilotprojekt des Innsbruck Mobile Campus“ an. Eine inhaltliche Beschreibung, welche Inhalte erstellt werden sollten, war im Angebot vom 02.12.2020 allerdings nicht enthalten.

Zur Entstehung des Angebotes vom 02.12.2020 war ein E-Mail aus einer Korrespondenz des damaligen Büroleiters des 2. Bürgermeister-Stellvertreters mit dem leistungserbringenden Unternehmen auffällig. Konkret schrieb der damalige Büroleiter am 02.12.2020 an das Unternehmen:

wie besprochen benötige ich bitte heute noch ein Angebot über € 8000,- Netto.  
Das Angebot soll bitte auf folgende Dienststelle Ausgestellt werden.

Amt für Gesundheitswesen  
z.H. Ir. N.N.  
Maria-Theresien-Straße 18  
6020 Innsbruck

Wichtig wäre das die Rechnung morgen per Mail direkt an mich versendet wird.

Vielen Dank und beste Grüße

Das beauftragte Unternehmen hat die Rechnung am 03.12.2020 an den damaligen Büroleiter des 2. Bürgermeister-Stellvertreters übermittelt. Das Unternehmen stellte den vollen Angebotsbetrag von brutto € 9.600,00 in Rechnung und gab den Leistungszeitraum mit „Dezember 2020“ an. Die Rechnung bezog sich auf „Drei Content Manufakturen“, welche im Dezember 2020 noch nicht erstellt waren bzw. sein konnten.

Die Freigabe dieser Rechnung erfolgte am 11.12.2020 durch den Vorstand des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V.

Die bis zum Ende des Jahres 2021 realisierten Contents

- Defibrillator – Microtraining®,
- Gemeinsam im Naturraum und
- Nordkette Lawinen – Microtraining®

waren aus Sicht des Stadtrechnungshofes durch das Angebot vom 24.11.2020 (Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II) abgedeckt. Somit konnten sich diese nicht auf das weitere Angebot vom 02.12.2020 (Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V) beziehen.

Der Stadtrechnungshof hat dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V als auszahlende Fachdienststelle daher empfohlen, in allfälliger Zusammenarbeit mit dem Büro des Bürgermeisters und dem beauftragten Unternehmen eine Klärung in Bezug auf die tatsächliche Leistungserbringung zu diesem vollständig bezahlten Angebot vom 02.12.2020 herbeizuführen. Für den Fall, dass eine tatsächliche Leistungserbringung nicht feststellbar ist, hat der Stadtrechnungshof die Empfehlung ausgesprochen, mit dem beauftragten Unternehmen über eine Rückvergütung zu verhandeln.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme teilte die Leitung der MA V mit, dass „die Leistungserbringung geklärt wurde. Die LernApp wurde auftragsgemäß geliefert und funktioniert bei jenen Nutzern, die sie damals heruntergeladen haben.“

Welche Leistungen vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen mit dem Angebot vom 02.12.2020 an das beauftragte Unternehmen tatsächlich bezahlt worden sind, wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof jedoch nicht nachgewiesen. Infolgedessen hielt der Stadtrechnungshof an seiner Empfehlung fest.

Das Büro des Bürgermeisters gab in dieser Sache an, dass „von Seiten des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V der Content Defibrillator – Microtraining® beauftragt und die Leistung erbracht“ wurde. Wie der Stadtrechnungshof zuvor jedoch darlegte, ist der vom Büro des Bürgermeisters genannte Content Defibrillator – Microtraining® im Rahmen des Angebotes vom 24.11.2020 an das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II beauftragt, bezahlt und abgenommen worden. Mit dem Angebot vom 02.12.2020 an das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V offerierte das Unternehmen „zusätzliche Content-Pakete zum laufenden Pilotprojekt des Innsbruck Mobile Campus“. Die tatsächliche Leistungserbringung bezüglich des vollständig bezahlten Angebotes vom 02.12.2020 war für den Stadtrechnungshof somit weiterhin nicht geklärt.

Zur Follow up – Einschau 2025 informierte die MA V darüber, dass das Amt für Präsidialangelegenheiten vom Büro des Bürgermeisters in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen mit der Klärung des Sachverhalts und der rechtlichen Beurteilung beauftragt wurde. Diese Prüfung habe ergeben, dass ein hohes Prozessrisiko mit entsprechenden möglichen Kostenfolgen bei geringer Erfolgsaussicht bestehe. Die weitere Verfolgung einer Rückvergütung werde bei Würdigung aller Umstände als nicht sinnvoll erachtet.

Unter zur Kenntnisnahme dieser Stellungnahme weist der Stadtrechnungshof dennoch darauf hin, dass sich daraus eine Klärung der tatsächlichen Leistungserbringung in Bezug auf das Angebot vom 02.12.2020 in Höhe von brutto € 9.600,00 (erneut) nicht ableiten lässt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde nicht entsprochen.

- 105 Ferner richtete das leistungsausführende Unternehmen am 15.03.2022 ein Angebot in Höhe von gesamt brutto € 25.680,-- an die Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck. Dabei betrafen brutto € 18.000,-- die „Contenterstellung inkl. grafischer Aufbereitung und Einschulung der Mitarbeiter – Microtraining“ und brutto € 7.680,-- „2 (von 3) Content Manufakturen Brand- & Zivilschutz (á 3.200,--)“.

Die darin enthaltene Formulierung „2 (von 3) Content Manufakturen Brand- & Zivilschutz (á 3.200,--)“ deutete darauf hin, dass von der Beauftragung von weiteren Content-Manufakturen ausgegangen worden ist. Welche konkreten Inhalte im weiteren Fortgang tatsächlich strukturiert und umgesetzt werden sollten, ging aus dem gegenständlichen Angebot nicht hervor.

In den für den Stadtrechnungshof verfügbaren Prüfungsunterlagen war belegt, dass zumindest zwei Bedienstete des Amtes Berufsfeuerwehr in die Content-Erstellung „Vorbeugender Brandschutz“ involviert waren. Diese lieferten Informationen, Unterlagen etc., welche das beauftragte Unternehmen verwertete.

In Verbindung mit der Leistungsabrechnung ergab sich der für den Stadtrechnungshof auffällige Umstand, dass vom beauftragten Unternehmen für zwei Content-Manufakturen aus den Themenbereichen Brand- & Zivilschutz ein Gesamtbetrag von brutto € 7.680,00 (pro Content jeweils brutto € 3.840,00) zur Verrechnung gelangte.

Die vom leistungsausführenden Unternehmen umgesetzte Content-Manufaktur bezog sich – den dem Stadtrechnungshof vorliegenden Dokumenten zufolge – lediglich auf die Content-Erstellung „Vorbeugender Brandschutz“. Die Umsetzung von weiteren Content-Manufakturen war aus den vorliegenden Prüfungsunterlagen nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III daher, eine Klärung in Bezug auf die tatsächliche Leistungserbringung herbeizuführen. Gegebenenfalls war mit dem beauftragten Unternehmen über eine Rückvergütung in Bezug auf den zweiten verrechneten Content zu verhandeln.

Die Stellungnahme des Amtes Berufsfeuerwehr der MA III hierzu lautete u.a. wie folgt:

„... Wie im Angebot festgehalten sollten Inhalte im Bereich Brand- und Zivilschutz erstellt werden und die Bezahlung in zwei Teilrechnungen erfolgen. Die Leistung die im Zuge der ersten Teilrechnung zu bezahlen gewesen wäre, konnte vom Amtsleiter nicht nachvollzogen werden, dementsprechend hat der Amtsleiter hier vor Bezahlung beim damaligen Büroleiter nachgefragt und die Leistungen bestätigt bekommen. Für die zweite Teilrechnung hat der Amtsleiter die App eingesehen und festgestellt, dass sie funktioniert und mit Inhalten befüllt ist. Dementsprechend hat der Amtsleiter auch die zweite Rechnung freigegeben. Somit wurde aus Sicht der Berufsfeuerwehr die Leistung durch Erstellung und Implementierung von Inhalten in die App „Innsbruck Gemeinsam“ erbracht.“

Die vom Amt Berufsfeuerwehr abgegebene Stellungnahme ging am Inhalt der Empfehlung vorbei. Die tatsächliche Leistungserbringung in Bezug auf den im Angebot vom 15.03.2022 enthaltenen und vom Amt Berufsfeuerwehr bezahlten zweiten Content wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof nicht nachgewiesen. Der Stadtrechnungshof hielt aus diesem Grund an seiner Empfehlung fest.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau informierte das Amt Berufsfeuerwehr zusammengefasst darüber, dass der Bürgermeister das Amt für Präsidialangelegenheiten beauftragte, die Leistungen, die Zahlungen und eine etwaige Rückforderung in dieser Angelegenheit zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung liege dem Amt Berufsfeuerwehr zwar nicht im Detail vor. Es sei jedoch bekannt, dass das Amt für Präsidialangelegenheiten zur Einschätzung komme, dass weitere Maßnahmen in dieser Angelegenheit u.a. aufgrund des hohen Prozessrisikos nicht sinnvoll seien.

Unter zur Kenntnisnahme dieser Stellungnahme weist der Stadtrechnungshof auch in diesem Fall darauf hin, dass sich daraus keine Klärung in Bezug auf die Umsetzung weiterer Content-Manufakturen ableiten lässt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde nicht entsprochen.

106 Für den ordnungsgemäßen Dienst beim Magistrat der Stadt Innsbruck besteht eine Compliance-Richtlinie mit in einzelnen Modulen geordneten Beschreibungen und Vorgaben zu den Themen

- Korruption
- Datenschutz
- Umgang mit Parteien und Parteienvertretern
- Umgang mit öffentlichen Aufträgen – Vergaberecht
- Umgang mit Schadensfällen
- Umgang mit Medien.

Bei dieser von der Magistratsdirektion als Leitung des inneren Dienstes verfassten Richtlinie handelt es sich um eine generelle Dienstanweisung an alle Bediensteten des Magistrates der Stadt Innsbruck.

Im Hinblick auf die Beschaffung/Beauftragung von Lieferungen/Leistungen besteht das Modul „Umgang mit öffentlichen Aufträgen“. Als besonders wichtig wurden in diesem Rahmen die im Bundesvergabegesetz aufgestellten allgemeinen Grundsätze (Diskriminierungsverbot, das Gebot der Vertraulichkeit und das Transparenzgebot) und Verfahrensregeln herausgestrichen. Zum Grundsatz der Transparenz ist in dieser Richtlinie formuliert, dass alle Schritte im Vergabeverfahren objektiv nachvollziehbar sein müssen. Die ausschreibende Dienststelle muss daher alle wesentlichen Verfahrensschritte umfassend schriftlich dokumentieren. Zu diesen Dokumentationspflichten sieht die Richtlinie insbesondere die Erstellung eines „verfahrenseinleitenden Aktenvermerkes“ sowie weiterführend eines „Vergabevermerkes“ vor.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Compliance-Richtlinie bestehenden Vorgaben stellte der Stadtrechnungshof fest, dass in den vorliegenden Prüfungsunterlagen zu den erteilten Aufträgen weder „verfahrenseinleitende Aktenvermerke“ noch „Vergabevermerke“ enthalten waren. Mangels derartiger Dokumentationen in den für die Einschau des Stadtrechnungshofes verfügbaren Prüfungsunterlagen konnte

eine Bewertung der Auftragsvergabe an das betroffene Unternehmen durch ihn letztlich nicht erfolgen.

Der Stadtrechnungshof empfahl der Magistratsdirektorin gegenüber sämtlichen Fachdienststellen des Stadtmagistrates, die Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat in Erinnerung zu rufen.

Diesbezüglich gab die Magistratsdirektorin in ihrer Stellungnahme bekannt, dass der Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen werde.

Mit Rundschreiben „Umgang mit öffentlichen Aufträgen, Vergaberecht und Compliance“ vom 24.02.2025 hat die Magistratsdirektorin u.a. die wirtschaftliche Bedeutung der ordnungsgemäßen Vollziehung des Vergaberechtes bei Aufträgen durch die Stadt Innsbruck als öffentliche Auftraggeberin in Erinnerung gerufen. Außerdem wurden die Compliance-Richtlinie und die Geschäftsordnung zur Umsetzung der Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck zum 01.05. und 01.09.2025 geändert und den Bediensteten zur Kenntnis gebracht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

## 6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Recruiting und Digitalisierung

(Bericht vom 13.03.2025)

107 Die schriftliche Nachfrage des Stadtrechnungshofes hinsichtlich der auf das Referat „Recruiting und Digitalisierung“ zugeteilten Aufgaben der Geschäftseinteilung (MGO-Besonderer Teil) wurde vom Amtsvorstand für Personalwesen wie folgt beantwortet:

- Erfassung und Aktualisierung der Personaldaten (alle Referate im Amt)
- Bewirtschaftung der einschlägigen Voranschlagsposten (beide Referate außer Besoldung)
- Personalbeschaffung
- Ausarbeitung von Dienstverträgen
- Berechnung
- Lehrlingswesen (beide Referate)

In einem weiteren Gespräch (am 13.09.2024) mit dem zuständigen Referenten wurde dem Stadtrechnungshof erläutert, dass sich der Begriff „Berechnung“ vorwiegend auf die Anrechnung von sog. Vordienstzeiten bezog. Bei diesem Termin wurde vom Stadtrechnungshof auch die – aus seiner Sicht – fehlende Begrifflichkeit in der MGO bezüglich der sog. Digitalisierung, welche sich im Namen des Referates wiederfindet, hingewiesen.

Aufgrund der offenkundigen Umstrukturierung und Aufgabenerweiterung (Stichwort: Digitalisierung) im Amt für Personalwesen empfahl der Stadtrechnungshof, die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sowie eine Beschreibung der Produktverantwortung für das Referat „Recruiting und Digitalisierung“ vorzunehmen. Dies auch deshalb, da mit der Produktverantwortung eine sog. Leiterzulage zur Auszahlung gelangte.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen und die Magistratsgeschäftsordnung überarbeitet werde.

In Rahmen der Follow up – Einschau 2025 war für den Stadtrechnungshof ersichtlich, dass mit Wirkung vom 01.04.2025 die MGO novelliert wurde und Teilbereiche der Aufgaben des Amtes Personalwesen dem Referat Recruiting und Digitalisierung zugeordnet worden sind.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 108 Im städtischen Entlohnungssystem waren Nebengebühren zur Abgeltung von Mehrleistungen, Reisegebühren oder bestimmten mit einer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen, Erschwernissen oder Gefahren vorgesehen.

Diesbezüglich kam es kurz vor der Prüfung des Stadtrechnungshofes durch die im LGBl. für Tirol Nr. 39/2024 kundgemachte Dienstrechtsnovelle zu umfassenden Neuerungen. Eine Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (sog. Nebengebührenverordnung) an die gesetzlichen Änderungen war bis zur Prüfung jedoch nicht erfolgt. Nach Auskunft eines Mitarbeiters des Amtes für Personalwesen sei eine entsprechende Novellierung aber in Vorbereitung gewesen.

Im Hinblick darauf, dass sich durch die vorgenannte Dienstrechtsnovelle die Rechtsgrundlage für die Erlassung der Nebengebührenverordnung weitreichend geändert hat und sich in diesem Zusammenhang insbesondere Änderungen in der taxativen Aufzählung der Nebengebühren ergeben haben, empfahl der Stadtrechnungshof dem Amt für Personalwesen, die in Ausarbeitung befindliche Novelle dem Gemeinderat alsbald zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung zeitnah entsprochen werde. Mit der Aufsichtsbehörde würden diesbezüglich regelmäßig Gespräche geführt.

Im Zuge der Follow up – Einschau informierte die städtische Dienststelle darüber, dass die Anpassung der Grundlagen für die Gewährung von Nebengebühren aktuell mit dem Hauptausschuss der Personalvertretung verhandelt und voraussichtlich im Februar dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werde. Aufgrund noch notwendiger legislatischer Anpassungen durch den Tiroler Landtag sei eine frühere Behandlung bisher nicht möglich gewesen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 109 Die Referatsleitung hatte die gem. MGO beschriebenen Führungsaufgaben wahrzunehmen. Darüber hinaus wurden in der amtsinternen Aufgabenverteilung weitere Tätigkeiten definiert.

Diese Tätigkeiten betrafen u.a. das Recruiting und die Teilnahme an Hearings im Bedarfsfall sowie die Verantwortung für die Digitalisierung inkl. der Schnittstellenfunktion zur IT. Ferner war die Auswertung von Kennzahlen, regelmäßiges Repor-

ting und die Tätigkeit als Beauftragte im „Betrieblichen Eingliederungsmanagement“ (Wiedereingliederungsteilzeit) – kurz BEM – zu subsumieren.

Die strategische Personalplanung (Dienstpostenplan und Personalbedarfsplanung) fiel ebenfalls in die Zuständigkeit der Referatsleitung, wobei diese explizit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Amtes für Personalwesen erfolgte.

Darüber hinaus wurde die Stellvertretung der Amtsleitung als Aufgabe der Referatsleitung definiert. Begründet wurde dies mit einer von der Magistratsdirektorin (gleichzeitig Abteilungsleiterin) am 30.08.2024 verfügten Unterschriftsermächtigung. Darin wurde die Amtsleitung von der Abteilungsleitung ermächtigt, sämtliche in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fallende Geschäftsstücke, zu unterfertigen. In Vertretung der Amtsleitung ist die Referatsleitung des „Recruiting und Digitalisierung“ genannt worden. Die Unterschriftsermächtigung wurde im Sinne der Arbeitsvereinfachung und zur Beschleunigung der Akten erledigung der anfallenden Geschäftsstücke gem. MGO § 46 Abs. 4 erteilt.

Auffallend war für den Stadtrechnungshof in diesem Kontext, dass die Referatsleitung zum Zeitpunkt der Einschau im städtischen Buchhaltungsprogramm nicht für die Vertretung der sog. Anordnungsberechtigung (bzw. Anordnung einer Zahlung) des Amtsvorstandes vorgesehen war. Für diese Vertretung wurden drei andere Personen im Amt für Personalwesen namhaft gemacht. Eine Vertretung im Sinne der Unterschriftsermächtigung war dadurch bei der Anordnung von Zahlungen bzw. für die Bewirtschaftung der Voranschlagsposten (EDV-)technisch nicht gegeben.

Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Amtsleitung führt der Stadtrechnungshof aus, dass diese in der MGO im § 6 Abs. 3 geregelt wurde und – aus Sicht des Prüforgans – über eine Unterschriftsermächtigung hinausging. Demgemäß leiteten die Amtsleiter den Dienst in ihren Dienststellen nach definierten Grundsätzen (entsprechend MGO § 5 Abs. 1, 2 und 3 lit. a bis d). Erläuternd wurde erwähnt, dass sich diese Grundsätze auf die Führung der Abteilungen bezogen und bspw. die gleichmäßige Aufteilung der Amtsgeschäfte auf die Dienstnehmer umfassten.

Im Hinblick auf den Verhinderungsfall eines Amtsleiters war in der MGO festgehalten, dass diesen – soweit der unmittelbare Vorgesetzte (nach Anhörung des betreffenden Amtsvorstandes) keine anders lautende Verfügung getroffen hat – der ranghöchste Mitarbeiter des Amtes vertritt. Ergänzend wurde erwähnt, dass nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofes im Falle des Amtes für Personalwesen der ranghöchste Mitarbeiter – zur Zeit der Prüfungseinschau – nicht die mit der Unterschriftsvertretung betraute Person bzw. Referatsleitung war.

Zumal im Amt für Personalwesen offensichtlich nicht beabsichtigt war, die Regelung der Stellvertretung für die Amtsleitung mit dem ranghöchsten Mitarbeiter gem. MGO § 4 Abs. 3 anzuwenden, empfahl der Stadtrechnungshof – aus Gründen der Transparenz und Klarheit – die Stellvertretung der Amtsleitung (über die Unterschriftsvertretung hinaus) separat schriftlich zu verfügen.

Im Anhörungsverfahren kommunizierte die geprüfte Stelle, dass der Empfehlung entsprochen werde.

In der Follow up – Einschau 2025 wurde dem Stadtrechnungshof bekannt gegeben, dass der betroffene Dienstnehmer in die Entlohnungsgruppe a überstellt worden ist und nun somit als Führungskraft der ranghöchste Bedienstete nach der Amtsverständnisin sei. Eine weitere Verfügung gemäß MGO sei daher nicht notwendig.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 110 Eine gewährte Mehrleistungsvergütung ging auf ein Ansuchen des Amtes für Personalwesen zurück, welches vom seinerzeitigen Bürgermeister am 08.02.2024 die Zustimmung erhielt.

Inhaltlich kann aufgrund dieser Zustimmung das Amt für Personalwesen bis auf Weiteres eigenständig Fälle erledigen, wenn aufgrund einer noch nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen eine formelle Überstellung in die nächst höhere Entlohnungsgruppe vorerst nicht möglich ist. Also bei Innehabung eines entsprechenden Dienstpostens und persönlicher Qualifikation in A oder B, jedoch noch nicht abgelegter einschlägiger Dienstprüfung.

Die Voraussetzung (abgeschlossenes Studium, Dienstposten A, Entlohnung in b, und noch ausstehende Dienstprüfung) für die „halbe Aufzahlung auf A“ trafen bei einem Dienstnehmer (VB „Neu“) zu und führte auch zu einer entsprechenden Gewährung einer „halben Aufzahlung auf A“ in Form einer qualitativen Mehrleistungsvergütung.

In diesem Fall wurde dabei auch die Personalzulage in die „halbe Aufzahlung A“ eingerechnet und dabei die Personalzulage einer Laufbahnfiktion gemäß Dienstklassensystem unterworfen. Auf Grundlage der Prüfungsdaten war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar, dass bezüglich der Personalzulage für die „halbe Aufzahlung auf A“ die Dienstklasse VI als Berechnungsbasis herangezogen wurde. Die seinerzeit erstmalig gewährte dienstklassenabhängige Personalzulage betraf jedoch die Dienstklasse IV.

Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass eine Berechnung (inkl. Berücksichtigung von eventuell geänderten Anrechnungszeiten bzw. Neuberechnung des Vorrückungsstichtages) für diese qualitative Mehrleistungsvergütung nicht aktenkundig war.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes wurde seitens des Referates „Besoldung“ ein „Lösungsansatz“ übermittelt. Zur Überraschung des Stadtrechnungshofes wurde dabei in der ursprünglichen Berechnung offensichtlich versucht, Sonderzahlungen bei der sog. Mehrleistungsvergütung für die halbe Aufzahlung „einzupreisen“, wobei jedoch ein Formelfehler unterlaufen ist. Anstatt 14/12 der Basis wurden 12/14 für die monatliche qualitative Mehrleistung berechnet. Wie bereits erwähnt, war – neben der Betragsdifferenz der Schemata zwischen a und b – auch die Erhöhung der Personalzulage ein Bestandteil der „halben Aufzahlung auf A“. Der Stadtrechnungshof strich an dieser Stelle heraus, dass eine qualitative Mehrleistung grundsätzlich 12-mal (jährlich) gewährt wurde und nicht als Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlungen diene.

Der Stadtrechnungshof empfahl daher, die Mehrleistungsvergütung für die „halbe Aufzahlung A“ (inkl. Vorrückungsstichtag und Überstellungsverlust) entsprechend neu zu berechnen und auch zu dokumentieren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren ist dem Stadtrechnungshof eine nachvollziehbare Berechnung übermittelt worden. Daraus ging hervor, dass der Dienstnehmer Anspruch auf eine Nachzahlung hatte.

In der Follow up – Einschau 2025 wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass die „halbe Aufzahlung“ eingestellt wurde, da der betroffene Mitarbeiter nach Erfüllung aller Voraussetzungen in die Entlohnungsgruppe a überstellt worden ist. Der Nachweis bezüglich einer Nachzahlung wurde dem Stadtrechnungshof übermittelt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

111 Des Weiteren zeigte sich aus einem Schreiben der Abteilungsleitung an den seinerzeitigen Bürgermeister im Feber 2024, dass aufgrund des Rechenergebnisses für die „halbe Aufzahlung A“, eine bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Mehrleistungsvergütung (gewährt im April 2021) rückwirkend ab 01.01.2024 gekürzt wurde. Begründet wurde dies damit, dass die „halbe Aufzahlung A“ betragsmäßig geringer ausfiel als die bisherige Mehrleistungsvergütung. Ferner wurde festgehalten, dass die sog. qualitative Mehrleistungsvergütung „halbe Aufzahlung A“ eingestellt wird, sobald der Dienstnehmer in die Entlohnungsgruppe a überstellt wird.

Gleichzeitig wurde im Schriftstück vom Feber 2024 eine neue qualitative Mehrleistung gewährt. Diese fiel betragsmäßig höher aus als die sog. „halbe Aufzahlung auf A“ und blieb lediglich geringfügig unter der (valorisierten) qualitativen Mehrleistungsvergütung aus dem Jahr 2021.

Begründet wurde diese qualitative Mehrleistung u.a. mit der Verantwortung des Dienstnehmers im Bereich der Digitalisierung sowie als Ergänzung in der Zuständigkeit des Dienstpostenplanes zum Amtsvorstand.

In Summe wurde somit eine qualitative Mehrleistungsvergütung ausbezahlt, die aus der „halben Aufzahlung A“ und der neu gewährten Mehrleistungsvergütung (u.a. für die Produktverantwortung und Digitalisierung) bestand.

Der Stadtrechnungshof, zeigte sich über die Begründung der neu gewährten qualitativen Mehrleistungsvergütung verwundert, da dem Dienstnehmer bereits am 21.12.2023 die Produktverantwortung für das Referat „Recruiting und Digitalisierung“ ab 01.01.2024 übertragen wurde und somit auch die Zuerkennung der entsprechenden Leiterzulage gem. Leiterzulagenverordnung in Höhe von 20 % von V/2. Ergänzend erwähnte der Stadtrechnungshof, dass diese Zulage (gem. Leiterzulagenverordnung) für das besondere Maß an Verantwortung der Führung der Geschäfte der allgemeinen Verwaltung gewährt wurde.

Zumal die Begründung für die aufgezeigte qualitative Mehrleistungsvergütung von der gewährten Leiterzulage für Referenten – aus Sicht des Stadtrechnungshofes – nicht klar abzugrenzen war, empfahl der Stadtrechnungshof, die qualitative Mehrleistungsvergütung im Zuge der Ausarbeitung der Produktverantwortung ebenfalls zu evaluieren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass die Mehrleistungsvergütung geprüft werde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2025 wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass anstatt der qualitativen Mehrleistungsvergütung dem Dienstnehmer nunmehr eine Funktionszulage (für Rollen in magistratsweiten Projekten) mittels einer Verfügung des Bürgermeisters gebührt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde alternativ entsprochen.

### 6.3 Bericht über die Prüfung der Neugestaltung des Ing.-Etzel-Parks (Projekt „cool-INN“)

(Bericht vom 04.06.2025)

112 Der Stadtrechnungshof wies abschließend daraufhin, dass mit Wirkung vom 01.01.2024 die Stadt Innsbruck gemäß dem Innsbrucker Stadtrecht in Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches – mit einigen Ausnahmen – eine dialogorientierte Bürgerbeteiligung durchführen kann, um öffentliche Interessenlagen zu bestimmten Themen oder Vorhaben in der Bevölkerung zu erörtern. Die Entscheidung über die Durchführung einer solchen dialogorientierten Bürgerbeteiligung obliegt dem Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck.

Für eine dialogorientierte Bürgerbeteiligung können Personen nach bestimmten Kriterien nach dem Zufallsprinzip aus dem Zentralen Melderegister ausgewählt werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer dialogorientierten Bürgerbeteiligung.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hatte durch Verordnung nähere Regelungen über die dialogorientierte Bürgerbeteiligung, insbesondere über deren Form und Abwicklung, zu erlassen. Das Ergebnis der dialogorientierten Bürgerbeteiligung war für die zuständigen Organe der Stadt nicht bindend.

Auf Nachfrage beim zuständigen Amt für Organisation und Zukunftsfragen, Referat Bürgerinnenbeteiligung und partizipative Stadtgestaltung (ehemals Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung), wurde mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Prüfeinschau noch keine diesbezügliche Verordnung durch den Gemeinderat verfügt worden war.

Der Stadtrechnungshof regte daher an, dass das zuständige Amt für Organisation und Zukunftsfragen zeitnah Durchführungsbestimmungen ausarbeitet, die klare und transparente Regelungen über die Form und Abwicklung der dialogorientierten Bürgerbeteiligung enthalten, und diese dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Beschlussfassung vorlegt.

Das Amt für Organisation und Zukunftsfragen der MA I teilte im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Folge zu leisten.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 legte das Amt für Organisation und Zukunftsfragen der MA I dar, dass eine Durchführungsverordnung zu § 49a IStR erarbeitet und dem Amt der Tiroler Landesregierung zur rechtlichen Vorprüfung übermittelt wurde. Der Verordnungsentwurf wird dem Gemeinderat voraussichtlich im ersten Quartal 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

## 7 Unternehmungen

### 7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung der Geschäftsjahre 2020/2021 bis 2022/2023 der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH

(Bericht vom 12.09.2025)

113 Die im Jahr 2006 verfasste Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der TLO war aus Sicht des Stadtrechnungshofes auf die seinerzeit ausgeübten Tätigkeiten der damaligen Intendantin und des kaufmännischen Direktors abgestimmt. Seither kam es zu mehreren Wechseln in der Geschäftsführung der TLO, sowohl im künstlerischen als auch im kaufmännischen Bereich. Zudem hat die Gesellschaft ihr Aufgabenportfolio in den vergangenen Jahren erweitert, etwa durch die Übernahme der Betriebsführung des Hauses der Musik Innsbruck.

Mit der Eingliederung der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik in die TLO kamen darüber hinaus neue Aufgaben in der Beteiligungsverwaltung hinzu, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung von Gesellschafter- und Kontrollrechten.

Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen in der Zusammenarbeit der Geschäftsführung sowie offener Fragen zur künftigen Führung und Organisation der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck wurde im Jahr 2024 ein begleitender Strukturprozess durchgeführt. Dieser umfasste eine professionelle Mediation sowie Change-Begleitung auf Leitungsebene.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die bestehende Geschäftsordnung der Geschäftsführung einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen und sie im Hinblick auf die aktuellen Gegebenheiten – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem begleiteten Strukturprozess – zu evaluieren.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2025 berichtete die TLO, dass ein Entwurf zur Anpassung der Geschäftsordnung erarbeitet wurde, insbesondere in Bezug auf die Betriebsführung des Hauses der Musik Innsbruck sowie die Beteiligungsverwaltung der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH. Der Entwurf befindet sich derzeit in Abstimmung mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat der TLO.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

114 Die TLO übermittelte dem Stadtrechnungshof eine Aufstellung aller Personen, die im Prüfzeitraum (2020/2021 bis 2022/2023) eine geschäftliche Vertretungsmacht in Form einer Prokura oder Handlungsvollmacht erhielten.

Im genannten Zeitraum wurde drei Personen eine Prokura und einer Person eine befristete Handlungsvollmacht erteilt. Darüber hinaus wurde einer Person die Prokura widerrufen, und eine bestehende, zeitlich beschränkte Handlungsvollmacht wurde verlängert.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der TLO waren sowohl die Bestellung als auch der Widerruf von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten durch die Generalversammlung zu beschließen.

Zusätzlich war laut Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit der geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auch dessen Zustimmung zur Bestellung und zum Widerruf notwendig.

Im Rahmen seiner Prüftätigkeit stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die formalen Anforderungen an die Beschlussfassungen der Gesellschaftsorgane – Generalversammlung und Aufsichtsrat – hinsichtlich der Bestellung von Prokuristen grundsätzlich eingehalten wurden.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes führt die doppelte Zustimmungsanforderung für ein und dasselbe Geschäft – konkret die Bestellung und der Widerruf von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten – durch Generalversammlung und Aufsichtsrat zu verlängerten Entscheidungsprozessen sowie zu einer Vermischung der funktionalen Zuständigkeiten. Dies kann zu Kompetenzkonflikten zwischen den Organen führen. Stimmen die Gremien nicht überein, ist der Vorgang blockiert. Ohne klare Regelungen zu einem schlichtenden Vermittlungsverfahren oder einem Stichtentcheid ist ein solcher Stillstand nur schwer zu überwinden.

Der Stadtrechnungshof regte daher bei der TLO an, zu prüfen, welche Entscheidungen dem Aufsichtsrat als Kontroll- und Überwachungsorgan sowie welche der Gesellschafterversammlung als Eigentümerversammlung vorbehalten sein sollen. Ziel ist es, eine klare und widerspruchsfreie Zuständigkeitsverteilung zwischen beiden Organen sicherzustellen. Gegebenenfalls sind der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend anzupassen.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Anregung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen und mit den Gesellschaftern abgestimmt werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2025 berichtete die TLO, dass die künftige Vorgehensweise bei Agenden, die sowohl der Zustimmung der Gesellschafterversammlung als auch jener des Aufsichtsrates bedürfen, noch mit den zuständigen Organen abzustimmen ist. Diese Abstimmung erfolgt auf Grundlage einer intern durchgeführten Abwägung verschiedener Lösungsmodelle sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Anschluss sind die erforderlichen Beschlüsse zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages und/oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates herbeizuführen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

115 Die TLO wies in ihren Bilanzen aus betraglicher Sicht maßgebliche Wertpapierveranlagungen aus. Der Stadtrechnungshof hielt fest, dass die im Veranlagungsportfolio der TLO befindlichen Wertpapierveranlagungen den im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger normierten Vorgaben entsprachen. Dies insofern, als es sich bei den Veranlagungen um Bank-Anleihen mit dem gesetzlich geforderten Mindestrating handelte. Unter formalen Gesichtspunkten machte der Stadtrechnungshof darauf aufmerksam, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung auf die TLO nicht unmittelbare Anwendung findet.

Trotz des Umstandes, dass die TLO bei ihren Wertpapierveranlagungen diese gesetzlichen Vorgaben beachtete bzw. einhielt, empfahl der Stadtrechnungshof den Gesellschaftern der TLO die Fassung eines Generalversammlungsbeschlusses anzudenken. Dies mit dem Ziel, aus formaler Sicht seitens der Gesellschafter klar zu dokumentieren, dass die TLO die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten hat. In der seinerzeitigen Stellungnahme avisierte die Geschäftsführung der TLO, diese Thematik mit den Gesellschaftern abzustimmen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 bestätigte die TLO, dass die Empfehlung mittels Gesellschafterbeschluss vom 11.11.2025/13.01.2026 zur Umsetzung gelangte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

116 Bei der Durchsicht der quartalsweisen Kontoabschlüsse der zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der TLO eingerichteten Bankkonten war für den Stadtrechnungshof feststellbar, dass die Kontoführung seitens der TLO auf Habenbasis erfolgte. Einzig zum Kontoabschluss per 31.03.2024 war auf dem Haupt-Girokonto der TLO festzustellen, dass aus betraglicher Sicht geringe Sollzinsen sowie Überziehungs- und Verzugszinsen zur Abrechnung gelangten. Diese Zinsverrechnung erachtete der Stadtrechnungshof als vermeidbar.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, künftig im Wege eines intensivierten Liquiditätsmanagements strikt darauf zu achten, dass derartige Zinsverrechnungen bestmöglich vermieden werden. Insbesondere die Verrechnung von Überziehungs- und Verzugszinsen könnte aus Sicht des Stadtrechnungshofes durch frühzeitige Absprache mit der betroffenen Bank (Stichwort: kurzfristiger interner Kontoüberziehungsrahmen) jedenfalls hintangehalten werden. In der damaligen Stellungnahme bestätigte die TLO, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

Aktuell erneut dazu befragt, bekräftigte die TLO die Umsetzung der Empfehlung. Das bestehende Liquiditätsmanagement sei so ausgestaltet, dass Kontoüberziehungen grundsätzlich vermieden werden. Es bestehe jedoch weiterhin eine Abhängigkeit von langfristigen Veranlagungen, welche die kurzfristige Verfügbarkeit von Mitteln beeinträchtigen könne. Die Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes in die quartalsweisen Kontoabschlüsse des Haupt-Girokontos der TLO des Jahres 2025 bestätigte, dass keine Sollzinsen sowie keine Überziehungs- und Verzugszinsen zur Verrechnung gelangten.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

117 Die im WJ 2021/2022 für den Bereich der TLT (ohne HdM) lukrierten Erlöse aus Sponsorbeiträgen betrafen vordergründig die Sparte Tanz sowie Sponsorings für konkrete Opern-, Tanz- und Schauspielproduktionen. Für den Stadtrechnungshof auffallend waren Sponsorere Erlöse von vier Unternehmen. Diese betrafen die Sparte Tanz bzw. das Engagement eines konkreten Tänzers im Spieljahr 2021/2022. Zu diesen Sponsorbeitrags-Zahlungen legte der damalige Leiter des Bereiches Kommunikation, Marketing & Vertrieb der TLO entsprechende E-Mail-Korrespondenzen vor, welche die Sponsoring-Engagements dokumentierten. Separate schriftliche Kooperationsvereinbarungen für diese Sponsoring-Engagements bestanden nicht.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO generell, für künftige Sponsoring-Engagements separate schriftliche, allseits unterfertigte Vertragsgrundlagen zu schaffen und somit dieser Vorgehensweise den Vorzug gegenüber Sponsoring-Vereinbarungen per E-Mail zu geben. Dies insbesondere zur transparenten Festlegung der Leistungsbeziehung zwischen der TLO und dem Sponsoring-Partner. Die TLO bestätigte in der seinerzeitigen Stellungnahme, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2025 legte die TLO eine erarbeitete Muster-Vereinbarung vor, welche bei der TLO für den angeführten Zweck bereits in Verwendung steht.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

118 Zwischen der TLO und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Zweigverein Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesorganisation Tirol bestanden für das WJ 2021/2022 und das WJ 2022/2023 Kooperationsverträge. Diese sahen vor, dass die TLO Gewerkschafts-Mitgliedern beim Erwerb eines Abonnements eine prozentuelle Ermäßigung – gedeckelt mit einem absoluten Maximalbetrag – gewährte. Diese Ermäßigung hatte die GÖD als Kooperationspartner mittels jährlicher Abrechnung an die TLO zu bezahlen.

Im Zuge der durchgeführten Prüfung verifizierte der Stadtrechnungshof die von der TLO gegenüber der GÖD vorgenommene Abrechnung für das WJ 2022/2023. Bei vereinzelt Fällen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die von der TLO ermittelten Ermäßigungsbeträge nicht der getroffenen vertraglichen Vereinbarung entsprachen.

Trotz des Umstandes, dass die betraglichen Auswirkungen in diesem Bereich gering waren, empfahl der Stadtrechnungshof der TLO dennoch, beim Verkauf von GÖD-Abonnements künftig auf einen korrekten Vollzug der vertraglich vereinbarten Ermäßigung besonderes Augenmerk zu legen. Die TLO avisierte in der seinerzeitigen Stellungnahme, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

Aktuell erneut dazu befragt bestätigte die TLO die Empfehlungsumsetzung. Im neuen Ticketingsystem werden die Ermäßigungsbeträge gemäß der vertraglichen Vereinbarung durch die Zuordnung zweier voreingestellter Tickertypen abgebildet. Die Zuweisung dieser Rabattierungen erfolge nach dem Mehraugenprinzip.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

119 Für den Bereich des HdM (ohne TLT) ergaben sich für das damals prüfungsgegenständliche WJ 2022/2023 Deckungsbeiträge in Höhe von insgesamt € 673.850,00. Diese waren entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der TLO zu 55 % vom Land Tirol und zu 45 % von der Stadt Innsbruck zu finanzieren. Der Stadtrechnungshof erwähnte, dass die Stadt Innsbruck ihre Beitragsanteile entsprechend der Vorschreibung der TLO fristgerecht leistete. Allerdings war von ihm festzustellen, dass zum Bilanzstichtag per 31.08.2023 eine geringfügige offene Forderung der TLO gegenüber der Stadt Innsbruck offen zu Buche schlug.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die Zahlungsabwicklung betreffend den Deckungsbeitrag für den Bereich des HdM (ohne TLT) mit der Stadt Innsbruck besser abzustimmen. Dies mit dem Ziel, zum Bilanzstichtag der TLO keinen offenen Forderungen (oder Verbindlichkeiten) ausweisen zu müssen. Die TLO avisierte in der damals abgegebenen Stellungnahme die künftige Umsetzung der Empfehlung.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 bestätigte die TLO die Empfehlungsumsetzung. Dies insofern, als die Betriebsbeiträge von vormals acht Monaten (historisch bedingt) auf künftig zwölf Monate verteilt zur Vorschreibung gelangen. Die Umstellung erfolgte bereits mit dem Budget 2025/2026 bzw. laut Vorschreibung der Betriebsbeiträge ab Jänner 2026.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

120 Die TLO verbuchte die Deckungsbeiträge der Stadt Innsbruck im eingerichteten Buchführungs-Mandanten „15 Haus der Musik Innsbruck“ auf dem Konto 49010.0 – Subvention Stadt Innsbruck. Der Stadtrechnungshof wies unter formalen Gesichtspunkten darauf hin, dass es sich bei diesen Betriebsbeiträgen um keine Subventionen, sondern vielmehr um Deckungsbeiträge für den Betriebsabgang auf der Grundlage der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Regelung handelte.

Der Stadtrechnungshof regte gegenüber der TLO an, die Kontobezeichnung des erwähnten Ertragskontos im Buchführungs-Mandanten „15 – Haus der Musik Innsbruck“ zu überprüfen. Die TLO avisierte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren die künftige Umsetzung der Empfehlung.

Erneut dazu befragt verwies die TLO darauf, dass der Buchführungs-Mandant 15 gelöscht und in den Buchführungs-Mandanten 10 integriert worden sei. Die aktuelle Bezeichnung des Kontos lautet „Deckungsbeitrag Betriebsabgang Stadt HdM“.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

121 Die budgetär berücksichtigte Erhöhung des Personalaufwandes belief sich im Wirtschaftsplan des Jahres 2023/2024 auf € 1.634.380,00. Aus den zu diesem Thema bereitgestellten Prüfungsunterlagen ging für den Stadtrechnungshof hervor, dass die TLO diesen Erhöhungsbetrag anhand eines Prozentsatzes von 5,72 % (jährlicher Gehaltsabschluss von 7,64 % p.a. für 9 Monate) errechnete.

Zu dieser Berechnung bemängelte der Stadtrechnungshof, dass sich der von der TLO verwendete Berechnungsprozentsatz von 5,72 % bei Anwendung der Berechnungsmodalität „dividiert durch 12 Gehälter mal 9 Gehälter“ ergab. Nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofes hätte die Berechnungsmodalität hier allerdings „dividiert durch 14 Gehälter mal 9 Gehälter“ zu lauten gehabt. Der von der TLO berücksichtigte Erhöhungsbetrag war daher aus Sicht des Stadtrechnungshofes zu hoch und somit bei der Budgetierung großzügig bemessen.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die aufgezeigte Berechnungsmodalität zu überprüfen. Künftig wäre aus Sicht des Stadtrechnungshofes bei vergleichbaren Berechnungen von der korrekten Berechnungsmodalität auszugehen. In der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme sagte die TLO die künftige Empfehlungsumsetzung zu.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 bestätigte die TLO, dass die korrekte Berechnungsmodalität „dividiert durch 14 Gehälter mal 9 Gehälter“ bei der Budgetierung des WJ 2024/2025 und des WJ 2025/2026 zur Umsetzung gelangte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 122 Zu einem Erhöhungsbetrag in Bezug auf die Betriebsbeiträge des WJ 2023/2024 regte der Stadtrechnungshof gegenüber der TLO unter Angabe einer inhaltlichen Erläuterung an, diesen Betrag im Hinblick auf eine allfällige Doppelberücksichtigung bei der Festlegung der Betriebsbeiträge des betreffenden WJ zu überprüfen.

In der damaligen Stellungnahme wie auch anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2025 bestätigte die TLO die Durchführung der vom Stadtrechnungshof empfohlenen Überprüfung. Dies mit dem Ergebnis, dass aus Sicht der TLO keine Doppelberücksichtigung vorliege.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 123 Die TLO rechnete im Zuge der Ermittlung des Deckungsbeitrages für das WJ 2024/2025 auch den im Vergleich zur Budgetierung des WJ 2023/2024 erhöhten Gehaltsabschluss (budgetiert 7,64 %; tatsächlich 8,77 %) ab. Aus diesem Abrechnungstitel berechnete die TLO für den Bereich des TLT (ohne HdM) einen Nachverrechnungsbetrag von € 186.910,00.

Auch zu dieser Nachverrechnung bemängelte der Stadtrechnungshof die von der TLO angewandte Berechnungsmodalität „dividiert durch 12 Gehälter mal 9 Gehälter“. Somit fiel auch dieser Betrag nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes zu hoch bzw. bei der Budgetierung großzügig bemessen aus. Dies deshalb, da aus Sicht des Stadtrechnungshofes die Berechnungsmodalität „dividiert durch 14 Gehälter mal 9 Gehälter“ anzuwenden gewesen wäre.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die von ihm aufgezeigte Berechnungsmodalität zu überprüfen. Künftig wäre nach Meinung des Stadtrechnungshofes bei vergleichbaren Berechnungen von der korrekten Berechnungsmodalität auszugehen. Die TLO aviserte in der damals abgegebenen Stellungnahme die künftige Empfehlungsumsetzung.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2025 bestätigte die TLO, dass die korrekte Berechnungsmodalität „dividiert durch 14 Gehälter mal 9 Gehälter“ bei der Budgetierung des WJ 2024/2025 und des WJ 2025/2026 zur Umsetzung gelangte.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 124 Die Statistik Austria dokumentierte in ihrer summierten Darstellung der „Vorstellungen und Besuche an den österreichischen Länderbühnen und Stadttheatern“ für das „Tiroler Landestheater, Innsbruck“ für das WJ 2021/2022 insgesamt 528 Vorstellungen mit 134.249 Besuchern. Diese Werte korrespondierten mit der Besucherstatistik der TLO.

Im Hinblick auf das damals prüfungsgegenständliche Wirtschaftsjahr 2022/2023 veröffentlichte die Statistik Austria dahingehend 476 Veranstaltungen mit 166.386 Besuchern. Diese Werte wichen von jenen der Besucherstatistik der TLO ab (insgesamt 618 Veranstaltungen mit 171.811 Besuchern).

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die von ihm aufgezeigte Inkonsistenz in den Statistik-Austria-Daten zu hinterfragen. Allenfalls wäre seitens der TLO künftig auf eine zu Vorjahren konsistente Datenmeldung bzw. Datendokumentation seitens der Statistik Austria zu achten. Dies auch im Sinne der Vergleichbarkeit der von der Statistik Austria publizierten Daten. Die TLO bestätigte in ihrer damaligen Stellungnahme die Berücksichtigung der Empfehlung für die Datenmeldung des WJ 2023/2024.

Zur Follow up – Einschau 2025 verwies die TLO ergänzend darauf, dass die Bearbeitung der Statistik Austria Daten künftig zentral von der kaufmännischen Direktion durchgeführt werde. Der Stadtrechnungshof nahm Einsicht in die Statistik Austria Werte für das WJ 2023/2024. Diese waren für den Stadtrechnungshof in Abstimmung mit der Besucherstatistik des TLO nachzuvollziehen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 125 Aus den erhaltenen Unterlagen ging hervor, dass die ganzen Tage, an denen die Arbeitnehmer im Homeoffice ihre Arbeitsleistung erbracht haben, mit dem sog. Jahreslohnzettel seitens der TLO dem Finanzamt gemeldet worden sind. Aufgrund dieser Meldung wurde u.a. das steuerfreie Homeoffice-Pauschale (durch die Finanzbehörde) bei der Arbeitnehmerveranlagung der einzelnen Dienstnehmer berechnet. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 betrug dieses für maximal 100 Tage im Homeoffice drei Euro pro Tag (wobei jedoch mindestens 26 Tage im Homeoffice zu verbringen waren).

Ferner waren die Anzahl der (ganzen) Homeoffice-Tage gem. Lohnkontenverordnung 2006 (StF: BGBl. II Nr. 256/2005) in das sog. Lohnkonto einzutragen. Die Einschau des Stadtrechnungshofes zeigte, dass die Homeoffice-Tage der Arbeitnehmer der TLO jedoch nicht auf den Lohnkonten aufschienen.

Wenngleich die Homeoffice-Tage der Dienstnehmer der TLO mit den sog. Lohnzetteln an die Finanzbehörde übermittelt wurden, empfahl der Stadtrechnungshof die

Homeoffice-Tage auch auf den Lohnkonten der einzelnen Dienstnehmer gem. der verpflichtenden Lohnkontenverordnung einzutragen.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 wurde diesbezüglich seitens der Gesellschaft erläutert, dass durch einen Umstieg auf eine neue Personalverrechnungssoftware im Jahr 2026 der Empfehlung entsprochen werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

126 Zum Zeitpunkt der Einschau bzw. im Betrachtungszeitraum waren mehrere Betriebsvereinbarungen in Geltung, die zwischen den Betriebsräten und der Geschäftsführung abgeschlossen wurden. Einen eigenen Betriebsrat stellten dabei:

- das darstellende Personal
- das TSOI sowie
- die Arbeiter und Angestellten

Dabei waren sowohl betriebsübergreifende als auch gruppenspezifische Betriebsvereinbarungen bei der TLO anzuwenden.

Dem Stadtrechnungshof wurde auch eine Betriebsvereinbarung über die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse (gem. betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG) für die Dienstnehmer der Technik und der Verwaltung (Arbeiter und Angestellte) im Zuge der Prüfungsunterlagenanforderung übermittelt. Erläuternd merkte der Stadtrechnungshof an, dass für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 abgeschlossen wurden, die Regelungen des BMSVG – anstatt der Vorschriften für die Abfertigung „alt“ – anzuwenden sind.

Demnach muss der Arbeitgeber (Dienstgeber) für seine Arbeitnehmer (Dienstnehmer bzw. freien Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigten) monatlich einen Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV) in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgeltes inklusive allfälliger Sonderzahlungen entrichten, sofern das Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Die Auswahl der BV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften rechtzeitig zu erfolgen. Falls kein Betriebsrat installiert ist, entscheidet der Arbeitgeber über die Auswahl der BV-Kasse.

Eine Betriebsvereinbarung für die restlichen Dienstnehmer wurde dem Stadtrechnungshof nicht übermittelt. Eine Anfrage des Stadtrechnungshofes ergab, dass es keine weiteren Betriebsvereinbarungen gab und der abgeschlossene Vertrag auch für den Bereich Kunst gelte.

Da die vorliegende Betriebsvereinbarung ausdrücklich für die Dienstnehmer der Technik und der Verwaltung gefertigt und auch von dessen Betriebsrat unterschrieben wurde, empfahl der Stadtrechnungshof zu prüfen, inwieweit weitere Betriebsvereinbarungen für den Bereich des darstellenden Personals bzw. des Orchesters bzw. mit einer Unterfertigung von deren Betriebsräten nachzuholen waren.

Der Umsetzungsstand wurde bei der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 nachgefragt. Im Ergebnis wurde eine entsprechende Betriebsvereinbarung ausgearbeitet und unterfertigt und dem Stadtrechnungshof nachgewiesen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 127 Dem langjährigen vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer der TLO wurde einzelvertraglich ein Pensionszuschuss (sog. Ruhegeld) nach den Bestimmungen von Beschlüssen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck zugesagt. Dieses Ruhegeld wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss „Sonderbestimmungen für unkündbare Vertragsbedienstete“ vom 22.03.1979 in Kraft gesetzt.

Eine Besonderheit war bei der Pensionszahlung der TLO an ihren vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer zu erwähnen. Die maßgeblichen „Sonderbestimmungen für unkündbare Vertragsbedienstete“ sahen neben dem Verzicht auf die zustehende Abfertigung eine Abtretung aller Pensionsbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung an die Stadt Innsbruck vor. So wie es für den Stadtrechnungshof aus den gesichteten Aktenstücken hervorging, war diese Abtretung und Direktüberweisung der Pension (basierend auf dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG) an die TLO (anstelle der Stadt Innsbruck) seitens der Pensionsversicherungsanstalt (PV) nicht möglich. Daher wurde in diesem Zusammenhang die Auszahlungsmodalität praktiziert, dass die zustehende ASVG-Pension von der PV direkt an den ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführer der TLO ausbezahlt wurde. Die Differenzzahlung zwischen der ASVG-Pension und dem zuerkannten Ruhegeld wurde von der TLO als (Firmen-)Pension an den Betroffenen überwiesen. Zumal die Valorisierung der ASVG-Pensionen von jenen der städtischen Pensionen unterschiedlich ausfallen kann, ist eine Berechnung notwendig um die Gesamtpension gem. den städtischen Richtlinien bzw. den auszahlenden Differenzbetrag zu ermitteln.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes zeigte, dass bei der Valorisierung im Prüfungszeitraum lediglich der Zahlungsbetrag der TLO berücksichtigt wurde. Die Einbeziehung der ASVG-Pension für die Gesamtbetrachtung sowie für die Berechnung der sog. Mindervalorisierung gem. § 60 Abs. 2 LBG i.d.g.F. unterblieb. Zudem waren ab dem Jahr 2022 keine Unterlagen bezüglich der ASVG-Pension des ehemaligen Dienstnehmers und dessen Höhe in den Akten vorhanden.

Der Stadtrechnungshof empfahl daher, den Pensionsanspruch des ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführers gem. den vertraglich vereinbarten Bestimmungen (bzw. Richtlinien der Stadt Innsbruck) für die letzten Jahre zu ermitteln und sich ergebende Differenzen (im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist) gegenüber den Auszahlungen zu berichtigen und zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf die gesamthafte Valorisierung zu legen.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

Ein Nachweis bezüglich einer Berechnung des Pensionsanspruches wurde mit der laufenden Follow up – Einschau 2025 übermittelt. Diese Berechnung ergab eine Rückzahlungsforderung gegenüber dem ehemaligen Dienstnehmer.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

128 Der Stadtrechnungshof überprüfte die Vergütungsbeträge für den Gebäudebetrieb sowie für die nutzerübergreifende Bewirtschaftung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel.

Im Rahmen der Verifizierung des vorgeschriebenen pauschalen Betreiberentgelts stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die TLO über den gesamten Prüfzeitraum hinweg eine abweichende, nicht vertragskonforme Anwendung der Wertsicherungsklausel vorgenommen hatte.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes führte diese Vorgehensweise im Zeitraum 2018/2019 bis 2022/2023 zu einer überhöhten Verrechnung der Betreibervergütung gegenüber der Eigentümerin (IIG KG).

In weiterer Folge gab die IIG KG als Eigentümerin – gestützt auf die abgeschlossenen Mietverträge – die erhöhten, wertgesicherten Pauschalkosten für den Gebäudebetrieb sowie die nutzerübergreifende Bewirtschaftung als zusätzliche Betriebskosten an die einzelnen Mieter im Haus der Musik Innsbruck weiter.

Auch die TLO selbst, die beinahe 60 % der Gesamtnutzfläche im Haus der Musik Innsbruck (z.B. Gastronomieflächen, Kammerspiele, Großer und Kleiner Saal) als Mieterin nutzt, war somit im Prüfzeitraum von den fehlerhaften Verrechnungen betroffen und zahlte überhöhte Betriebskosten.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, bei der Valorisierung der pauschalierten Betreibervergütung für den Gebäudebetrieb sowie für die nutzerübergreifende Bewirtschaftung künftig die vertraglich vereinbarte Wertsicherungsklausel konsequent und vertragskonform anzuwenden. Zur Vermeidung fehlerhafter Abrechnungen sind die internen Kontrollmechanismen sowie die zugrundeliegenden Abrechnungsprozesse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2025 informierte die TLO darüber, dass mit der Eigentümerin des HdM Kontakt aufgenommen wurde, um die betreffenden Bereiche eingehend zu prüfen und Optimierungspotenziale zu identifizieren. In Abstimmung mit der IIG KG wurde für das Kalenderjahr 2025 eine entsprechende Abrechnung samt einer Korrektur in Form einer Gutschrift erstellt. Zudem wurden die relevanten Vorschreibungen für das Kalenderjahr 2026 neu berechnet.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

129 Gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrages war die Pächterin darüber hinaus verpflichtet, monatliche Akontozahlungen – unter anderem für das Pachtobjekt im

HdM – an die TLO zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen richtete sich nach der Jahrespacht des vorangegangenen Jahres und betrug ein Zwölftel davon.

Die TLO war als Verpächterin verpflichtet, jährlich nachträglich zum 31. August eine Abrechnung über die tatsächlich angefallene Pacht zu erstellen. Ergaben sich aus dieser Abrechnung Nachforderungen, waren diese binnen 14 Tagen nach Zugang der Jahresendabrechnung zu begleichen.

Bei Durchsicht des für die Kontierung der Pachteinahmen maßgeblichen Sachkontos „42500.0 Erlöse aus Verpachtung Gastronomie“ stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die TLO dieser vertraglichen Verpflichtung lediglich im Wirtschaftsjahr 2019/2020 nachgekommen war.

Der Stadtrechnungshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den betreffenden Zusatzvereinbarungen jeweils festgeschrieben wurde, dass sämtliche übrigen Bestimmungen des (ursprünglichen) Pachtvertrages vom 12.04.2018 unverändert aufrecht blieben.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes waren die im Pachtvertrag sowie in den dazugehörigen Zusatzvereinbarungen festgelegten vertraglichen Bestimmungen verbindlich einzuhalten und umzusetzen. Zur Begrenzung potenzieller jährlicher Nachforderungen für die Pächterin und zur Erhöhung der Planbarkeit der Liquiditätsflüsse für beide Vertragsparteien empfahl der Stadtrechnungshof, künftig die monatlichen Akontozahlungen verpflichtend in Höhe eines Zwölftels der Jahrespacht des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres vorzuschreiben. Dadurch kann das Risiko erheblicher Nachforderungen am Ende des Wirtschaftsjahres minimiert werden.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 legte die TLO dar, dass mit Zustimmung des Aufsichtsrates rückwirkend zum 1. Jänner 2024 eine Neuregelung des Pachtzinses mit der Gastronomie-Pächterin vereinbart wurde. Die Anpassung sieht die Umstellung auf einen monatlichen Festpachtzins vor. Als Nachweis wurde die entsprechende Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag vorgelegt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 130 Die TLO vereinnahmte als Verpächterin im selben Prüfzeitraum lediglich einen kumulierten Betrag von € 331.121,83 an weiterverrechneten Betriebskosten über das Sachkonto 42501.0 „Erlöse aus Weiterverrechnung BK Gastro HdM“.

Ergänzend merkte der Stadtrechnungshof an, dass die Reinigungskosten, welche die TLO unterjährig direkt an den jeweiligen Reinigungsdienstleister zahlte, ebenfalls über das Sachkonto 425010.0 „Erlöse aus Weiterverrechnung BK Gastro HdM“ abgerechnet wurden.

Ein Vergleich zeigte, dass der TLO aus der Differenz zwischen den von der IIG KG vorgeschriebenen und den an die Pächterin weiterverrechneten Betriebskosten für die Gastronomieflächen im Haus der Musik Innsbruck ein erheblicher finanzieller Nachteil entstand.

Im Zuge weiterführender Recherchen zu den festgestellten Abweichungen bei den Betriebskosten stellte der Stadtrechnungshof Folgendes fest:

Die TLO legte die im Pachtvertrag vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung einer endgültigen schriftlichen Betriebskostenabrechnung – jeweils bezogen auf das Kalenderjahr und fällig bis spätestens 30. Juni des Folgejahres – nicht vertragskonform aus.

Stattdessen erstellte die TLO Betriebskostenabrechnungen für die Pächterin, die sich auf die jeweilige Spielzeit (01.09. bis 30.08.) bezogen, obwohl das steuerliche Wirtschaftsjahr der N.N. GmbH B dem Kalenderjahr entspricht. Der Stadtrechnungshof merkte hierzu kritisch an, dass zur Erstellung dieser unterjährigen Abrechnungen teilweise behelfsmäßige und noch nicht finalisierte Betriebskostenabrechnungen der IIG KG herangezogen wurden. Verbrauchsabhängige Betriebskosten wie Wasser, Strom oder Contracting wurden nicht auf Grundlage separater Messvorrichtungen (Zähler), sondern nach einem allgemeinen Nutzflächenschlüssel weiterverrechnet.

Ferner stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die in den vorgelegten Miet- und Pachtverträgen inhaltlich übereinstimmend definierten zusätzlichen Betriebskostenpositionen „Gebäudebetrieb“ sowie „nutzerübergreifende Bewirtschaftung“, die jeweils identische Wertsicherungsklauseln enthielten, hinsichtlich ihrer Höhe signifikant voneinander abwichen.

Im Hinblick auf den dargestellten Sachverhalt empfahl der Stadtrechnungshof der TLO, die Betriebskostenabrechnung für die weiterverpachteten Gastronomieflächen im Haus der Musik Innsbruck künftig strikt an den vertraglich vereinbarten Parametern auszurichten. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der festgelegten Abrechnungsperioden, Fristen sowie der formalen Anforderungen. Zur Vermeidung weiterer finanzieller Nachteile für die TLO regte der Stadtrechnungshof darüber hinaus an, die derzeitige Praxis der Betriebskostenweiterverrechnung an die Pächterin einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau 2025 berichtete die TLO, dass mit der Eigentümerin des Hauses der Musik Abstimmungen erfolgten, um die relevanten Bereiche einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf Grundlage der von der IIG KG abgegebenen Stellungnahme wurde der Abrechnungszeitraum der Betriebskosten auf das Kalenderjahr umgestellt. Als Nachweis übermittelte die TLO entsprechend überarbeitete Betriebskostenabrechnungen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

7.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung  
des Vereins „TREIBHAUS : THEATER IM TURM  
arbeitsgemeinschaft für kreativität, kommunikation & kultur“

(Bericht vom 12.11.2025)

131 Der Vorstand war das „Leitungsorgan“ iSd VerG. Dieser setzte sich grundsätzlich aus sechs Mitgliedern zusammen: dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier sowie je einem Stellvertreter. Der Vorstand wurde von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Laut erhaltener Auskunft gehörten dem Vorstand zum Prüfungszeitpunkt sechs Vereinsmitglieder an.

Dem Vorstand oblagen alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen waren. Die Vereinsstatuten wiesen darüber hinaus einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Angelegenheiten zu. So hatte etwa der Obmann die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein nach außen zu vertreten. Der Schriftführer hatte die Protokolle der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen zu verfassen. Der Kassier war für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

In diesem Zusammenhang war kritisch festzuhalten, dass dem Stadtrechnungshof vom Vorstand des Vereins Treibhaus für die Jahre 2019 bis 2024 keine Protokolle zu den Vollversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes vorgelegt werden konnten. Es war dem Stadtrechnungshof daher nicht möglich, das Vorliegen sowie die Recht- bzw. Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Prüfung relevanten Beschlussfassungen der Vollversammlung und des Vorstandes zu überprüfen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Verein Treibhaus, hinkünftig die Vollversammlungen sowie die Vorstandssitzungen gemäß den Vereinsstatuten zu protokollieren.

In seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren gab der Verein hierzu zusammengefasst an, die Empfehlung umzusetzen und für Beschlüsse, die das Alltagsgeschäft übersteigen, künftig wieder Beschlussprotokolle anzufertigen.

Anlässlich der Follow up – Einschau übermittelte der Verein Treibhaus ein entsprechendes Beschlussprotokoll einer Vorstandssitzung als Nachweis.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

132 Dem Stadtrechnungshof wurden vom Verein Treibhaus die Jahresabschlüsse 2019 bis 2023, jeweils bestehend aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung, übermittelt. Der Jahresabschluss 2024 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht verfügbar.

Anhand dieser Unterlagen war festzustellen, dass der Verein Treibhaus jedenfalls in den Rechnungsjahren 2021 bis 2023 als mittelgroßer Verein iSd Rechnungslegungsvorschriften des VerG einzustufen war und die vom Verein vorgelegten Jahresabschlüsse in ihrem Umfang den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprochen haben.

Der in § 22 Abs. 2 VerG definierte Schwellenwert von drei Millionen Euro für große Vereine wurde im Jahr 2023 (zumindest in absoluten Zahlen) sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite überschritten. Der Stadtrechnungshof

wies in diesem Zusammenhang daher darauf hin, dass aus seiner Sicht bei einer neuerlichen zahlenmäßigen Überschreitung des Schwellenwertes im Jahr 2024 zu evaluieren ist, ob künftig die qualifizierten Rechnungslegungsvorschriften des VerG für große Vereine zur Anwendung zu bringen sind und sprach eine diesbezügliche Empfehlung aus.

Der Verein Treibhaus teilte hierzu zusammengefasst mit, dass mit dem Jahresabschluss 2025 die qualifizierten Rechnungslegungsvorschriften für große Vereine umgesetzt werden sollen.

Im Zuge der Follow up – Einschau informierte der Verein darüber, dass der Steuerberater angewiesen worden sei, ab dem Bilanzjahr 2025 die qualifizierten Rechnungslegungsvorschriften für große Vereine anzuwenden und einen Abschlussprüfer zu beauftragen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 133 Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto ist statutenmäßig nicht geregelt. Laut Auskunft des Vereinsobmannes ist ihm und der Kassiererin des Vereins Treibhaus das Recht eingeräumt worden, einzeln über das Girokonto zu disponieren.

Hierzu hielt der Stadtrechnungshof fest, dass es sich im Allgemeinen empfiehlt, mindestens zwei Vereinsmitglieder mit einer gemeinschaftlichen Zeichnungsbefugnis für die Teilhabe am Zahlungsverkehr auf dem Girokonto (Abhebungen, Einzahlungen und Überweisungen) auszustatten. Dies v.a. im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip, welches u.a. vorsieht, eine Transaktion nur dann zu genehmigen, wenn diese im besten Fall von zwei Vereinsmitgliedern überprüft worden ist.

Zwar durften zum Prüfungszeitpunkt Zeichnungsberechtigte weder ein Konto löschen noch allein Kreditkarten bestellen, dennoch hat der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Absicherung und Kontrolle angeregt, die Vor- und Nachteile einer gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung der Einzelzeichnungsberechtigung gegenüberzustellen und neu zu evaluieren.

Im Konnex damit geht aus der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2025 hervor, dass sich der Verein Treibhaus mit diesem Thema nochmals umfassend auseinandersetzen werde.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 134 Im Zusammenhang mit der Verbuchung der städtischen Subventionen stellte das Prüforgang fest, dass sowohl die Einnahmen aus den Zuschüssen der Stadt Innsbruck für den laufenden Betrieb (Jahressubventionen) als auch die Sondersubventionen (Investitionszuschüsse und Teuerungsausgleich) in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige (übrige) betriebliche Erträge ausgewiesen worden sind.

Demnach erfolgte der Ausweis der Investitionszuschüsse weder bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten, wodurch es zu einer Kürzung der Zugänge im Anlagepiegel und einer Verminderung der Abschreibungsbeträge gekommen wäre (Nettomethode), noch wurden diese finanziellen Zuwendungen passivseitig in einen

Sonderposten erfolgsneutral eingestellt und über die Nutzungsdauer verteilt aufgelöst (Bruttomethode).

Nach Rücksprache mit der Steuerberatungs GmbH in dieser Sache wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass „... die Buchhalterin leider nie mehr Informationen als den Bankkontoeingang und den Subventionsgeber erhält. Was genau gefördert wird und um welche Art der Subvention es sich handelt, wird nicht erläutert. Deswegen wurden diese Zuschüsse wie andere Zuschüsse behandelt.“

Da in erster Linie der Zweck von Zuschüssen der öffentlichen Hand für deren ordnungsgemäßen Bilanzierung und Darstellung ausschlaggebend ist, legte der Stadtrechnungshof dem Verein Treibhaus nahe, in Abstimmung mit der Steuerberatungs GmbH Überlegungen dahingehend anzustellen, künftig Investitionszuschüsse nach der Brutto- oder Nettomethode zu verbuchen.

Dazu kann den vom Verein Treibhaus im Rahmen der Follow up – Einschau 2025 dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Unterlagen entnommen werden, dass in dieser Sache mit der Steuerberatungs GmbH Kontakt aufgenommen worden ist.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

- 135 Die Verwaltungstätigkeiten des Vereins Treibhaus sind zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 13 ordentlichen Vereinsmitgliedern wahrgenommen worden. Der Aufgabenbereich umfasste sowohl den kulturellen als auch den gastronomischen Bereich. Die Entlohnung wurde laut erhaltener Auskunft individuell und in mündlicher Form zwischen den Mitarbeitern und dem Verein Treibhaus vereinbart. Für die Mitarbeiter im Verwaltungsbereich des Vereins Treibhaus galt kein Kollektivvertrag. Es lagen auch keine Dienst- oder Arbeitsverträge vor.

Dazu merkte der Stadtrechnungshof an, dass nach Ansicht des Prüforgans der Abschluss eines schriftlichen Dienst- bzw. Arbeitsvertrages aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen ist.

In seiner Stellungnahme führte der Verein Treibhaus aus, dass die Arbeitsverträge wieder ausgefüllt und verschriftlicht werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2025 ist dem Stadtrechnungshof ein vom Verein Treibhaus erstellter Entwurf eines Dienstvertrages ausgehändigt worden.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

- 136 Zur Errichtung des Treibhauses schloss der Verein „Kunstdünger – Arbeitsgemeinschaft für Kreativität, Kommunikation und Kultur“ im Jahr 1986 mit dem seinerzeitigen Grundeigentümer einen auf zehn Jahre befristeten Bestandvertrag über einen Teil der Liegenschaft Angerzellgasse 8.

Gegenstand dieses Vertrages war jene Fläche, auf der sich der Treibhausturm sowie das Kaffeehaus befanden (Teilfläche A). Der vorgenannte Verein wurde bereits

kurze Zeit nach der Vertragsunterzeichnung in den Verein Treibhaus überführt, womit letzterer auch in das gegenständliche Vertragsverhältnis eintrat.

Im Jahr 1996 verlängerten die Vertragsparteien den Bestandvertrag um 40 Jahre. Das Bestandverhältnis endete damit am 30.04.2036.

Zur baulichen Erweiterung des bestehenden Gebäudes schloss der Verein Treibhaus mit dem seinerzeitigen Grundeigentümer im Jahr 2001 einen weiteren Bestandvertrag über die verbleibende Teilfläche der Liegenschaft Angerzellgasse 8 ab. Gegenstand dieses Vertrags war der östliche Grundstücksteil, auf dem sich der unterkellerte Gastgarten befand (Teilfläche B). Dieses Bestandverhältnis endete mit 30.04.2040.

Mit einer entsprechenden Erklärung bekundeten die Vertragsparteien im vorgenannten Bestandvertrag die Absicht, die unterschiedlichen Laufzeiten der beiden Bestandverhältnisse angleichen zu wollen, sodass diese tunlichst nicht zu unterschiedlichen Zeiten enden. Dies war bis zum Prüfungszeitpunkt gemäß den vorliegenden Unterlagen jedoch (noch) nicht erfolgt.

Im weiteren Verlauf kam es zwischen dem Verein Treibhaus und dem damaligen Grundeigentümer zu drei Zusatzvereinbarungen. Inhaltlich hatten diese im Wesentlichen den Betrieb, die probeweise Errichtung eines Spielplatzes sowie die Erhöhung des Bestandzinses für die Teilfläche B zum Gegenstand.

Im Jahr 2006 erwarb schließlich die IIG KG die Liegenschaft und trat mit dem Zeitpunkt des Besitzübergangs auf der Vermieterseite in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Bestandverhältnissen ein.

Im gegebenen Zusammenhang äußerte der Stadtrechnungshof Kritik daran, dass jene Zusatzvereinbarung, welche die Erhöhung des Bestandzinses für die Teilfläche B betraf, der IIG KG bloß in nicht unterschriebener und undatierter Form vorlag.

Der Stadtrechnungshof empfahl der IIG KG, den Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls auf die Erstellung einer entsprechenden Vertragsurkunde hinzuwirken sowie nach einer Lösung für die unterschiedlichen Laufzeiten der beiden Bestandverhältnisse zu suchen.

Die IIG KG stellte in ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren zusammengefasst in Aussicht, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und die Empfehlung umzusetzen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau teilte die IIG KG mit, dass der Verein Treibhaus zum Zweck der Verschriftlichung des Status quo betreffend den Mietzins und der Angleichung der Vertragslaufzeiten kontaktiert worden sei. Derzeit werde die Rückmeldung des Vereins abgewartet. Als Beleg übermittelte die IIG KG dem Stadtrechnungshof das betreffende Schreiben an den Verein.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird in Zukunft entsprochen werden.

137

Im Hinblick auf den städtischen Subventionsprozess bemängelte der Stadtrechnungshof, dass darin keine standardisierte Prüfung der beantragten Subventionen auf ihre beihilferechtliche Relevanz verankert war. Eine derartige Prüfung wurde laut erhaltener Auskunft nur anlassbezogen von dem im Amt für Finanzverwaltung der

MA IV angesiedelten Referat „Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung“ in Abstimmung mit der jeweiligen Fachdienststelle vorgenommen.

Der Stadtrechnungshof sah diese Vorgehensweise kritisch, da eine unionsrechts-widrige Beihilfe im Ergebnis eine verpflichtende Rückforderung samt Zinsen nach sich ziehen konnte. Er empfahl daher, im Subventionsprozess eine standardisierte beihilferechtliche Prüfung ab einem bestimmten Schwellenwert zu verankern. Das Amt für Finanzverwaltung stellte in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren die Umsetzung der Empfehlung in Aussicht.

Anlässlich der Follow up – Einschau teilte das Amt für Finanzverwaltung mit, dass vom Referat „Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung“ künftig ab einer beantragten Subventionssumme von € 100.000,00 eine standardisierte beihilferechtliche Prüfung durchgeführt werde. Darüber hinaus sei das Antragsformular um die Abfrage von bereits gewährten De-minimis-Förderungen der vorangegangenen zwei Jahre ergänzt worden. Als Beleg übermittelte die Dienststelle dem Stadtrechnungshof ein neues Formular zur Prüfungsdokumentation.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

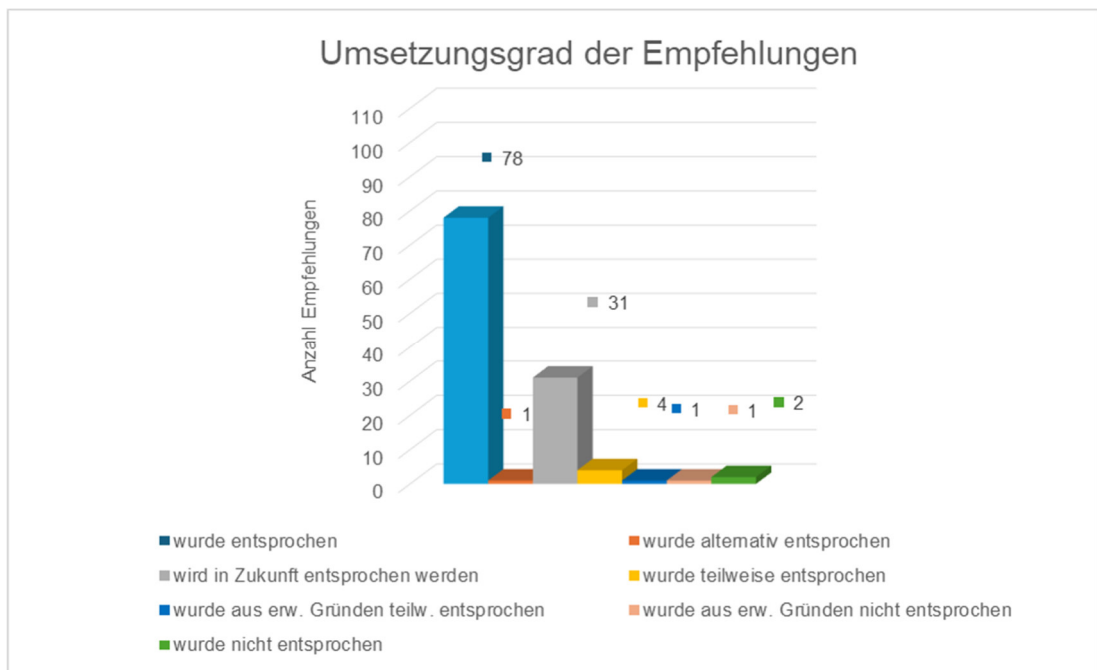
- 138 Im Zusammenhang mit der Subventionsvergabe beanstandete der Stadtrechnungshof weiters, dass – entgegen einer diesbezüglichen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich aus dem Jahr 2020 – keine magistratsweiten Vorgaben für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördergelder sowie der diesbezüglichen aktenmäßigen Dokumentation existierten. Um einen einheitlichen Mindeststandard sicherzustellen, empfahl der Stadtrechnungshof die Erstellung magistratsweiter Vorgaben für Dokumentationsformulare für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördergelder.

Im Zuge der Follow up – Einschau übermittelte das Amt für Finanzverwaltung das – in der vorherigen Tz 138 bereits angesprochene – neue Formular zur Prüfungsdokumentation. Wie von der Dienststelle dazu ausgeführt wird, bezieht sich das Formular auf den gesamten Subventionsprozess und umfasst die formalen und fachlichen Prüfschritte sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Verwendungsnachweisprüfung. Das Formular ist als Erledigungsvorlage in Acta-Nova angelegt und ab sofort bei jedem Geschäftsfall zu erstellen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wurde entsprochen.

139 In diesem Bericht griff der Stadtrechnungshof insgesamt 118 Empfehlungen auf. Nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen wurde/wird diesen Anregungen

- ☞ in 79 Fällen (ca. 67 %) „entsprochen“ bzw. „alternativ entsprochen“,
- ☞ in 31 Fällen (ca. 26 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“,
- ☞ in 4 Fällen (ca. 3 %) „teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 2 Fällen (ca. 2 %) „nicht entsprochen“.



140 Erstmals führte der Stadtrechnungshof (damals Kontrollabteilung) im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 erstellten Berichte durch. Bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ fragte der Stadtrechnungshof dabei lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nach.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasste der Bericht des Stadtrechnungshofes auch Empfehlungen, die er an geprüfte Unternehmungen und sonstige Rechtsträger richtete.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2025 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung des Stadtrechnungshofes zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2025		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	78	66,10%	55	55,00%
alternativ entsprochen	1	0,85%	2	2,00%
wird in Zukunft entsprochen werden	31	26,27%	25	25,00%
teilweise entsprochen	4	3,39%	6	6,00%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	1	0,85%	3	3,00%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	1	0,85%	8	8,00%
nicht entsprochen	2	1,69%	1	1,00%
<b>Empfehlungen gesamt</b>	<b>118</b>	<b>100,00%</b>	<b>100</b>	<b>100,00%</b>

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.03.2026

**B: einstimmig**

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 26.03.2026 zur Kenntnis gebracht.

**Hinweis:**

Im Hinblick auf die nicht öffentliche Behandlung des Berichtes über die Prüfung von wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Congress und Messe Innsbruck GmbH wird auf den bestehenden GR-Beschluss vom 14.12.2023 verwiesen.